

# Stenographisches Protokoll.

## 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 15. Dezember 1950.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 1730).

#### 2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 168, 169, 180, 181, 184 und 187 (S. 1730).

#### 3. Immunitätsangelegenheit.

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Bezirksamtes Wels gegen das Mitglied des Nationalrates Hans Rammer (275 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Stüber (S. 1730);  
Annahme des Ausschußantrages (S. 1730).

#### 4. Verhandlungen.

- a) Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (259 d. B.): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über besondere Maßnahmen anlässlich der Aufhebung der Visum-(Sichtvermerk)Pflicht (276 d. B.).  
Berichterstatter: Grubhofer (S. 1730);  
Redner: Ernst Fischer (S. 1731) und Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Ing. Gruber (S. 1732);  
Genehmigung des Abkommens (S. 1732).
- b) Bericht und Antrag des Handelsausschusses, betreffend die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 (283 d. B.).  
Berichterstatter: Prinke (S. 1732 und S. 1757).  
Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Einhebung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen und über den Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen (282 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Bock (S. 1735).  
Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (221 d. B.), betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 (277 d. B.).  
Berichterstatter: Kysela (S. 1735).  
Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (192 d. B.), betreffend die Abänderung des Mietengesetzes (278 d. B.).  
Berichterstatter: Marchner (S. 1736).  
Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend die Abänderung des Wohnungseigentumsgesetzes (279 d. B.).  
Berichterstatter: Prinke (S. 1737).  
Redner: Scharf (S. 1738), Dr. Bock (S. 1742), Hartleb (S. 1746), Probst (S. 1751), Huemer (S. 1755) und Grete Rehor (S. 1756);  
Annahme der fünf Gesetzentwürfe (S. 1757).

- c) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (238 d. B.), betreffend die Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1950 (274 d. B.).  
Berichterstatter: Lakowitsch (S. 1757 und S. 1759);  
Redner: Böck-Greissau (S. 1758) und Elser (S. 1758);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1759).
- d) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (253 d. B.), betreffend eine Abänderung des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (273 d. B.).  
Berichterstatter: Mark (S. 1759);  
Redner: Dr. Pfeifer (S. 1760);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1760).
- e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (269 d. B.), betreffend die Finanzausgleichsnovelle 1951 (281 d. B.).  
Berichterstatter: Grubhofer (S. 1761 und S. 1765);  
Redner: Honner (S. 1762);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1765).
- f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (260 d. B.), womit das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, abgeändert wird (280 d. B.).  
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 1765);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1765).
- g) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (248 d. B.), betreffend Änderungen des Weinsteuergesetzes (284 d. B.);  
Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe (285 d. B.).  
Berichterstatter: Leopold Fischer (S. 1766).  
Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (249 d. B.), betreffend Änderung des Aufbauschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien (286 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Oberhammer (S. 1766).  
Redner: Elser (S. 1767), Mentasti (S. 1770), Dr. Gasselich (S. 1772), Ing. Kortschak (S. 1773) und Dr. Stüber (S. 1774);  
Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 1775).
- h) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (261 d. B.), betreffend die Abgabeneinhebungsgesetznovelle (287 d. B.).  
Berichterstatter: Dworak (S. 1775);  
Ausschußentschließung, betreffend weitere Änderungsvorschläge (S. 1775);  
Annahme des Gesetzentwurfes und der Entschließung (S. 1775).

1730 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

### Eingebracht wurden:

#### Antrag der Abgeordneten

Lakowitsch, Dworak, Haunschmidt, Krippner u. G., betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Bekämpfung der unbefugten Gewerbeausübung (49/A).

#### Anfragen der Abgeordneten

Dr. Tončić, Brunner, Prinke u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend rechts- und gesetzwidrige Zurückhaltung von Strafgefangenen in der Männerstrafanstalt Stein nach erfolgter Amnestierung durch den Herrn Bundespräsidenten oder vollständiger Verbüßung ihrer Straftat (188/J);

Koplenig u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Verletzung der Verfassung durch ein Geheimgesetz zur Verhinderung von Reisen in Länder der Volkdemokratie (189/J);

Honner u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Verletzung der ver-

fassungsmäßig gewährleisteten Rede- und Versammlungsfreiheit durch eine Weisung des Bundesministeriums für Inneres (190/J).

### Anfragebeantwortungen:

#### Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Dr. Häuslmayer u. G. (158/A. B. zu 187/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (159/A. B. zu 180/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (160/A. B. zu 168/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Pittermann u. G. (161/A. B. zu 184/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Strommer u. G. (162/A. B. zu 181/J);

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (163/A. B. zu 169/J).

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt haben sich die Abg. Doktor Gschnitzer, Dipl.-Ing. Hartmann, Matt und Reiter.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 168, 169, 180, 181, 184 und 187 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Über Vorschlag des Präsidenten und im Einvernehmen mit den Parteien werden die Punkte 3 bis 7, welche sich auf Wohnungsfragen beziehen, sowie die Punkte 12 bis 14, welche die Wein- und Biersteuer betreffen, unter einem behandelt. Die Referate und die Abstimmung erfolgen getrennt.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wels gegen das Mitglied des Nationalrates Hans Rammer (275 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Stüber**: Hohes Haus! Das Bezirksgericht Wels hat ein Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Rammer gestellt, und zwar wegen zweier Ehrenbeleidigungsklagen die die Herren Dr. Wascher und Gustav Adolf Neumann gegen den Abg. Rammer wegen Äußerungen angestrengt haben, die dieser hinsichtlich unlauterer Geldmanipulationen der Letztgenannten gemacht haben soll.

Der Herr Abg. Rammer hat selbst den Wunsch geäußert, wegen dieser seiner behaupteten Äußerungen den Wahrheitsbeweis zu erbringen. Demgemäß hat der Immunitäts-

ausschuß, um dem Herrn Abg. Rammer die Erbringung dieses Wahrheitsbeweises möglich zu machen, beschlossen, an den Nationalrat folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Wels vom 15. November 1950, Jv 392/50, gegen das Mitglied des Nationalrates Hans Rammer wegen Ehrenbeleidigung wird stattgegeben.“

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (259 d. B.): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Abschluß eines **Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** über besondere Maßnahmen anlässlich der Aufhebung der Visum-(Sichtvermerk)pflicht (276 d. B.).

Berichterstatter **Grubhofer**: Hohes Haus! Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben am 14. September 1950 ein Abkommen über die gegenseitige Abschaffung der Visumpflicht getroffen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat diesem Abkommen unter der Bedingung zugestimmt, daß Schweizer Staatsbürger, wenn sie sich nur vorübergehend nach Österreich begeben, in unserem Lande keinen schärferen Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthaltes begegnen als die österreichischen Staatsbürger in der Schweiz, wenn sie sich nur vorübergehend dort aufhalten.

## 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1731

Es war daher notwendig, zu diesem Abkommen, das ein Regierungsabkommen war und am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten ist, ein zweites Abkommen zu treffen, in dem festgelegt wird, daß die Schweizer Staatsbürger, wenn sie nur auf kurze Zeit nach Österreich kommen und keine Erwerbstätigkeit ausüben, keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen. Damit ist der § 2 der in Österreich in Geltung stehenden Ausländerpolizeiverordnung berührt und für diese Fälle den einschlägigen schweizerischen Bestimmungen angepaßt.

Des weiteren erfolgte mit diesem Abkommen auch noch die Aufhebung des gegenseitigen Anerkennungsvermerkes für Grenzkarten und Pässe im Kleinen Grenzverkehr. Es kann daher ab nun auch im Kleinen Grenzverkehr die Grenze ohne jeglichen Vermerk überschritten werden.

Bei dieser Gelegenheit soll es dem Berichtserstatter auch gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß das Abkommen über den Grenzverkehr mit der Schweiz wohl als das großzügigste Abkommen auf diesem Gebiet bezeichnet werden kann. Es dürfte nicht uninteressant sein, bekanntzugeben, welche Bestimmungen momentan in dieser Hinsicht mit den anderen Staaten bestehen, welche Erleichterungen auf dem Gebiete des Grenzübertrittes zur Zeit in Kraft sind.

Italien: Gegenseitige Sichtvermerkaufhebung seit 1. Juli 1949. Das gilt einschließlich der Republik San Marino. In Triest, Zone A, ist der Sichtvermerkzwang seitens Triests für Angehörige der ERP-Länder, darunter auch für Österreicher, seit dem Jahre 1948 aufgehoben. Schweiz: Gegenseitige Sichtvermerkaufhebung de facto seit 15. August 1950, de jure seit 14. September 1950; ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein. Darüber hinaus werden mit einer Reihe anderer Staaten Verhandlungen geführt, um hinsichtlich des Grenzverkehrs gewisse Erleichterungen zu erreichen.

Das Abkommen, das, wie erwähnt, am 14. September abgeschlossen wurde, finden Sie in der Regierungsvorlage 259 d. B. Da die beiden Bestimmungen, die dieses Abkommen zum Inhalt hat, gesetzesändernden Charakter tragen, hat sich der Nationalrat gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes damit zu befassen und dem Abschluß des Abkommens seine Genehmigung zu erteilen.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1950 in Beratung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des am 14. September 1950 unterzeichneten „Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über besondere Maßnahmen anlässlich der Aufhebung der Visum-(Sichtvermerk)Pflicht“ (259 d. B.) wird genehmigt.“

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Wir halten jede Erleichterung des Reiseverkehrs mit Nachbarländern, und nicht nur mit Nachbarländern, wie überhaupt jede Auflockerung starrer Grenzziehungen für begrüßenswert; allerdings unter der Voraussetzung, daß solche Maßnahmen auf voller Gegenseitigkeit beruhen, daß von solchen Erleichterungen nicht einzelne Kategorien von Staatsbürgern ausgenommen werden und daß solche Erleichterungen nach allen Seiten hin angestrebt werden.

Es ist immerhin bemerkenswert, daß zur selben Zeit, in der ein solches Gesetz beschlossen wird, dem wir freudig unsere Zustimmung geben, der Herr Innenminister in einem Geheimerlaß an die Sicherheitsdirektionen Maßnahmen gegen den Reiseverkehr mit Ländern der Volksdemokratie gefordert hat, daß also ein solcher Geheimerlaß, der vollkommen verfassungswidrig ist und den Rechten österreichischer Staatsbürger widerspricht, in der letzten Zeit herausgegeben wurde, um Reisen in Länder der Volksdemokratien zu unterbinden. (*Lebhafte Zwischenrufe bei der ÖVP. — Abg. Cerny: Die lassen ohnehin niemanden hinein! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Wir haben in dieser Angelegenheit eine Anfrage an den Herrn Innenminister gerichtet. Es ist mir klar, daß dies nicht zum Ressort des Herrn Außenministers gehört, aber immerhin stehen wir einer einigen Koalitionsregierung gegenüber und können nicht annehmen, daß der Herr Innenminister lediglich auf eigene Faust eine solche verfassungswidrige, antidemokratische Maßnahme beschließt.

Was nun die Erleichterung des Reiseverkehrs mit der Schweiz betrifft, so möchte ich eine Frage an den Herrn Außenminister richten. Es wurde in der letzten Zeit mitgeteilt, daß von dieser Reiseerleichterung gewisse Kategorien österreichischer Staatsbürger ausgenommen sein sollen. Es wurde ferner mitgeteilt, daß neben diesem Abkommen eine Art Geheimabkommen mit der Schweiz besteht, wonach mißliebige österreichische Staatsbürger dieser Erleichterung nicht teilhaftig sein und an der Grenze im Einvernehmen mit Österreich schwarze Listen aufgelegt werden sollen, um einzelnen österreichischen Staatsbürgern trotz dieser Er-

1732 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

leichterung die Einreise in die Schweiz nicht zu gewähren. (*Abg. Geisslinger: Eine weise Fürsorge! — Weitere Zwischenrufe.*) Ich will annehmen, daß diese Mitteilungen unrichtig sind, und stelle daher an den Herrn Außenminister diese Frage. Es deutet manches darauf hin, daß tatsächlich zumindest solche Besprechungen stattgefunden haben; denn die Schweiz ist zwar eine sehr alte Demokratie, die älteste Demokratie in Europa, aber man hat manchmal den Eindruck, daß sie auch schon gewisse Züge von Senilität hat (*Zwischenrufe*), daß sie auch schon gewisse Züge einer Alterserstarrung, einer Altersmorosität aufweist.

So ist es z. B. vorgekommen, daß ich vor zwei Jahren eingeladen wurde, Vorträge über philosophische Themen in der Schweiz, unter anderem an der Universität Genf, zu halten, und daß die Schweiz mir ohne jede Begründung die Einreise nicht gestattet hat. (*Zwischenrufe.* — *Abg. Geisslinger: Sie war eben nicht neugierig?*) Das sagen Sie als Demokrat! Sie halten als Demokrat solche Maßnahmen für richtig? Sie halten es für richtig, daß, wenn ein Staat nicht neugierig ist, philosophische Vorträge eines Andersdenkenden zu hören, die Einreise nicht bewilligt wird? Es ist sehr bemerkenswert und sehr aufschlußreich, daß von einem sogenannten Demokraten solche Zwischenrufe kommen.

Nun weiter! Ich bin in diesem Jahr nach Paris gefahren, und die Schweiz hat mir nicht einmal die Durchreise bewilligt. (*Abg. Dipl.-Ing. Raab: Sehr gut!*) Ich kann sagen, daß ich mich sogar in gewissem Sinn geschmeichelt gefühlt habe, daß man mir solche magische Fähigkeiten zutraut, ich könne sogar bei einer Durchreise durch die Schweiz, durch die flüchtige Anwesenheit das Gefüge der ältesten Demokratie in Europa gefährden, ich sei ein so gefährlicher Kommunist, daß man sogar fürchtet, daß ich vorübergehend die Luft eines sogenannten demokratischen Staates atme. (*Abg. Olah: Verpöste!*) Ich selber war nicht sehr beunruhigt durch das Verbot. Ich stelle nur fest, daß das mit Demokratie meiner Auffassung nach sehr wenig zu tun hat. (*Fortgesetzte Zwischenrufe.* — *Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Es haben sich noch ärgere Fälle ereignet. So ist es zum Beispiel vorgekommen, daß eine Schweizer Staatsbürgerin einen österreichischen Staatsbürger geheiratet hat, der den Fehler hat, daß er Mitglied der Kommunistischen Partei ist. Daraufhin gestattet man dieser ehemaligen Schweizer Staatsbürgerin nicht mehr die Einreise in die Schweiz, um dort ihre kranken Eltern zu besuchen.

Ich wollte diese Beispiele anführen, um darzulegen, daß es wohl begründet ist, wenn wir Besorgnis hegen, ob es nicht tatsächlich zu solchen geheimen Vereinbarungen gekommen ist.

Wir stimmen trotzdem für dieses Abkommen. Ich erwarte aber vom Herrn Minister eine hoffentlich positive Aufklärung, daß es in der Tat nicht zu solchen antidemokratischen, zu solchen entehrenden Vereinbarungen zwischen Österreich und der Schweiz gekommen ist.

Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten **Dr. Ing. Gruber**: Hohes Haus! Die vom Herrn Abg. Ernst Fischer gestellten Anfragen fallen im wesentlichen nicht in mein Ressort, weil sie Angelegenheiten der Grenzpolizei betreffen. Mir sind Tatsachen dieser Art nicht bekannt. Ich werde aber diese Fragen prüfen und sehen, welches Mitglied der Bundesregierung in der Lage ist, darauf eine Antwort zu geben.

*Das Abkommen wird einstimmig genehmigt.*

*Die Punkte 3, 4, 5, 6 und 7 der Tagesordnung werden dem eingangs beschlossenen Vorgang gemäß unter einem behandelt.*

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Handelsausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (**Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1950**) (283 d. B.).

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Das im Juni 1948 beschlossene Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz enthält viele Unklarheiten, unsachgemäße und nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen. Deshalb war eine Novellierung dieses Gesetzes dringend erforderlich geworden. Die nun vorliegende Novelle sieht, ohne an der Struktur des Grundgedankens des Wiederaufbaugesetzes Änderungen vorzunehmen, an Stelle unklarer Bestimmungen, die häufig zu Rechtsstreitigkeiten geführt haben, klare Bestimmungen und Begriffe vor, die in Zukunft alle Rechtsstreitigkeiten ausschalten sollen. Wie erwähnt, wurde am Grundgedanken des Gesetzes selbst nichts geändert.

Die wichtigsten Änderungen, die die Novelle bringt, formulieren nun die einzelnen Bestimmungen klar und übersichtlich. Ganz besonders wird hervorgehoben, was unter Kriegsschäden, beziehungsweise unbedeutenden Kriegsschäden zu verstehen ist. Ebenso wurde die Beitragspflicht genau definiert.

Eine ganz neue Formulierung fand der § 7 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes. Das ist jener Paragraph, der die Finanzierung

## 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1733

des Fonds betrifft. In der letzten Fassung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes war vorgesehen, daß in den Jahren 1948 und 1949 ein Betrag von 500 Millionen Schilling aus Bundesmitteln beigesteuert wird. Ich habe bereits bei einem anderen Anlaß darauf hingewiesen, daß man damals von der Annahme ausging, diese Beträge würden aus ERP-Geldern zur Verfügung gestellt werden. Dem war aber nicht so. Es war daher der Bund, beziehungsweise das Bundesministerium für Finanzen genötigt, Vorschüsse an den Fonds zu leisten. Diese Vorschüsse finden nun im § 7 der Novelle ihre Bereinigung. Es ist hier vorgesehen, daß die bis Juni 1950 geleisteten Vorschüsse als endgültige Zuwendungen zu betrachten sind, während ein Betrag von 140 Millionen Schilling vom Fonds an den Bund wieder zur Rückzahlung gelangen soll, und zwar im Jahre 1951 ein Betrag von 75 Millionen Schilling, der beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Erhöhung der dort vorgesehenen Ausgaben Verwendung finden soll, die restlichen 65 Millionen Schilling sollen ab 1. Jänner 1952 in angemessenen Jahresraten an den Bund zurückgezahlt werden. Weiter ist vorgesehen, daß in Zukunft die Hälfte der Besatzungskostensteuer an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds als sogenannter Wiederaufbaubeitrag zu fließen hat.

Die Leistungen der Haus- und Grundbesitzer sind ebenfalls klarer formuliert worden. Die Novelle sieht vor, daß erst ab einem Einheitswert von 10.000 S die Leistungen zu gelten haben. Kleinere Baulichkeiten sind also von den Leistungen befreit. Das betrifft hauptsächlich Kleinsiedlungen usw., die unter einem Einheitswert von 10.000 S gelegen sind.

Den Gegenstand der Beitragsfestsetzung bilden die Wohn- und Geschäftsräume. Der Beitrag beträgt, so wie vorher schon im alten Gesetz vorgesehen, 13 Groschen, beziehungsweise  $6\frac{1}{2}$  Groschen je Friedenskrone. Kriegsbeschädigte Wohn- und Geschäftsräume sind von der Leistung befreit.

Die Bestimmungen bezüglich der Mietzinse und der Beitragspflicht bei Teilbeschädigungen sind gleichfalls klarer gefaßt worden. Auch die Bestimmung über den Beitrag vom Einheitswert von bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne der §§ 50 bis 53 des Bewertungsgesetzes hat eine neue Fassung erhalten, und zwar tritt diese Abgabe erst bei einem Einheitswert von 50.000 S in Kraft, und hier vorerst mit zwei Promille vom Einheitswert.

Grundstücke im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes sind von der Leistung be-

freit. Das betrifft ganz besonders Wohn- und Siedlungsgenossenschaften, die nun klar von der Beitragsleistung befreit sind. Ebenso sind bebaute Grundstücke befreit, soweit sie kriegsbeschädigt sind. Der Beitrag der Pfandgläubiger, der früher bei mündelsicheren Forderungen 40, in allen anderen Fällen 60 Prozent betrug, ist nun einheitlich auf 50 Prozent herabgesetzt worden; die Mündelsicherheit wird nicht mehr überprüft.

Das Verbot der rückwirkenden Überwälzung auf Pfandschuldner wird sich dahin auswirken, daß eventuelle Kündigungen eines Darlehens unwirksam sein und bereits erfolgte Zahlungen zurückzuerstatten sein werden. Diese Bestimmung war erforderlich, weil die Praxis gezeigt hat, daß häufig eine Überwälzung stattgefunden hat.

Die Novelle sieht weitere Erleichterungen bei der Durchführung dieses Gesetzes vor.

Neu ist ferner die Aufnahme der Kosten für Schuttabräumung und Sicherungsmaßnahmen, die nun bei den Fondsbewilligungen berücksichtigt werden können.

Ebenso neu ist die Bestimmung über die Vorfinanzierung von Wiederherstellungsarbeiten. Und zwar sieht das Gesetz vor, daß Darlehenswerber für die Jahre 1951, 1952 und 1953 bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling im Jahr Wiederaufbauten vorfinanzieren können, wofür sich der Fonds verpflichtet, diese Vorschüsse in zehn Jahresraten mit höchstens einer dreiprozentigen Verzinsung zurückzuzahlen. Vom Zeitpunkt der endgültigen Zuteilung des Darlehens durch den Fonds hat die normale einprozentige Tilgung zu gelten.

Neu ist ferner die Bestimmung, daß Darlehen zur Kriegsschadenbehebung, soweit sie nicht mehr als das Zwölfwache des Jahreshauptmietzinses, beziehungsweise das Sechsfache des Jahresbruttomietzinses beanspruchen, in zehn bis fünfzehn Jahresraten an den Fonds zurückgezahlt werden können, während bisher auch dafür nur eine einprozentige Tilgung vorgesehen war.

Besser ausgebaut wird die Bestimmung, daß nach § 7 des Mietengesetzes der Mietzins zur Erhaltung, beziehungsweise zur Instandhaltung des Hauses herangezogen werden kann, um die mit Fondsmitteln aufgebauten Häuser vor dem Verfall zu bewahren. Hier ist auch das Antragsrecht des Fonds an die Mietkommission verankert. Der Fonds kann bei Gefahr im Verzuge oder dort, wo nicht geeignete Vorsorge getroffen ist, um die Instandhaltung durchzuführen, durch einen eigenen Antrag bewirken, daß die Instandhaltung des Hauses gewährleistet wird.

1734 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

Ebenso neu ist die Bestimmung, daß neben der einprozentigen Abzahlung an den Fonds ein Zehntel des Hauptmietzinsanteils als Verwaltungskostendeckungsbetrag von den Hausbesitzern in Anrechnung gebracht werden kann.

Das Gesetz sieht auch technische Verbesserungen in der Hinsicht vor, daß Ansuchen ebenfalls positiv erledigt werden können, wenn damit mehr Wohnraum, als vorhanden war, geschaffen wird.

Eine vollständige Neufassung erhält der § 20 des Wiederaufbaugesetzes, der das Optionsrecht der Altmietler betrifft. Ihr Recht wird dahin erweitert, daß die Hausbesitzer beauftragt werden, längstens binnen einer Woche nach der Fondsbewilligung bei der Gemeinde zu melden, daß sie beabsichtigen, ihr Haus wiederaufzubauen. Neben dieser Meldung muß ein Verzeichnis der Altmietler vorliegen, um so der Gemeinde die Gewißheit zu geben, daß tatsächlich alle Altmietler aufgefordert wurden, um ihr Optionsrecht geltend machen zu können. Die Gemeinde hat durch einen Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben, daß dieses oder jenes Objekt dem Wiederaufbau zugeführt wird. Neu ist die Bestimmung, daß dabei auch die zuständigen Meldeämter mitzuwirken haben, bei denen die Hausbesitzer die Adresse der Altmietler festzustellen haben. Es wurde nämlich beobachtet, daß man in vielen Fällen versuchte, das Optionsrecht des Altmietlers durch bloßes Absenden des Anbotsschreibens an die letzte Adresse — gewöhnlich die Ruine — auszuschalten. Dies wird nun durch die neuen Bestimmungen des § 20 ausgeschlossen. Ebenso wurde der Kreis der eventuell anspruchsberechtigten Angehörigen der Altmietler klargestellt, um in Zukunft auch in dieser Hinsicht Ungerechtigkeiten auszuschalten.

Im § 20 wurde auch die Anbotspflicht bei Wohnungseigentum in Hinsicht auf die Altmietler neu geregelt. Von nun steht dem Altmietler bei Objekten, die im Wohnungseigentum wieder aufgebaut werden, ein Optionsrecht nur in der Form zu, daß ihm ein Vorkaufsrecht für das Wohnungseigentum eingeräumt wird, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie den übrigen Wohnungseigentümern desselben Hauses, höchstens aber zu den ortsüblichen Bedingungen. Im Motivenbericht ist auch festgehalten, daß minderbemittelten Altmietlern zum Erlag der Kaufsumme in der Regel eine gewisse Nachfrist eingeräumt werden soll. Eine Meldung an die Gemeinde entfällt. Zur Anbietung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die vom zuständigen Meldeamt bekanntgegebene An-

schrift. Die Anbotsfrist beträgt 30 Tage. Das Anbot kann vor Einreichung um das Wiederaufbaudarlehen beim Fonds gestellt werden.

Mit dieser klaren Formulierung der Rechte des Altmietlers in bezug auf das Wohnungseigentum wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß in Zukunft keine Unklarheiten mehr bestehen.

Eine Neufassung hat auch der § 27 des Gesetzes gefunden. Er spricht aus, daß nach Abschluß der Wiederherstellung die allgemeine Wohnungsanforderung zu gelten hat. Eine Ausnahme wird hier bezüglich des Wohnungseigentums getroffen. Die Wohnungen, die im Wohnungseigentum aufgebaut wurden, unterliegen der Anforderung nach dem Wohnungsanforderungsgesetz nur insofern, als sie von dem Wohnungseigentümer oder einem nahen Angehörigen nicht selbst benützt werden. Benützt er sie selbst, so sind diese Wohnungen von den §§ 4 und 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes, das heißt von der Anmeldepflicht und der allgemeinen Anforderung, ausgenommen.

Neu ist im Gesetz auch die Bestimmung, daß für Wohnungen, die im Wohnungseigentum aufgebaut werden, ein sechsjähriges Veräußerungsverbot zu gelten hat. Mit dieser Bestimmung wird ein Schacher mit Wohnungen unterbunden; die Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wiederaufbaufonds erbaut wurden, sollen es nicht ermöglichen, durch eine Weiterveräußerung einen ungerechtfertigten Gewinn zu erzielen.

Im Artikel II, in den Übergangsbestimmungen, wird festgelegt, daß die den Fondsbeitrag betreffenden geänderten Bestimmungen rückwirkend ab 1. Juli 1950 zu gelten haben; alle übrigen Bestimmungen der Novelle sollen mit 1. Jänner 1951 in Kraft treten.

Mit der vorliegenden Novelle wird der Versuch unternommen, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz so zu gestalten, daß es in Zukunft allen Anforderungen gerecht wird. Bei dem großen Umfang der Materie und der ungeheuren Schwierigkeit, die einzelnen Dinge zu berücksichtigen, kann angenommen werden, daß auf Grund der Erfahrungen der letzten zwei Jahre nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die in Zukunft ein reibungsloses Arbeiten ermöglichen. Voraussetzung für einen beschleunigten Wiederaufbau der zerstörten Wohnhäuser wird natürlich sein, daß in Zukunft auch über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus alles versucht wird, dem Wiederaufbaufonds zusätzliche finanzielle Mittel zu erschließen. Diese Novelle kann also auch nur als eine Teillösung betrachtet werden, weil es not-

42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1735

wendig sein wird, auch in Zukunft weitere Mittel zu erschließen, damit die Ruinen in Österreich endlich einmal zum Verschwinden gebracht werden.

Der Handelsausschuß hat sich mit der vorliegenden Materie ausführlich beschäftigt und hat auf Antrag des Abg. Dr. Bock auch beschlossen, anzuregen, daß das Gesetz neu verlautbart werden soll, um diese unübersichtliche Materie in eine einheitliche Form zu bringen.

Der Handelsausschuß stellt also den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle gleichzeitig den Antrag, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Gegen diesen formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Bestimmungen über die **Einhebung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages** vom Einkommen und über den **Besatzungskostenbeitrag** vom Einkommen abgeändert werden (282 d. B.).

Berichterstatter Dr. Bock: Hohes Haus! Die zweite Gesetzesvorlage zu dem Gesamtproblem des Wiederaufbaues und der Mietregelung stellt eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 8. März 1950, des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1950, dar. Es ist bekannt, daß bisher ein Viertel des Besatzungskostenbeitrages an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds abgeführt wurde. Das vorliegende Gesetz ändert diese Bestimmung dahin, daß nunmehr die Hälfte dieses Betrages an den Wiederaufbaufonds abgeliefert werden soll, das heißt also, ein Betrag, der 10 Prozent der Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer entspricht.

Artikel I und II der Gesetzesvorlage beinhalten die diesbezüglichen Bestimmungen.

In den Artikeln III und IV werden jene Bestimmungen geregelt, die die Durchführung des Gesetzes mit Rücksicht auf die verschiedenen Fälligkeitstermine der Einkommensteuer und des Besatzungskostenbeitrages betreffen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt. Ich bitte, ihr die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben, und beantrage, die

General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Auch gegen diesen formalen Antrag erfolgt keine Einwendung.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (221 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des **Wohnungsanforderungsgesetzes 1949** verlängert wird (277 d. B.).

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 22. November stand die dem Hohen Hause zur Beschlußfassung unterbreitete Regierungsvorlage (221 d. B.) über die Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes auf der Tagesordnung. Da zu dieser Vorlage damals verschiedene Wünsche geäußert und auch Änderungen vorgeschlagen wurden, die Zeit zu einer eingehenden Behandlung aber wegen des bevorstehenden Ablaufes der Wirksamkeit des Wohnungsanforderungsgesetzes am 31. Dezember dieses Jahres zu kurz war, hat der Ausschuß einen Antrag auf vorläufige Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes bis 31. Jänner 1951 vorgelegt. Dieser Antrag fand auch in der Sitzung dieses Hauses vom 22. November die verfassungsmäßige Zustimmung. Damit war Zeit gewonnen, die Wünsche nach Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen.

In der Ausschußsitzung vom 11. Dezember dieses Jahres lagen dem Ausschuß zu neun Paragraphen zehn Anträge zur Behandlung vor. Maßgebend für diese neuerliche Änderung des Wohnungsanforderungsgesetzes war die Notwendigkeit, Unklarheiten zu beseitigen, um die Umgehung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes hintanzuhalten. Im schriftlichen Bericht des Ausschusses, und zwar in der Beilage 277, ist die Stellungnahme ausführlich niedergelegt, ich kann mir deshalb weitere Erläuterungen ersparen. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß die Geltungsdauer des Gesetzes nicht bis 31. Dezember 1951, sondern bis 31. März 1952 verlängert werden soll.

Ich stelle somit namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Titel: „Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 neuerlich abgeändert wird“, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.*

1736 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (192 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Mietengesetz**, BGBl. Nr. 210/1929, **abgeändert** wird (278 d. B.).

Berichterstatter **Marchner**: Hohes Haus! Im Rahmen der Maßnahmen, die zu treffen sind, um das Wohnungsproblem zu lösen, ist die für die Erhaltung des Althausbesitzes vorgesehene Maßnahme eine der weitaus wichtigsten. Ich halte die neuerliche Feststellung für notwendig, daß das Mietengesetz seit seiner Schaffung im Jahre 1922 den Grundsatz statuiert hatte, daß die Benützer für die Erhaltung des Wohnraumes uneingeschränkt selbst aufkommen müssen. Auch in der Novelle vom Jahre 1929 wurde dieser Grundsatz unverändert beibehalten; desgleichen wird auch die jetzige Gesetzesänderung diesen Grundsatz in keiner Weise beeinträchtigen.

Daß dennoch die Erhaltung des Althausbesitzes bisher stark zu wünschen übrig ließ, ist absolut nicht darin begründet, daß das Mietengesetz keine Möglichkeit und keine Handhabe geboten hätte, die Benützer der Wohnungen zur Erhaltung der Häuser heranzuziehen. Der Grund der Vernachlässigung der Hauserhaltung ist vielmehr in dem mangelnden Interesse auf der Vermieterseite gelegen und in der Tatsache begründet, daß die Mieter kein Antragstellungsrecht haben, Reparaturen allenfalls auch gegen den Willen des Vermieters durchführen zu lassen.

Die vorgeschlagene Änderung des Mietengesetzes soll diese Mängel beheben und Maßnahmen treffen, die dem Vermieter den Anreiz geben, künftighin für eine bessere Instandhaltung der Häuser Sorge zu tragen, als es bisher der Fall war. Weiter soll die Mehrheit der Mieter in Zukunft berechtigt sein, die Vornahme notwendiger Herstellungen in die Wege leiten zu können, wodurch das bisher bestandene Manko ausgeglichen sein wird. Schließlich wird die Vereinfachung des mietkommissionellen Verfahrens bewirken, daß eine wünschenswerte Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt wird, die nicht nur im Interesse der Vermieter, sondern auch im Interesse der Mieter gelegen ist. Außerdem sieht die Vorlage eine Verschärfung des gesetzlichen Kündigungsschutzes der Untermieter vor, sofern eine Kündigung als Sanktion gegen eine vom Untermieter verlangte Überprüfung des Mietzinses versucht werden sollte.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage darf ich folgendes bemerken:

Artikel I enthält die Änderungen des Gesetzestextes, während die Artikel II und III als Übergangsbestimmungen zu werten sind und Artikel IV die Vollzugsanweisung enthält.

Artikel I Ziffer 1 betrifft die Änderung des § 6 Abs. 5. Darin wird die Klärung der Frage des Entgeltes für die Hausverwaltungs- auslagen und -leistungen herbeigeführt. Während bisher die zehnprozentigen Verwaltungs- gebühren nur auf den normalen Hauptmietzins anrechenbar waren, soll hiefür künftighin auch ein Teil des erhöhten Instandhaltungszinses herangezogen werden. Um dieses Entgelt aber im Rahmen des sachlich Notwendigen zu halten, ist in der Vorlage eine Begrenzung vorgesehen. Diese Begrenzung erfolgt in der Weise, daß die Erhöhungen, soweit sie einen Schilling pro Friedenskrone übersteigen, für die Berechnung der Verwaltungsgebühr außer Betracht bleiben müssen.

Artikel I Ziffer 2 betrifft den § 7 Abs. 1. Diese Bestimmung regelt die Erhöhung des Hauptmietzinses und gibt nunmehr auch der Mehrheit der Mieter das Recht, Anträge auf Erhöhung der Hauptmietzinse zu stellen.

Der Justizausschuß legt Wert darauf, festzustellen, daß mit Rücksicht auf den schlechten Bauzustand der Häuser der Auslegung des Begriffes „unbedingt notwendige Erhaltungsauslagen“ eine erhöhte Bedeutung beigegeben wird. Er vertritt deshalb die Ansicht, daß Erhaltungsarbeiten auch schon dann als unbedingt notwendig anzusehen sind, wenn bei deren Unterlassung eine Verschlechterung des Bauzustandes in der nächsten Zeit zu erwarten wäre.

Artikel I Ziffer 3. Hier wird im Abs. 2 des § 7 an Stelle der bisher dreijährigen eine fünfjährige Mietzinsreserve geschaffen. Das heißt, daß der Vermieter jetzt nicht mehr nur die Hauptmietzinse der letzten drei Jahre, sondern die der letzten fünf Jahre bereitzustellen hat. Die Mietzinsreserve wird also auf weitere zwei Jahre ausgedehnt, was eine nicht unbedeutende Entlastung der Mieterschaft bedeutet.

Artikel I Ziffer 5. Der § 9 sieht neu vor, daß nun nicht nur wie bisher am 1. Juni und 1. Dezember, sondern auch am 1. März und 1. September jeden Jahres eine Rechnungslegung über die Mietzinsgebarung begehrt werden kann. Statt der zweimaligen wird demnach eine viermalige Kontrollmöglichkeit geschaffen.

Artikel I Ziffer 6. § 12 Abs. 2 enthält eine wichtige Änderung. Die Kosten der Kanalisierung mußten bisher ohne Rücksicht auf deren Höhe innerhalb von drei Jahren bezahlt werden. Das hat in vielen Fällen zu völlig untragbaren Belastungen geführt. Dieser Rückersatzzeitraum wird ebenfalls um weitere zwei Jahre, also von drei auf fünf Jahre verlängert, was ebenfalls eine Verbesserung des früheren Zustandes darstellt.



## 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1737

Zu Artikel I Ziffer 7. Wie bereits eingangs erwähnt, erfährt die Kündigungsbestimmung zugunsten der Untermieter eine wesentliche Verbesserung. Im § 19 Abs. 2 Z. 12 wird ergänzend festgelegt, daß künftig die Kündigung von Untermietern dann unzulässig ist, wenn sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Antrag auf Mietzinsüberprüfung steht.

Artikel I Ziffer 8. Die Änderung des § 27 betrifft die Verpflichtung der Gemeinde, die unbedingte Notwendigkeit einer beabsichtigten Erhaltungsarbeit objektiv und einwandfrei durch die Baubehörde feststellen zu lassen.

Artikel I Ziffer 9. Der neue Abs. 8 des § 28 bezieht sich auf die Änderung der Vorschriften über das mietkommissionelle Verfahren. Die Änderungen werden einmal eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken, wodurch die Absicht, bestehende Häuserschäden zu beheben, rascher realisierbar sein wird. Dann sind darin Vorschriften enthalten, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die aufrechte Erledigung von § 7- und § 8-Anträgen rasch und ohne Zeitverlust vor sich gehen kann.

Schließlich ist die weitere Bestimmung der Z. 3 des § 28 von besonderer Bedeutung, wonach es den Antragstellern — und als solche kommen nach der Neufassung nicht nur Mieter, sondern auch Vermieter in Frage — gestattet sein soll, im Falle einer beabsichtigten Reparatur Konkurrenzangebote beizubringen. Dadurch ist der Einfluß, beziehungsweise die Kontrolle über die Preisgestaltung ebenfalls entsprechend gewährleistet.

Eine weitere Abkürzung des Verfahrens liegt in der Einschränkung des Rechtsmittelzuges, wie sie in Z. 4 und 5 des § 28 vorgesehen ist. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um die Regelung von reinen Rechtsfragen, es kann also durch diese wünschenswerte Veränderung der Verfahrensvorschriften von einer Benachteiligung der beteiligten Parteien gewiß nicht gesprochen werden. Die Begrenzung der Frist, innerhalb der im Falle der Anrufung der Gerichtshof I. Instanz aber entscheiden muß, wird mit vier Wochen festgesetzt. Dies wird ebenfalls zu einer raschen Beendigung eines solchen Verfahrens beitragen.

Wie ich schon gesagt habe, befassen sich die Artikel II und III mit Übergangsbestimmungen. Im Artikel II wird festgelegt, daß für das Wirksamwerden der Bestimmungen, wonach an Stelle der dreijährigen die fünfjährige Mietzinsreserve gilt, der Stichtag 1. Februar 1948 gilt. Mit anderen

Worten, der fünfjährige Zeitraum wird erst am 1. Februar 1953 voll wirksam werden.

Der Artikel III hebt die Bestimmung der Mietgesetznovelle 1946 auf, die ein Verbot der Vereinbarung eines Neuvermietungszuschlages vorsah. Da am 1. Juli 1950 an Stelle des Neuvermietungszuschlages die Beitragspflicht für den Wohnhauswiederaufbau getreten ist, wurde die Mietgesetznovelle 1946 überflüssig. Der Artikel III trägt diesem Umstand Rechnung.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1950 die Regierungsvorlage 192 d. B. nach eingehender Beratung abgeändert und den Wortlaut, der im vorliegenden Bericht wiedergegeben ist, mit Mehrheit beschlossen. Der Justizausschuß stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, die Spezial- und Generaldebatte in einem abzuführen.

*Gegen den formalen Antrag erhebt sich keine Einwendung.*

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend ein Bundesgesetz, womit das **Wohnungseigentumsgesetz**, BGBl. Nr. 149/1948, **abgeändert** wird (279 d. B.).

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Durch die Novelle des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, die unter anderem eine Neufassung der §§ 20 und 27 dieses Gesetzes vorsieht, ist es erforderlich geworden, auch das Wohnungseigentumsgesetz entsprechend abzuändern. Diese Abänderung betrifft in erster Linie den § 5 Abs. 2 lit. a, in dem die Bestimmung enthalten ist, daß bei der Begründung des Wohnungseigentums eine Bescheinigung der Baubehörde über den Bestand einer selbständigen Wohnung (eines Geschäftsraumes) vorliegen muß. Diese Bescheinigung wurde von einzelnen Baubehörden vielfach erst nach Durchführung des Baues gegeben. Da dies in vielen Fällen zu spät ist, um das Wohnungseigentum verbüchern zu können, sieht die Novellierung nun vor, daß diese Bescheinigung schon anläßlich der Bewilligung der Baupläne zu geben ist.

Auch der § 12 des Wohnungseigentumsgesetzes soll jetzt den abgeänderten §§ 20 und 27 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes analoge Bestimmungen erhalten.

Der Justizausschuß hat sich mit dieser Novelle beschäftigt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorgelegten Gesetz-

1738 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle gleichzeitig den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Auch gegen diesen formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.*

*Das Haus tritt nunmehr nach dem eingangs gefaßten Beschluß in die Debatte über die fünf Gesetzentwürfe ein.*

**Abg. Scharf:** Hohes Haus! Die Art und Weise, wie man heute hier versucht, die fünf Gesetze, durch die der Wohnungswiederaufbau gewährleistet werden soll, durchzupeitschen, ist ein typisches Beispiel dafür, wie sich die Regierungsparteien die Handhabung der Demokratie vorstellen. Monatlang wurde im Schoß der Regierungsparteien über diese Gesetze beraten. Gestern sind den Abgeordneten die Vorlagen zugestellt worden, und heute soll die Entscheidung über sie fallen. Ich bin überzeugt, daß die übergroße Mehrheit in diesem Hause über den tatsächlichen Inhalt dieser Gesetze nicht informiert ist, noch dazu, da es sich um eine äußerst komplizierte Materie handelt und die Zuziehung einer Reihe anderer Gesetze erforderlich ist, um die Gesetzesvorlagen zu verstehen.

In Anbetracht der Bedeutung der vorliegenden Gesetze wäre es besonders notwendig gewesen, die Diskussion über die Materie in breiter Öffentlichkeit durchzuführen, ja ich glaube, daß es die Pflicht der Regierungsparteien gewesen wäre, auch vom Linksblock, auch von den Oppositionsparteien entsprechende Vorschläge einzufordern und sie zu solchen Vorberatungen einzuladen. Freilich, aus den Äußerungen des Herrn Dr. Pittermann und des Herrn Dr. Margarétha bei der letzten Budgetberatung wissen wir, daß Anträge und Vorschläge, die vom Linksblock kommen, von den Regierungsparteien auf jeden Fall abgelehnt werden, auch dann, wenn sie richtig und gut sind. (*Abg. Dr. Gorbach: Das überlassen Sie uns!*) Diese Vorgangsweise zeigt, in welcher skrupelloser Weise von den Regierungsparteien die Propaganda gegen den Linksblock betrieben wird. In Wahrheit geht es den Regierungsparteien darum, das Volk bei der Stellungnahme auszuschalten. Demokratie — so wird immer wieder gesagt — heißt Mitbestimmung des Volkes. Bei der Behandlung der vorliegenden fünf Gesetze allerdings zeigt sich, daß die Regierungsparteien in Wahrheit Angst vor der Stellungnahme des Volkes haben, daß sie mit aller Geschwindigkeit versuchen, diese Gesetze unter

Dach und Fach zu bringen, um der Bevölkerung keine Zeit zu lassen, zu diesen Gesetzen Stellung zu nehmen.

Am Städtetag, der im November dieses Jahres stattfand, wurde festgestellt, daß es ungefähr eine Million Menschen in Österreich gibt, die ohne Wohnung sind, für die also dringend Wohnraum beschafft werden müßte. 250.000 Wohnungen sollen in Österreich gebaut werden, um diesen dringenden Wohnungsbedarf zu decken. Nach der Berechnung der „Wiener Zeitung“ sind hierfür 25 Milliarden Schilling notwendig. Angesichts einer solchen Aufgabe ist es verantwortungslos, in der Propaganda die Dinge so darzustellen, als ob mit den vorliegenden fünf Gesetzentwürfen dieses Problem gelöst werden könnte, in der Propaganda so zu tun, als ob mit diesen fünf Gesetzen tatsächlich ein Schritt zur Linderung der Wohnungsnot gegangen wird, während durch diese fünf Gesetze in Wahrheit nur die totale Unfähigkeit dieser Regierung, das Wohnungsproblem überhaupt zu lösen, offenbar wird. Selbst dann, wenn die Milliarde Schilling, von der in der Propaganda so viel gesprochen wird, durch diese Gesetze wirklich zur Verfügung gestellt werden sollte, wird man nicht in der Lage sein, auch nur die ärgsten Notstandsfälle auf dem Wohnungsgebiete zu beheben.

Allerdings, wie man diese Milliarde Schilling zustande bringen will, darüber gibt es in den Zeitungen der Regierungsparteien die verschiedensten Berechnungen. Die „Arbeiter-Zeitung“ schreibt anders als das „Kleine Volksblatt“, die „Wiener Zeitung“ hat wieder eine andere Version; am nächsten wird wohl die von der parteipolitischen Propaganda am meisten unabhängige „Presse“ der Wahrheit kommen, die schreibt, daß man ungefähr 450 Millionen Schilling aufbringen wird.

Die sicherste Quelle, aus der die Gelder aufgebracht werden, ist wohl die Besatzungssteuer, die 250 Millionen Schilling liefern soll. Die 100 Millionen Schilling, die man sich aus ERP-Mitteln verspricht, sind mehr als zweifelhaft, nachdem gerade hier der Berichterstatter mitteilen mußte, daß die 500 Millionen Schilling, die man in den Jahren 1948 und 1949 aus ERP-Mitteln erwartete, nicht zur Verfügung gestellt wurden. Man hat eben beim ersten Wiederaufbaugesetz die Rechnung ohne den Wirt gemacht und macht es diesmal ebenso. Was aber die Mittel aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds betrifft, so glaube ich, wird die Regierung zufrieden sein müssen, wenn es ihr gelingt, aus diesen Mitteln die Bezahlung der bereits bewilligten Kredite durchzuführen.

Der Plan, der zwischen den beiden Regierungsparteien ausgepackelt wurde, gibt also den weiten Kreisen der Bevölkerung keinerlei Grund zu der Hoffnung, daß durch diese Maßnahmen die ärgsten Notstände wirklich behoben werden könnten.

Die „Gemeindezeitung“, das offizielle Organ des Österreichischen Städtebundes, berichtet, daß in Österreich 40.785 Personen zu den Notstandsfällen gerechnet werden, und zur Erläuterung, was unter Notstandsfällen zu verstehen ist, heißt es hier: „Als Notstandsfälle werden nur Familien, deren Unterkünfte von Einsturzgefahr bedroht sind, tatsächlich Obdachlose, durch bevorstehende Delogierung von Obdachlosigkeit Bedrohte und schwerste Krankheitsfälle qualifiziert.“ Zu diesen Notstandsfällen kommen aber nach der „Gemeindezeitung“ noch „65.920 Personen, die in Obdachlosenheimen und Notunterkünften untergebracht sind, und 14.125 Personen, die faktisch obdachlos sind und nur bei Verwandten und Bekannten auf Bettstellen nächtigen“.

So sieht die tatsächliche Wohnungsnot in Österreich aus. Wenn man nun annimmt, daß es durch die Gesetze, die heute dem Haus vorliegen, ermöglicht wird, daß man vielleicht 7000 Wohnungen im Jahr neu schaffen kann, und wenn man von diesen 7000 Wohnungen noch den jährlichen Verfall von Wohnungen abzieht, dann kann man feststellen, daß für diese 100.000 Menschen, die im ärgsten Notstand leben, der erforderliche Wohnraum nicht geschaffen wird, ganz abgesehen von den weiteren 900.000 Menschen, die in Österreich wohnungslos sind.

Gibt es aus dieser Misere, aus diesem Wohnungselend einen Ausweg? Eine volksverbundene Regierung hätte einen solchen längst gefunden. Ein solcher Ausweg kann jedoch nicht in der kapitalistischen Lösung des Wohnbauproblems gefunden werden. Er kann nur gefunden werden, wenn man wieder den Weg beschreitet, der vor 1934 von der roten Wiener Gemeindeverwaltung, von Breitner, gegangen wurde. Er besteht in der Besteuerung der großen Vermögen, des Luxusaufwandes und in der Heranziehung der wirklichen Luxuswohnungen.

Wenn in Österreich ein derartiges Wohnungselend herrscht, dann ist es nur allzu berechtigt, daß dort, wo Überfluß ist, ein entsprechender Schnitt gemacht wird, um dieses ärgste Elend zu beseitigen. Aber die Regierung macht in Österreich gerade das Gegenteil. Sie geht den Weg der gleichmäßigen Besteuerung aller Schichten, gleichgültig, ob es sich um Arme oder Reiche handelt. Sie verpflichtet alle gleichermaßen, den Zuschlag zur Einkommensteuer zu bezahlen, mit möglichster Schonung

der besitzenden Schichten. Wenn ein derartiges Gesetz einer Einkommensteuer für die Wohnbaufinanzierung hier dem Haus vorgelegt worden wäre, wäre es auf die größte Empörung der Öffentlichkeit gestoßen. Der Betrug, der in diesem Fall begangen wird, besteht gerade darin, daß man der Bevölkerung die Steuer unter dem Titel Besatzungssteuer bereits herausgelockt hat und jetzt erst hintennach über die Verwendung entscheidet.

Der Abg. Migsch hat in der Budgetdebatte den Linksblock angegriffen und erklärt, der Linksblock habe, als die Besatzungskostensteuer eingeführt wurde, erklärt, daß es sich hierbei um eine Wehrmachtsteuer handle, und nun stelle sich heraus, wofür diese Steuer wirklich verwendet wird, nämlich für den Wohnungsbau. (*Abg. Dr. Migsch: Nur dazu!*) Nein, Herr Abg. Migsch, das Gegenteil ist richtig. Wir haben schon vor zwei Jahren die Regierung durchschaut, wir haben schon vor zwei Jahren festgestellt, daß die Steuer, die hier unter dem Vorwand der Besatzungskostensteuer eingehoben wird, bedeutend mehr ausmacht, als tatsächlich an Besatzungskosten bezahlt wird. Wir haben schon vor zwei Jahren die Pläne und Absichten der Regierung durchschaut, mit dieser Steuer eine Wehrmacht zu finanzieren. (*Widerspruch bei der SPÖ und bei der ÖVP.*) Jetzt allerdings, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Regierung auf längere Zeit ihre Absichten auf eine Wehrmacht abschreiben muß, gibt sie zu, daß sie tatsächlich doppelt so viel an Steuern eingehoben hat, als für Besatzungskosten zu bezahlen war. (*Lebhafte Zwischenrufe bei der SPÖ und ÖVP. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Jetzt stellt sich aber auch heraus, daß der Kampf gegen die Aufstellung einer Wehrmacht, den der Linksblock geführt hat, seinen Sinn gehabt hat. (*Heiterkeit bei der SPÖ und ÖVP.*) Und wenn der Herr Abg. Migsch, als ich ihm den Zwischenruf „Russensteuer“ machte, erklärte, es sei ihm klar, daß es uns leid tue, daß die Russen nicht einen größeren Anteil von der Besatzungssteuer bekommen, dann möchte ich ihm antworten: Der Zwischenruf „Russensteuer“ sollte darauf hinweisen, daß man das Parlament im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die Besatzungskostensteuer zu einer niedrigen antisowjetischen Hetze mißbraucht hat und daß man es nicht nur bei dem Thema der Besatzungssteuer, sondern immer wieder in diesem Parlament erleben muß, daß hier eine infame Antisowjethetze betrieben wird, die dazu führt, daß in breiten Kreisen der Bevölkerung dieses Parlament nicht mehr ernst genommen wird. (*Lebhafte Zwischenrufe. — Abg. Weikhart: Sie bezahlter Aus-*

1740 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

*Landsagent, Sie niederträchtiger! — Abgeordneter Dr. Migsch: Sie gehören in das Parlament nach Moskau! — Weitere Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Dazu kommt, daß, wie wir bedauernd feststellen müssen, der Großteil dieser Steuer noch immer an die englische Besatzungsmacht gezahlt wird. Und wenn wir den Zwischenruf „Russensteuer“ gemacht haben, dann, um darauf hinzuweisen, daß wir es bedauern, daß noch ein so großer Teil für Besatzungskosten, und zwar hauptsächlich an die englische Besatzungsmacht, abgeführt werden muß und nicht mehr dem Wiederaufbau für Wohnungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Ich erinnere daran, daß der Linksblock es gewesen ist, der zuerst im Sommer dieses Jahres den Antrag gestellt hat, daß die Hälfte der Erträge aus der Besatzungskostensteuer für den Wohnhaus-Wiederaufbau zur Verfügung gestellt werden solle. Damals waren es die Regierungsparteien mit dem VdU, die gegen diesen Antrag gestimmt haben; wahrscheinlich, um eben zu ermöglichen, daß die westlichen Besatzungsmächte ihren Anteil an der Besatzungskostensteuer bekommen können. *(Heiterkeit bei der SPÖ und ÖVP.)* Wenn wir diesen Antrag gestellt haben, so deshalb, weil wir gewußt haben, daß zu viel an Besatzungskostensteuer eingehoben wird. Wenn aber nunmehr in der Presse der Hinweis gemacht wird, daß diese Steuer eine Dauereinrichtung bleiben soll, dann möchte ich hier ganz entschieden feststellen, daß dies niemals der Fall sein darf, daß wir vom Linksblock zwar für die Abzweigung der Geldmittel für den Wohnhaus-Wiederaufbau aus der Besatzungssteuer eintreten, daß wir aber nicht dafür sind, daß eine gleichmäßige Besteuerung von arm und reich eine Dauereinrichtung in Österreich werden darf und daß die Mittel hauptsächlich für den Wiederaufbau des privaten Wohnbaues dienen sollen. Das aber ist der Sinn der Koalitionsvereinbarungen, den Hausherrn zu helfen, zu ihrem Besitz zu gelangen und ihnen ihr Einkommen auf Kosten der Mieter wieder zu vergrößern. *(Abg. Dr. Scheff: Es ist nichts blöd genug! — Heiterkeit.)*

Welches sind die Bestimmungen, durch die diese Position der Hausherrn wiederhergestellt werden soll? Im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz ist vorgesehen, daß zum Beispiel Grundstücke unter einem Einheitswert von 50.000 S nunmehr vom Wohnhaus-Wiederaufbaubetrag befreit werden sollen. Nach denselben Bestimmungen werden die Beitragssätze für Grundstücke mit einem Einheitswert von 50.000 bis 100.000 S von 3 Promille auf

2 Promille gesenkt, bei einem Einheitswert von 100.000 bis 150.000 S von 4 auf 3 Promille, und bei einem Einheitswert von 150.000 bis 200.000 S werden sie auf 4 Promille herabgesetzt. Dadurch wird nicht nur der Wiederaufbaufonds geschmälert, damit werden auch die Hausherrn neuerlich begünstigt.

Das Wiederaufbaugesetz sieht ferner vor, daß die § 3-Wohnungen, mit denen der größte Schacher getrieben wird, die den Hausherrn die größten Verdienstmöglichkeiten geben, von der Beitragsleistung freigestellt werden sollen, ebenso Hausherrnwohnungen in Mieterschutzhäusern. Die Hausherrn werden vor der Überwälzung der Beiträge der Hypothekargläubiger geschützt. Hausherrn, die einen Kredit für den Wiederaufbau ihrer Häuser aufnehmen, bekommen ihn nicht nur aus Fondsmitteln rückerstattet, die Zinsen für das Darlehen müssen obendrein noch die Mieter bezahlen, während die Hausherrn die Möglichkeit haben, ihr Darlehen in einem Zeitraum von 100 Jahren zinsenlos zurückzuzahlen. Dazu kommt, daß der Hausherr, der seinen Wiederaufbau als Wohnungseigentum erklärt, die Möglichkeit hat, die Wohnungen auf Staatskosten zu verkaufen, und daß damit den Altmietern, die nicht die Möglichkeit haben, diese Wohnungen zu kaufen, praktisch das Einweisungsrecht genommen wird. Alle diese entlastenden Bestimmungen treten bereits am 1. Juli 1950, also rückwirkend, in Kraft.

Dazu kommt, daß durch das Mietengesetz die Möglichkeit geschaffen wird, unter dem Vorwand der Instandsetzung den Hauptmietzins zu verdreifachen, also bis zu einem Schilling je Friedenskrone zu erhöhen. Damit wird eine Steigerung des Besitzwertes für die Hausherrn durch die Mieter bezahlt. Auch das erste Wiederaufbaugesetz hatte eine solche Erhöhung des Mietzinses vorgesehen. Auch damals machte man der breiten Masse der Bevölkerung große Hoffnungen auf den Wiederaufbau, der durch dieses Gesetz gewährleistet werden sollte. In Wahrheit ist es bei der Erhöhung der Mietzinse geblieben, während der Wiederaufbau ausgeblieben ist.

So sehen wir, daß die Regierungsparteien in Wahrheit den Weg der etappenweisen Zerstörung des Mieterschutzes gehen. Auch bei diesem Gesetz versucht man, unter Vorspiegelung großer Hoffnungen mit großem Propagandaaufwand die Zustimmung der Bevölkerung für die Verschlechterung des Mieterschutzes zu bekommen, und auch diesmal wird diesen Hoffnungen die große Enttäuschung folgen. Und für dieses Manöver gibt sich nicht nur die SPÖ-Führung, sondern auch die Mietervereinigung her!

Freilich, in der Propaganda versucht man, darauf hinzuweisen, daß ein Fortschritt dadurch erzielt wurde, daß die Hausherrn nun verpflichtet seien, für die Instandhaltung die Mietzinsreserve von fünf Jahren zu verwenden. In Wahrheit aber gibt diese Bestimmung des Gesetzes den Hausherrn die Möglichkeit, alle Mietzinse, die sie bis zum 1. Februar 1948 eingenommen haben, für sich zu verwenden, da diese Fünfjahrdauer, innerhalb welcher die Zinse für Instandhaltung verwendet werden müssen, wirklich erst im Jahre 1953 abläuft und in Kraft tritt. (*Abg. Dr. Scheff: Gesetze sollen eben nicht zurückwirken!*) Mit derartigen unernsten Maßnahmen versucht man, ein so schwieriges Problem zu lösen. Es ist klar, daß diese Form, in der man einen so ungeheuren Notstand mit unernsten Mitteln zu lösen versucht, nur zur Enttäuschung der breiten Masse der Bevölkerung führen kann.

Es war das Rote Wien vor 1934, das den Weg gezeigt hatte, wie man ein solches Problem wirklich löst. Damals allerdings standen an der Spitze der Sozialdemokratie noch Sozialisten, und damals wurde von diesen Sozialisten der Grundsatz vertreten, daß die Wohnungen kein Schacherobjekt sein dürfen, daß jeder, auch der Ärmste, das Recht auf ein Dach über dem Kopf haben muß und daß es Aufgabe der Gemeinwesen ist, dafür zu sorgen, daß wirklich alle Schichten der Bevölkerung den nötigen Wohnraum bekommen.

Es war Otto Bauer, der auf dem Parteitag 1928 auf die zwei entscheidenden Aufgaben in der Frage der Wohnraumlösung hingewiesen hat. Seine erste Forderung war, daß den Alten ihre alten Wohnräume erhalten bleiben müssen und daß der Mieterschutz die Aufgabe hat, diesen Schutz der alten Wohnungen zu garantieren. Und die zweite Aufgabe hat Otto Bauer damals darin gesehen, für die junge Generation neue Wohnungen zu schaffen, allerdings aus Mitteln, die aus der Besteuerung des Reichtums kommen. Seine Meinung und die Meinung der damaligen Sozialdemokratie war es, daß der Mieterschutz nicht abgebaut, nicht demoliert, sondern ausgebaut und erweitert werden müsse. Otto Bauer wußte nämlich, daß es sich bei der Mieterschutzfrage nicht um die Mietzinse allein handelt. Er erklärte (*liest*): „Der Mietpreis der Wohnungen, der Werkstätten, der Geschäftsläden ist eines der allerwesentlichsten Elemente der Kostenpreise aller Waren. Erhöhung der Mietzinse heißt Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus.“

Das waren sozialistische Grundsätze für die Lösung des Wohnungsnotproblems. Und wenn hier in diesem Hause verschiedentlich das Wort „Renegat“ gefallen ist, dann frage

ich die sozialistischen Abgeordneten, ob sie nach wie vor zu diesen Grundsätzen sozialistischer Wohnbaupolitik stehen. Die Gesetze, die hier im Parlament eingebracht wurden, zeigen, daß in Wahrheit von den Abgeordneten der SPÖ diese Grundsätze verlassen wurden. Aber nicht diejenigen, die zu diesen alten sozialistischen Grundsätzen stehen, sind die Renegaten, sondern diejenigen, die mit dem alten Wörtchen „sozialistisch“ eine kapitalistische Politik zu tarnen versuchen, sind in Wahrheit die Überläufer aus dem Lager des Sozialismus in das Lager des Kapitalismus. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Slavik: Der einzige Treue! So schaut er aus!*)

Vielleicht werden Sie jetzt darauf hinweisen, daß man eben unter den bestehenden Verhältnissen in Österreich Kompromisse schließen müsse. Sicher gibt es Situationen, wo Kompromisse geschlossen werden müssen; aber Kompromisse dürfen dann nicht geschlossen werden, wenn es sich um die primitivsten Lebensvoraussetzungen der Masse des werktätigen Volkes handelt.

Auch hier zitiere ich neuerlich Otto Bauer, der auf dem Parteitag 1928 erklärte (*liest*): „Wir sind uns bewußt, daß die Entscheidung zwischen kapitalistischer und sozialistischer Lösung der Wohnungsfrage nicht ewig aufgeschoben ist, sie muß einmal fallen. Aber die Entscheidung kann nicht in diesem Parlament fallen, das von den Wählern kein Mandat zur kapitalistischen Lösung dieser Frage hat. Wenn ihr diese Entscheidung herbeiführen wollt — ihr könnt sie nicht treffen, nur das Volk selber kann sie treffen.“

Wenn die Führer der Sozialistischen Partei es mit den sozialistischen Grundsätzen noch ernst nehmen würden, so müßten sie solche Kompromisse, die in Wahrheit nur eine Kompromittierung der SPÖ-Führung bedeuten, ablehnen und das Volk zur Entscheidung aufrufen. Aber sie haben ja gerade das Gefühl, daß das Volk nicht ihre Pläne mitmachen will, sie wissen ja, daß das Volk die vorliegenden Gesetze ablehnt. Und weil sie das Volk beschwindeln wollen, deshalb haben sie diese Eile, im letzten Augenblick fünf Gesetze im Parlament durchzupeitschen.

Aber der Linksblock macht diese Politik nicht mit. (*Heiterkeit.*) Der Linksblock wird für die Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes stimmen, weil er für die Bewirtschaftung des Wohnraumes ist. Der Linksblock wird für die Verwendung des halben Besatzungskostenbeitrages für Wohnbauzwecke stimmen, weil das in Wahrheit unser Antrag gewesen ist, gegen den seinerzeit die Regierungsparteien samt dem VdU gestimmt haben. Der Linksblock lehnt aber das Wohn-

1742 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

haus-Wiederaufbaugesetz, die Mietengesetz-novelle und das Wohnungseigentumsgesetz ab, weil diese Gesetze nur zur Stärkung der Position des Hausherrn und nicht dem sozialen Wohnbau dienen.

Abg. Dr. Bock: Hohes Haus! Unter den zahlreichen Gesetzen, die der Nationalrat im abgelaufenen Kalenderjahr zu beschließen hatte, behandeln die vorliegenden fünf das Wohnungs- und Mietenproblem betreffenden Gesetze zweifellos eine der wichtigsten Materien, weil wir mit diesen Gesetzen nun an die Lösung, an einen Fortschritt in der Frage der Beschaffung des Wohnraumes in jenem Ausmaß herangehen können, das uns die österreichischen Verhältnisse gestatten.

Wir haben dabei sehr wohl kalkuliert und gerechnet und haben die Rechnung nicht ohne den Wirt, wohl aber ohne die KPÖ gemacht, und das scheint den Gesetzen nur zum Vorteil zu gereichen. Sie erinnern sich, der Vorredner hat sehr eindeutig davon gesprochen, daß die Linksoption hier im Hause gegen das Besatzungskostendeckungsgesetz und die nachfolgenden Änderungen gewesen ist, weil wir damit angeblich Kasernen bauen wollten. Nun wird klar und deutlich auch mit dem heutigen Gesetz festgestellt, daß wir unsere „Kasernenbauten“ einstellen und Wohnungen bauen wollen. Jetzt ist der Linksblock wieder dagegen. Es fragt sich also, welche Möglichkeiten eigentlich überhaupt bestünden, daß die Herren vom Linksblock einmal irgend einer Maßnahme ihre Zustimmung geben würden. Wir kommen eher zu der Erkenntnis, daß sie auf jeden Fall, wie immer ein Gesetz auch aussieht, dagegen sind, und wir haben, glaube ich, auch einiges Verständnis dafür; schließlich und endlich, für irgend etwas müssen sie doch bezahlt werden. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

In diesem Zusammenhang muß allerdings auch eine andere Feststellung bezüglich der Besatzungskosten überhaupt gemacht werden. Wenn der Herr Abg. Scharf hier behauptet hat, daß gegenwärtig das britische Besatzungselement die höchsten Besatzungskosten erhält, so stimmt das für die letzte Verrechnung. Der Herr Abg. Scharf hat aber, wahrscheinlich bewußt, darauf vergessen, daß das russische Element nur deshalb weniger Besatzungskosten ausbezahlt erhält, weil es verboten hat, daß den Privaten, die Besatzungsleistungen zu erbringen haben, diese Kosten ersetzt werden. Man müßte also zu den unmittelbar an das russische Besatzungselement zu bezahlenden Besatzungskosten diese von uns vorläufig nicht zu bedeckenden Kosten an die Privaten dazurechnen. *(Abgeordneter Koplenig: Und die großen Schieber-*

*geschäfte der ÖVP unter dem Titel Besatzungskosten!)*

Aber abgesehen davon, glaube ich, weiß jedes Kind in Österreich, daß, wenn wir die gesamten Besatzungskosten seit 1945 zusammenrechnen, den Löwenanteil wohl das sowjetische Element erhalten hat. *(Erneute Zwischenrufe des Abg. Koplenig.)* Warum spricht der Herr Abg. Scharf denn nicht auch davon, daß etwa das amerikanische Besatzungselement seit Jahr und Tag nicht nur keine Kosten verrechnet, sondern die uns entstehenden Auslagen in guten Dollars vergütet? Es ist halt immer dasselbe: Man spricht von dem, was einem gerade in den Kram paßt oder was von der Kominform vorgeschrieben wird.

Kehren wir nun zu unseren österreichischen Belangen zurück. Die gesamte Gesetzesmaterie umfaßt folgende Gruppen von Tatbeständen: Erstens die Bereitstellung von Mitteln für den Wohnhaus-Wiederaufbau und für den sozialen Wohnungsbau; zweitens die Möglichkeit, auf Grund der bestehenden materiellen Rechtslage den Althausbesitz zu erhalten und, wenn auch nur im bescheidenen Ausmaß, zu verbessern; drittens die Beseitigung von Vorschriften und Gesetzesstellen, die sich entweder im Laufe der Zeit überlebt oder als unbrauchbar herausgestellt haben, und viertens einen Schritt vorwärts auf dem Gebiete des Wohnungs- und Stockwerkseigentumsrechtes.

Es hieße Wasser in die Donau tragen, wollte man über die Notwendigkeit dieser Regelung besondere Erörterungen anstellen. Von dieser Stelle aus wurde ja von Sprechern aller Parteien immer wieder festgestellt, auch unter Bezugnahme auf statistisches Material, wie groß die Wohnungsnot in Österreich ist. Wir sind mit dieser bedauerlichen Statistik nicht allein und müssen feststellen, daß die Wohnungsnot zu einer Geißel der europäischen Bevölkerung geworden ist.

Wenn man den Verlauf der Entwicklung — auf Österreich bezogen — kurz darstellen wollte, so läßt sich folgendes sagen: Mit dem Tage des Beginnes des ersten Weltkrieges hörte die allgemeine Wohnbautätigkeit auf. Die Ursachen dafür lagen in der Ausschaltung der Wohnungen vom allgemeinen Markt. Mit der zwangsweisen Festsetzung des Preises für eine Wohnung und mit der Bewirtschaftung des Wohnraumes ist das Ende der Miethäuser als Objekt privatwirtschaftlicher Einkommen gekommen. Es ist verständlich, daß kein Mensch mehr gewillt war, seine Kapitalien in einem Wohnbau anzulegen, wenn das Miethaus dann völlig ertraglos, ja nicht nur völlig ertraglos ge-

worden war, sondern nicht einmal eine Amortisation der aufgewendeten Baukosten ermöglichte. Um hier ein Beispiel zu gebrauchen: Genau so wie kein einziges Paar Schuhe mehr erzeugt würde, wenn die Schuhmacher ihre Schuhe unter den Gesteungskosten abgeben müßten, ebenso klar ist es, daß von privater Seite ein Wohnhaus nicht mehr gebaut wird, wenigstens nicht in umfassendem Ausmaß, wenn es nach seiner Fertigstellung zu einem Mietzins der Benutzung übergeben werden muß, der nicht nur, wie ich schon gesagt habe, keine Verzinsung, sondern auch keine Amortisation zuläßt.

Als zweite Ursache für die Wohnraumnot muß der Verfall der Althäuser angesehen werden. Auch er geht im wesentlichen auf die gleichen Ursachen zurück. Wenn die Mietzinse so niedrig sind, daß sie zur Erhaltung des Wohnraumes nicht ausreichen, und wenn das Verfahren, das die Überwälzung dieser Reparaturkosten auf die Mieter beinhaltet, so umständlich ist, daß es oft jahrelang dauert, bis man zu Entscheidungen kommt, dann darf es einen nicht wundernehmen, wenn der meist verarmte Hausbesitzer sein Eigentum verfallen lassen muß.

Als dritter Grund der Wohnraumnot sind dann die Kriegszerstörungen anzusprechen. Was schließlich und endlich dann noch übrig blieb, unterlag und unterliegt noch immer einer sehr bedeutenden Beschlagnahme durch die Besatzungsmächte.

So sind wir denn von einer Wohnraumnot betroffen, die zu den größten auf dem europäischen Kontinent zählt. Wir haben seit 1945 auf diesem Gebiet aber schon manches geleistet, wir sind in vielen Dingen wohl schon zu menschenwürdigeren Verhältnissen gelangt. Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz als legislatorische Maßnahme und die Wohnbautätigkeit der Länder und Gemeinden haben zusammen mit einer bescheidenen privaten Wohnbautätigkeit bereits anerkanntswerte und bedeutende Ergebnisse gezeitigt. Denken Sie daran, wie unsere Straßen vor fünf Jahren ausgesehen haben! So ist allein das äußere Bild ein Beweis für das, was bisher auf diesem Gebiet geschaffen werden konnte.

Aber die Bedürfnisse waren und sind immer noch so groß, daß nach neuen Mitteln und Wegen gesucht werden muß. Wenn ich vorhin davon gesprochen habe, daß als erste, und man kann wohl auch sagen, als die bedeutendste Ursache der Wohnraumnot das Aufhören der privaten Bautätigkeit zu bezeichnen ist, weil eben die private Bautätigkeit aufhörte, als das Bauen unrentabel

wurde, so ergibt sich die Frage, warum wir nicht zu dem System der rentablen Bautätigkeit zurückkehren, bei dem die Mietzinse wieder jene Höhe haben, die erforderlich ist, damit das aufgewendete Baukapital einschließlich einer angemessenen Verzinsung von den Mietzinsen gedeckt wird. Die Frage ist leicht zu beantworten: die Berechnungen ergeben nämlich, daß die Baukosten heute so hoch sind, daß sich unter den genannten Voraussetzungen und Bedingungen bei einer etwa 30jährigen Amortisation und bei einer nur 3prozentigen Verzinsung des aufgewendeten Baukapitals die Mietkosten für eine Zwei- bis Zweieinhalbzimmer-Wohnung auf monatlich 500 bis 600 S stellen würden.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen solche Mietzinse vom überwiegenden Teil der österreichischen Bevölkerung nicht bezahlt werden könnten. Die Rückkehr zu einer freien Wohnungswirtschaft würde also höchstens dazu führen, daß die Menschen unter den heutigen Verhältnissen noch mehr zusammenrücken müßten, als dies ohnedies schon der Fall ist. Es ist nun einmal so, daß das ansonsten richtige System der Gesteungskosten für den Wohnraum heute nicht angewendet werden kann, weil es die Leistungsfähigkeit des überwiegenden Teiles der Bevölkerung übersteigen würde. Dazu kommt, auch auf österreichische Verhältnisse bezogen, noch der Umstand, daß auch eine Freigabe des Preises der Wohnung und eine Freigabe des Wohnraumes keine nennenswerten Erfolge erzielen könnte, weil die Kapitalarmut viel zu groß ist, denn es befinden sich gegenwärtig in privaten Händen zu geringe Kapitalien, um hier im Wohnungsaufbau Nennenswertes schaffen zu können.

Aber selbst wenn diese Schwierigkeit nicht bestünde, müßten wir uns zu der Erkenntnis durchringen, daß es mit der ständigen Zunahme der Bevölkerung in den Städten immer schwieriger wird, jenem Problem zu begegnen, das etwa dadurch gekennzeichnet ist, daß das Wohnen unbedingt aus dem Gebiet jener Bedarfsgüter herauszunehmen ist, die für den kleinen Mann nicht erreichbar wären. Die Wohnung stellt, um beim vorigen Beispiel zu bleiben, eben keine Ware dar, wie etwa ein Paar Schuhe. Das Recht der Menschen auf eine anständige Heimstätte ist ein soziales Bedürfnis und kann auch in Hinkunft nicht nur nach dem System von Angebot und Nachfrage befriedigt werden. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Migsch: Ausgezeichnet, ausgezeichnet! — Abg. Weinberger: Das ist bei uns immer klar gewesen!)* Das Mietzinshaus ist seit den Tagen des

1744 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

ersten Weltkrieges aus der Reihe der Wirtschafts- und Handelsobjekte herausgerückt, und die Sorge um den Wohnraum obliegt heute auf Grund der geschilderten Verhältnisse nicht mehr nur ausschließlich den Privaten, sondern ist eben in erhöhtem Ausmaß eine Angelegenheit der Allgemeinheit geworden. *(Neuerliche Zustimmung. — Abg. Dr. Migsch: Sehr richtig!)*

Damit allerdings wollen wir kein Wort gegen den privaten Hausbesitz sagen, damit müssen wir auch, um vollständig zu bleiben, sofort feststellen, daß durch diese Entwicklung, die zwangsweise erfolgt ist, wichtige und große Teile des österreichischen Volksvermögens aus ihrer wirtschaftlichen Funktion herausgelöst wurden — ein Umstand, den wir auf der anderen Seite selbstverständlich wieder zu bezahlen haben. Es ist daher selbstverständlich, daß wir dort, wo die private Bautätigkeit auf Grund vorhandener Kapitalien möglich ist, alles daranzusetzen haben, um die private Bautätigkeit zu fördern.

Es ist ebenso selbstverständlich, daß, wer Wohnraum schafft, ohne öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, von allen Beschränkungen, denen der Wohnraum unterliegt, ausgenommen bleiben soll. Wir werden dadurch zusätzlich Wohnraum schaffen und vorhandenen Wohnraum freimachen.

Nun würde allerdings diese Entwicklung, die ich vorhin damit charakterisierte, daß das Problem der Wohnraumschaffung zum vornehmlichen Teil Angelegenheit der Allgemeinheit geworden ist, einen Weg nehmen, der als bedenklich zu bezeichnen ist und vielfach auch schon zu unerwünschten Ergebnissen geführt hat. Es ist nun einmal so, daß sich immer dann, wenn die Gemeinschaft, wenn der Staat, ein Land oder eine Gemeinde die Pflicht zur Obsorge in irgendeinem Belang übernimmt, die Menschen ausschließlich auf diese Gemeinschaft verlassen und nicht mehr jenen Teil einer Leistung erbringen wollen, zu der sie ohne Zweifel befähigt und verpflichtet sind. Die Verhältnisse, die dazu führten, daß die Beschaffung des Wohnraumes nun zu einem wesentlichen Teil der öffentlichen Obsorge anheimfällt, haben auf der anderen Seite zweifellos dazu geführt, daß seitens der Allgemeinheit überhöhte, nicht erfüllbare Ansprüche gestellt werden, die etwa in der vulgären Form ihren Ausdruck finden: „Der Staat, das Land, die Gemeinde, die sollen nur die Wohnungen bauen und erhalten; was kümmert uns das, wir tragen möglichst wenig dazu bei.“ Diese unerwünschte Folge bedeutet ohne Zweifel eine schädliche Kollektivierung des Wohnproblems überhaupt.

Es war und ist daher von besonderer Wichtigkeit — bei voller Aufrechterhaltung des Grundsatzes, den ich schon ausgesprochen habe, daß die Wohnung vornehmlich Sorge der Allgemeinheit ist und daß sie vor allem, auf den einzelnen bezogen, ein soziales Bedürfnis ist —, zu einem System zu kommen, das den negativen Auswüchsen Einhalt gebietet.

Von dieser Seite her gesehen, gewinnt nun das Wohnungseigentumsrecht seine besondere Bedeutung, denn es ist jene Rechtsform, die einen positiven Ersatz dafür bietet, daß die Rechtsform des ausschließlichen Privateigentums des Alleinbesitzes immer mehr an Bedeutung verliert. Das Eigentum ist nun einmal der Motor, der die Menschen anhält, die notwendigen Opfer zur Erhaltung materieller Werte zu bringen. Wer Wohnungseigentum zu erwerben wünscht, der weiß, daß er dies aus eigenen Mitteln tun muß, und wer Wohnungseigentümer ist, der weiß, daß es dann seine Verpflichtung ist — ich betone, daß es seine Verpflichtung ist —, für die Erhaltung seines Eigentums selbst aufzukommen. So lösen wir zu einem guten Teil die Frage der Beschaffung des Wohnraumes, wenn wir die Kosten unter Heranziehung öffentlicher Mittel mit jener Höhe begrenzen, die es auch dem Minderbemittelten ermöglicht, Eigentum zu erwerben. So erwecken wir auch wieder in den Menschen das zum Teil schon gänzlich verkümmerte Bewußtsein, daß man für die Erhaltung des Eigentums auch selbst Opfer bringen muß.

Das Wohnungseigentum ist somit eine natürliche und notwendige Folge der vorhin geschilderten Entwicklung. Darüber hinaus ist es — und ich habe in der Generaldebatte zum Budget von dieser Stelle aus auch schon darüber gesprochen — einer der wenigen wirklichen Garanten für die persönliche Sicherheit und Freiheit auch des kleinen Mannes. Wir freuen uns von ganzem Herzen, daß es möglich war, innerhalb der Regierungsparteien einen vollen Akkord über diesen Gedanken herzustellen.

Ich wiederhole, was ich schon von dieser Stelle aus gesagt habe: es ist uns von allem Anfang an niemals darum gegangen, mit dem Wohnungseigentumsrecht parteipolitische Propaganda zu betreiben, und es war und ist unser Bestreben, mit diesem Wohnungseigentum nicht mehr zu tun, als einem natürlichen Zeiterfordernis auf sozialem Gebiete gerecht zu werden und vor allem einen der möglichen Wege zu beschreiten, der zur Beschaffung von Wohnraum führt.

Wenn nun unter Inanspruchnahme der Mittel des Wiederaufbaufonds, der Beiträge aus Privatmitteln und auf dem Wege des



Verkaufes von Einzelhausbesitz Tausende von Menschen nach dem Wohnungseigentumsrecht zu einer wirklich eigenen Heimstätte kommen werden, so betrachten wir das nicht — ich sagte es schon — als einen parteipolitischen Erfolg der Österreichischen Volkspartei, sondern als einen Erfolg für das gesamte österreichische Volk. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Ich glaube auch feststellen zu können, daß mit den heutigen Gesetzesbeschlüssen aus dem Streitobjekt „Wohnungseigentumsrecht“ eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende Rechtsnorm geworden ist.

Darüber hinaus stellen die vorliegenden fünf Gesetzentwürfe eine Fülle von Bestimmungen dar, die alle in diesen Bereich gehören und mit denen nun die Wege neu beschritten werden sollen, die, wie ich schon sagte, zur Schaffung von neuem Wohnraum und zur Erhaltung des alten Wohnraumes führen sollen.

Ich möchte diese Bestimmungen in die zehn wichtigsten Punkte zusammenfassen. Vom Wohnungseigentum habe ich gesprochen. Darüber hinaus haben wir nun die Mittel für die beiden großen staatlichen Fonds, den „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds“ und den „Wohnhaus-Wiederaufbaufonds“, in der Höhe von über 400 Millionen Schilling für das Jahr 1951 bereitgestellt. Dazu kommen 100 Millionen Schilling auf dem Weg über die Vorfinanzierung, die also für die ersten drei Jahre jeweils den Betrag von 100 Millionen Schilling aufweisen wird. Wir haben einen Weg gesucht und gefunden, der der Erhaltung des Althausbesitzes dienen soll. Es ist jene Bestimmung, die es ermöglicht, in einem abgekürzten Verfahren die Kosten der Reparaturen festzustellen und die im Mietengesetz bisher schon vorgesehenen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung zu bringen. Ich muß es aber hier als eine infolge Unkenntnis der Materie unabsichtliche oder als eine bewußte Lüge hinstellen, wenn behauptet worden ist, daß diese Ein-Schilling-Bestimmung eine Erhöhung der Mietzinse bedeuten würde, die über das Ausmaß des bisher Geltenden hinausgeht. Der Unterschied gegenüber der bisherigen Regelung liegt einfach darin, daß, falls die Reparaturkosten die Höhe von einem Schilling pro Friedenskronen nicht übersteigen, ein Verfahren eintritt, das nun im kurzen Wege beendet werden kann. An der materiellen Seite ist nichts geändert worden. Wir haben im Wohnungsanforderungsgesetz einige kleine Bestimmungen beschlossen, vor allem jene, die verhindern sollen, daß so dringend benötigter Wohnraum unnötig lange unter gewissen Voraussetzungen leersteht. Wir haben uns ferner entschlossen, jene Härten abzubauen, die keineswegs dem Sinn

der bisherigen Gesetze entsprachen, beziehungsweise nicht zu jenen Ergebnissen führten, die wir von ihnen anfangs erwarteten. So haben wir die zehnprozentige Bruttoabgabe von den Goldmietzinsen beseitigt, haben die Grundlage für den unbedeutenden Kriegsschaden von der Höhe des Mietzinses von zwei Jahren auf den Betrag für drei Jahre erweitert, haben die Aufbewahrungspflicht des Hauptmietzinses für Reparaturzwecke für die Zeit von drei Jahren auf fünf Jahre erweitert und haben festgesetzt, daß nun dem Hauseigentümer vom Mietzins auch jener Betrag verbleiben soll, den er zur Bedeckung seiner Auslagen, die ihm aus der Verwaltung des Hauses erwachsen, verwenden muß. Es muß festgestellt werden, daß diese zehnprozentige Verwaltungsgebühr für den Hauseigentümer wahrscheinlich in zahlreichen Fällen noch nicht ausreichen wird, um die laufenden Kosten der Hausverwaltung überhaupt abzudecken. Wir haben schließlich ein Überwälzungsverbot für die Fondsbeiträge der Pfandgläubiger ausgesprochen, weil eine solche Überwälzung im ursprünglichen Gesetz zwar nicht ausdrücklich verboten, vom Gesetzgeber aber nicht gewünscht war. Diese zehn Punkte stellen den hauptsächlichen Inhalt der bevorstehenden Regelung dar.

Erlauben Sie mir nach dieser grundsätzlichen Darstellung und nach der Aufzählung des allgemeinen Inhaltes dieser Regelung abschließend eine allgemeine Feststellung. Meine Damen und Herren! Wir erleben es immer und immer wieder, daß an der Tätigkeit des Parlaments vor allem von jenen Kreisen Kritik geübt wird, die sich als überparteilich oder als unparteiisch bezeichnen. Wir erleben es immer wieder, daß diese Kritik etwa in der Form geübt wird: die Abgeordneten des Parlaments erinnern sich nicht der Pflichten, die sie mit ihrer Wahl übernommen haben, sie leisten auf gesetzgeberischem Gebiete zu wenig zum Vorteil und im Interesse des österreichischen Volkes. Ich glaube — bei aller notwendigen Bescheidenheit —, daß gerade das Zusammentreffen der Beschlußfassung über die Wohnraum- und Mietengesetze mit der letzten Sitzung dieses Hauses im heurigen Jahr ein Anlaß dazu ist, um auch hier einmal selbst festzustellen, daß wir mit vielen Dingen, die in diesem Jahr hier in diesem Haus behandelt und beschlossen wurden, besonders aber mit jener Materie, die wir heute zu behandeln haben, wohl den Beweis erbracht haben, daß wir nicht nur bereit, sondern auch imstande sind, vernünftige, positive und zielstrebige Arbeit zu leisten. Wer das in Abrede stellt, der ist entweder ein Ignorant, weil er die Dinge nicht kennt, oder er ist böswillig, weil er die Absicht dazu hat.

1746 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

Von dieser Stelle aus ist im Verlaufe der Budgetdebatte wiederholt auch von der Koalition zwischen der Volkspartei und der Sozialistischen Partei gesprochen worden, und man hat hier sehr weitgehende rechtliche und medizinische Untersuchungen dieses Koalitions-Eherechtes angestellt. Ich möchte diese Untersuchung nicht fortführen, sondern nur sagen, daß die vorliegenden fünf Gesetze, vor allem die Regelung der Wohnraumfrage, wie wir sie heute beschließen, zweifellos das beste Ehefähigkeitszeugnis für diese Koalition darstellen. Darüber hinaus aber ist dies ein Beweis dafür, daß das im Jahre 1949 gewählte österreichische Parlament nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

**Abg. Hartleb:** Hohes Haus! Das Wohnungswesen, um das sich die fünf Gesetze, die wir heute hier zu besprechen haben, drehen, ist sicher eine der wichtigsten Angelegenheiten eines Volkes und eines Staates. Es ist aber ebenso sicher, daß gerade die Fragen, die sich um das Wohnungswesen drehen, von den verschiedensten Standpunkten aus beleuchtet und behandelt werden können und daß die Ergebnisse der Betrachtungen eben je nach dem Standpunkte weit auseinandergehen.

Wir haben es in Österreich in den letzten zwei Jahrzehnten zur Genüge erlebt, wie die Dinge behandelt worden sind. Der eine behandelt sie rein vom Standpunkt des Hausbesitzers, der andere rein vom Standpunkt des Mieters, ein anderer wieder rein vom Standpunkt seiner Partei und wieder ein anderer vom Standpunkt der Lösung eines Teilproblems des Wohnungswesens. Aber die Gesamtübersicht über die Frage vermißt man oft, wenn man den Äußerungen, die zu dieser Frage abgegeben werden, auch mit der größten Objektivität gegenübersteht. Vor allem wird übersehen, daß es richtig wäre, auch bei der Betrachtung dieser Frage den Standpunkt der Gerechtigkeit nicht völlig außer acht zu lassen, daß es aber auch falsch ist, die Interessen der gesamten Volkswirtschaft unbeachtet zu lassen.

Ich möchte deshalb heute versuchen, zu diesem Problem vor allem von den beiden letzten Standpunkten aus Stellung zu nehmen, weil wir ja als VdU weder eine Hausherrenpartei noch eine Mieterpartei sind, sondern die Verpflichtung in uns fühlen, für die berechtigten Interessen aller Menschen in diesem Staate einzutreten.

Ich möchte zuerst etwas in die Vergangenheit zurückgehen und einige Feststellungen treffen. Wenn wir uns daran erinnern, wie in Österreich das Mietengesetz geschaffen worden ist, dann finden wir, daß man schon damals bestrebt gewesen ist, neben dem Schutz des

Mieters eine Mietzinsregelung durchzuführen, die schon über das hinausgeht, was man normalerweise unter Mieterschutz zu verstehen hat. Man kann natürlich verschiedener Meinung darüber sein, ob es richtig ist, daß man dem einen sein Eigentum und sein Einkommen sozialisiert und dem anderen diese Rechte beläßt — das ist Geschmacksache —, aber was sich häufig abgespielt hat, ist, zumindest wenn man es mit Vernunft betrachtet, unlogisch. Ich werde versuchen, den Beweis für diese Behauptung zu erbringen.

Man hat das Mietengesetz in dem schweren politischen Kampf, der sich um diese Materie abgespielt hat, vor allem mit einem Schlagwort begründet, das uns allen heute noch in den Ohren klingt und das man auch heute noch hören kann. Dieses Wort heißt „Zinsgeier“. Man hat das Bestreben gehabt, mit diesem Worte zum Ausdruck zu bringen, daß man der Meinung sei, daß jeder, der für die Vermietung eines Hauses oder einer Wohnung einen Zins einhebt, einem Raubvogel gleichzuhalten sei.

Nun, wenn man hier nach der Logik forscht, dann findet man keinen vernünftigen Schluß. Auch die Partei in diesem Hause, die sich dieses Schlagwort mit besonderem Vergnügen zu eigen gemacht hat, die SPÖ, hat nie gezeigt, daß sie auf anderen Gebieten denselben Standpunkt einzunehmen bereit ist. Sonst hätten wir es erleben müssen, daß die Angehörigen dieser Partei hergehen und sagen: Wenn ich Ersparnisse oder Geld habe, so werde ich dieses Geld natürlich in die Sparkasse geben oder anderswo ausleihen, ohne einen Zins zu verlangen; oder, wenn diese Partei öffentliche Gelder oder Geldinstitute zu verwalten hat, daß sie dann nach dem gleichen Grundsatz hergeht und sagt: Zinsnehmen ist eine Ungerechtigkeit, ich gebe meine Gelder ohne Zinsen weiter. Sie hat nicht daran gedacht, so etwas zu tun, und sie denkt auch heute noch nicht daran. Sie weiß in diesem Falle ganz genau, daß die Forderung nach Abschaffung von Zinsen zur Folge haben würde, daß eben keine Kredite mehr gegeben würden, daß es aus wäre mit der Zeit, wo man Darlehen nehmen und mit Darlehen in der Wirtschaft arbeiten kann.

Aber genau so berechtigt wie das Zinsnehmen für Darlehen ist das Zinsnehmen für ein Haus. Denn es ist nicht wahr, daß es von böser Absicht gegen die Allgemeinheit zeugen würde, wenn jemand sein Geld in ein Haus hineinbaut und dadurch Wohnmöglichkeiten für andere Menschen schafft; das gibt keinen Grund, diesen Menschen zu diffamieren. Er hat sich mit seinem, immer angenommen, rechtmäßig erworbenen Geld festgelegt in einer Sache, die im Interesse der Allgemeinheit

gelegen ist. Und wenn in dem einen Fall die Berechtigung zum Zinsnehmen anerkannt wird, dann ist es von Grund aus falsch, überhaupt ein solches Schlagwort, wie das vom Zinsgeier, zu gebrauchen. Es war ein Unrecht, es war eine Diffamierung eines Standes, die nicht nur ungerecht, sondern auch unangebracht gewesen ist seit je.

Wenn man weiter forscht, ob dieses Gesetz in seiner Fassung und seinen Auswirkungen eine gerechte Lösung gegenüber dem anderen Teile der Bevölkerung, gegenüber den Mietern darstellt, so kommt man ebenfalls zu dem Ergebnis, daß man keinesfalls ja darauf sagen kann. Denn, wenn wir uns vor Augen halten, welche Zustände sich in der Folgezeit ergeben haben, daß es nämlich Mieter gibt, die ohne Rücksicht auf ihr Einkommen einen Mietzins zahlen, der weit unter ihrer Leistungsfähigkeit und weit unter jeder gerechtfertigten Höhe liegt, daß es Mieter gibt, die Teile dieser billigen Wohnungen teuer, ja man kann manchmal sagen, mit Wucherzinsen weiter vermieten, und daß diejenigen, die wegen des großen Wohnungsmangels gezwungen sind, als Untermieter ein Vielfaches dessen für ein Kabinett zu zahlen, was der Hauptmieter für die ganze Wohnung zu entrichten hat, dann möchte ich den Menschen kennen, der behaupten will, daß dies gerecht sei. Ungerecht also hat sich dieses Gesetz nach allen Seiten hin ausgewirkt. Damit soll gar nicht gesagt sein, daß von vornherein die Absicht bestanden hat, das Unrecht in dem Maße aufkommen zu lassen, wie es später tatsächlich der Fall gewesen ist. Wir haben erlebt, daß das Mietengesetz, soweit es sich um die Mietzinsbildung handelt, im Jahre 1929 einer Novellierung unterzogen worden ist. Damals haben auch die Menschen, die heute in der Propaganda und hier im Parlament den Standpunkt vertreten, daß jede Mietzinserhöhung als unannehmbar abgelehnt werden müsse, die Einsicht aufgebracht, daß es notwendig ist, doch etwas an den früher bestanden Bestimmungen zu ändern. Die Sachlage seit 1945 ist aber, wie wir alle wissen, dadurch auf das gröblichste verschärft worden, daß man damals einen Betrag von 30 guten Groschen als Grundlage genommen hat, die heute auf 18 schlechte Groschen zusammengeschrumpft sind. Es wird, glaube ich, niemanden geben, der behaupten will, daß die Einnahmen, die aus den Mietzinsen erfließen, auch nur in der Mehrzahl der Fälle hinreichen, um die Häuser instand zu halten, so instand zu halten, wie es auch im Interesse der Mieter notwendig wäre.

Das ganze Problem besteht ja nicht nur aus der Frage, wie man neue Häuser schafft, sondern es besteht zum guten Teil aus der Frage, wie man dafür sorgt, daß die alten

Häuser, die noch immer den Großteil unserer Bevölkerung beherbergen, erhalten werden können. Man hat damals und dadurch, daß man es später unterlassen hat, die Bestimmungen über die Mietzinsbildung den geänderten Verhältnissen anzupassen, praktisch ein Zahnrad aus dem Getriebe unserer Volkswirtschaft herausgebrochen und hat geglaubt, daß das Ganze nun so weiterlaufen würde, als ob nichts geschehen wäre. Das war aber ein Fehlschluß von Anfang an. Es braucht niemanden zu wundern, wenn sich nach wenigen Jahren die Wirkungen dieses Herausbrechens eingestellt haben. Wir haben nicht nur erlebt, daß die Zahl der unbrauchbar werdenden Wohnungen, die wegen des allzu gedrückten Mietzinses nicht instand gehalten werden können, von Jahr zu Jahr steigt, wir haben auch erlebt, daß die private Bautätigkeit vollständig zum Erliegen gekommen ist. Ich weiß nicht, ob die Menschen, die in den zwanziger Jahren den Gedanken des kommunalen Wohnungsbaues als die alleinige Rettung auf dem Gebiete des Wohnungswesens betrachtet und ihre Haltung danach eingerichtet haben, sich damals darüber im klaren gewesen sind, welche Auswirkungen sich einstellen müssen, wenn man die private Bautätigkeit zum Erliegen bringt.

Heute wird, wenn man auf diese Umstände hinweist und darauf, daß die Zahl der Wohnungslosen nicht kleiner, sondern größer geworden ist, in der Regel der Versuch unternommen, die Schuld für diesen Umstand einzig und allein auf die Kriegereignisse, auf die Unterbrechung der Bautätigkeit während des Krieges und auf die Zerstörungen während des Krieges zurückzuführen. Mir sind die Zahlen nicht bekannt, aber ich glaube, man wird nicht fehlgehen, wenn man sagt, daß diese Umstände sicher mit dazu beigetragen haben, die ganze Sachlage sehr zu erschweren, daß die Verschlechterung gegen früher aber sicher auch dann gekommen wäre, wenn wir die Kriegszerstörungen und diese Unterbrechung nicht gehabt hätten. Man darf sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß die kommunalen Körperschaften, aber auch der Bund selbst, bei größter Anstrengung nicht imstande sind und auch in der nächsten Zeit nicht imstande sein werden, das zu ersetzen, was durch das Lahmlegen der privaten Bautätigkeit ausbleiben und unterbleiben muß. Diese Dinge müßten jedem zu denken geben, der sich mit dieser Frage beschäftigt, nicht nur im Interesse der Gerechtigkeit, nicht vielleicht nur im Interesse der Hausherrn und der Volkswirtschaft, sondern auch im Interesse der Mieter, bei denen es sich ja in erster Linie darum handelt, überhaupt eine Wohnung zu finden.

1748 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

Man bezeichnet es häufig als unerträglich, wenn die Forderung erhoben wird, daß man eine Mietzinsbildung zulassen soll, die es ermöglicht, daß die private Bautätigkeit mit der kommunalen Bautätigkeit in Konkurrenz tritt. Ich habe schon einmal Gelegenheit genommen, hier in diesem Saale darauf aufmerksam zu machen, daß es meiner Meinung nach wirklich schon eine bestimmte Dosis von Unverfrorenheit darstellt, wenn man in den Reden jener Leute, die sich allein auf das Steckenpferd der kommunalen Bautätigkeit setzen, zu vergessen oder zu verschweigen trachtet, daß die Mietzinse in den Häusern, die aus kommunalen Mitteln gebaut worden sind, viel, viel höher sind als die Mietzinse, die man in privaten Häusern als zulässig und tragbar erklärt, daß aber außerdem noch aus Steuergeldern Mittel zugeschossen werden müssen, um diese kommunale Bautätigkeit überhaupt fortsetzen zu können.

Das sind entscheidende Fragen, die meiner Meinung nach immer viel zu wenig beachtet werden, die aber ausschlaggebend sind dafür, wie sich die Dinge weiter entwickeln werden. Unser aller Wunsch muß es doch sein, daß in möglichst kurzer Zeit ein Zustand erreicht wird, der es ermöglicht, daß die Menschen, die eine Wohnung brauchen, auch eine Wohnung bekommen können. Das ist, glaube ich, der Wille aller, und ich kann wirklich nicht begreifen, wie man dann logischerweise dazukommen kann zu erklären: obwohl ich diesem Ziel zustrebe, obwohl ich das will, will ich einen Faktor, der mit dazu beitragen kann, das Ziel zu erreichen, ausschalten und stelle mich auf den Standpunkt, daß ein anderer Teil in der Lage sei, das einzuholen. Das ist aber nicht der Fall. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß jeder Mensch, der ehrlich und offen zu diesem Problem Stellung nimmt, zugeben muß, daß es richtig ist, alle Wege offen zu halten, die zu diesem Ziel führen. Ob es nun das Wohnungseigentum, ob es der genossenschaftliche, der kommunale oder der private Wohnungsbau ist, alles soll man fördern, wenn dadurch schneller das Ziel erreicht werden kann, das uns ja allen vor-schwebt.

Ich habe schon früher gesagt, daß sich aus den tatsächlichen Ergebnissen der letzten zwanzig Jahre ohne weiteres ablesen läßt, daß das Stillliegen der privaten Bautätigkeit nicht durch die kommunale Bautätigkeit wettgemacht werden kann, auch dann nicht, wenn der beste Wille dazu vorhanden ist, alle Mittel aufzuwenden, um die kommunale Bautätigkeit soweit als möglich zu steigern. Ich bin aber weiter der Meinung, daß auch das System des Wohnungseigentums oder des

genossenschaftlichen Wohnungsbaues allein die Lösung nicht bringen kann. Das ist aber kein Grund, die eine oder die andere Form abzulehnen, denn es war und ist nun einmal so, daß eine gesunde Konkurrenz auf allen Gebieten der Wirtschaft nur nützlich und nicht schädlich sein kann. Wenn der kommunale Wohnungsbau wirklich Merkmale aufweist, die ihn befähigen, bessere Leistungen zu erbringen als der private Wohnungsbau, dann wird sich in dem Konkurrenzkampf mit der Zeit ohnehin herausstellen, daß die Privaten nicht mitkönnen, und es wird langsam aber sicher der kommunale Wohnungsbau allein das Feld beherrschen. Solange das aber nicht festzustellen ist, soll man den anderen nicht ausschalten. Das ist meiner Ansicht nach ein grundlegender Fehler.

Vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus betrachtet, muß man sagen, daß sich auch von dort gesehen das Mietengesetz in seinen Auswirkungen nur schädlich erwiesen hat. Wenn man sich vor Augen hält, welche Bedeutung die Bautätigkeit für die gesamte Wirtschaft hat, und wenn man weiter nicht vergißt, daß gerade wir in Österreich immer wieder reichlich Gelegenheit haben, Krisenzeiten überwinden zu müssen, was erfahrungsgemäß oft am leichtesten durch die Bautätigkeit geschieht, dann wird einem erst bewußt, was es für die Volkswirtschaft bedeutet, wenn ein so wichtiger Zweig, wie es die private Wohnbautätigkeit ist, durch verfehlte gesetzliche Maßnahmen und verfehlte Maßnahmen in der Handhabung und Aufrechterhaltung dieser Gesetze zum Erliegen gebracht wird.

Es wäre sehr interessant, neben dem vielen sonstigen Zahlenmaterial, das uns Abgeordneten in Form von Denkschriften und Stellungnahmen zu dieser Frage in der letzten Zeit zugegangen ist, auch einmal verlässliches Zahlenmaterial darüber zu bekommen, wieviel eigentlich früher, vor der Schaffung des Mietengesetzes, in normalen Jahren von privater Seite an Wohnungen gebaut wurde. Ich habe solche Zahlen bis jetzt nicht gefunden; ich glaube aber, daß sie einen Schlüssel für einen richtigen Vergleich der damaligen und heutigen Zustände abgeben würden. Ich glaube, daß die Zahlen so hoch sein würden, daß man schon nach kurzem Hinsehen zur Einsicht kommen müßte, daß es unmöglich ist, ohne schwere Schädigung der Volkswirtschaft und der Wohnungswirtschaft diesen Faktor durch gesetzliche Maßnahmen auszuschalten, Maßnahmen, die in Österreich eine Spezialität darstellen, die in anderen Ländern in diesem Ausmaß nicht angewendet wurden und daher dort auch nicht solche Schäden gebracht haben.

## 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1749

Eine Frage, die bei der Erörterung dieser Dinge immer wieder auftaucht, ist: Wie sollen denn die Mieter in die Lage versetzt werden, höhere Zinse zu zahlen? Meiner Meinung nach wäre die kürzeste Antwort auf diese Frage, wenn man sagen würde: auf dieselbe Art und Weise wie in den anderen Ländern. In den anderen Ländern ist es einmal so, daß die Kosten der Wohnung einen Bestandteil für die Lohnkalkulation bilden und daß die Unternehmungen gezwungen sind, einen Lohn zu zahlen, der es den Arbeitern und Angestellten ermöglicht, neben den Lebensmitteln und den sonstigen Kosten der Lebenshaltung auch einen angemessenen Mietzins zu bestreiten. Es ist vollständig klar, daß man nicht verlangen kann, daß der Mieter selber oder aus seinem derzeitigen Lohn diesen Mehraufwand bestreitet. Ich habe aber von unseren österreichischen wirtschaftlichen Unternehmungen und Betrieben keine so geringe Meinung, daß ich zugeben oder glauben könnte, daß gerade die Betriebe und Unternehmungen in Österreich nicht imstande wären, dasselbe zu tun, was in anderen Staaten und Ländern getan wird und erträglich ist. Dieser Trugschluß, daß man immer wieder annimmt oder zumindest es so hinzustellen versucht, als ob die niedrigen Zinse den Arbeitern und den übrigen Mietern zugute kommen würden, ist wohl der größte Denkfehler, der bei der ganzen Sache einmal absichtlich und manchmal auch unabsichtlich begangen wird. Der Mieter hat nichts davon, wenn er einen niedrigen Zins zu bezahlen hat und dafür einen niedrigen Lohn erhält. Er hat nur Nachteile. Denn, wenn dieser Mieter dann in die Lage kommt, eine Wohnung suchen zu müssen, dann findet er sie nicht, weil diese Umstände eben dazu führen, daß zu wenig Wohnungen da sind.

Es gibt ja auch keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Frage beantworten würden, was denn der Untermieter tun sollte, der auch nicht mehr verdient und doch eine höhere Miete bezahlen muß. Man muß sich vor Augen halten, daß es sich bei der Masse von Untermietern in der Regel um junge Menschen handelt, die im Verdienst am Anfang der Skala stehen, die noch nicht so viel verdienen wie der ältere Arbeiter und der ältere Angestellte. Diese Menschen müssen zumeist neben dem hohen Untermietzins auch noch vieles andere bestreiten, was der ältere Mensch schon hat; sie müssen sich gewöhnlich die Einrichtungen, den Haushaltbedarf und alles erst schaffen. Wenn man dies alles bedenkt, dann kommt einem erst so recht zum Bewußtsein, ein wie schweres Unrecht die bestehenden Zustände für diese Menschen darstellen. Daß man sich in den Kreisen der Koalitionsparteien, vor allem aber im Kreise der SPÖ, beharrlich

weigert, diese Frage zu behandeln, daß wir in den letzten Tagen sogar einmal hören mußten, daß man es in der SPÖ für unmöglich hält, daß in Österreich Löhne bezahlt werden, die die Bezahlung eines gerechten Mietzinses ermöglichen, das ist für mich etwas, was ich nicht verstehen kann.

Ich habe, gerade weil es mich interessiert, was die Unternehmer dazu sagen, jede Gelegenheit, wo ich mit solchen Leuten zusammengesessen bin, dazu benützt, um sie zu fragen, was sie dazu sagen würden, wenn man die ganze Wohnungsfrage in der Weise löste, daß man neben dem kommunalen Wohnungsbau nunmehr auch den privaten Wohnungsbau wieder anzukurbeln versucht, indem man Zinse erlaubt, die eine vernünftige, wenn auch meinerwegen nur eine zwei-prozentige Verzinsung des Anlagekapitals bringen. Ich muß sagen, daß ich unter den Unternehmern nicht einen einzigen gefunden habe, der diesen Gedanken abgelehnt hätte, sondern jeder hat gesagt, er würde es für richtig halten und für den Gedanken eintreten, eine solche Lohnerhöhung hinzunehmen, wenn es dadurch zu einer vernünftigen Lösung des Wohnungsproblems kommen könnte.

Denken Sie doch daran, wieviel politischer Konfliktstoff durch eine solche Lösung in Österreich aus der Welt geschafft werden könnte, wie viele wirtschaftliche Hemmnisse und wieviel Sand, der jetzt im Getriebe der österreichischen Volkswirtschaft Schäden verursacht, dadurch beseitigt sein würde, und lehnen Sie es nicht von vornherein ab, solche Dinge zu diskutieren! Was in anderen Staaten möglich ist, muß schließlich auch in Österreich möglich sein.

Ich möchte aber auch noch zu einer anderen Frage Stellung nehmen, die der Herr Abg. Dr. Pittermann in einer seiner letzten Reden hier gestreift hat, nämlich die, ob es nicht möglich wäre, Anleihekapital für diesen Zweck heranzuziehen. Er hat so getan, als ob es von vornherein feststehen würde, daß dieser Gedanke deshalb von der Hand gewiesen werden müßte, weil er einfach undiskutierbar sei und man von vornherein jede Hoffnung aufgeben müßte, einen solchen Plan mit Erfolg zu verwirklichen. Ich verstehe eine solche Einstellung nicht. Ich weiß nur, daß man diesen Gedanken bis heute in maßgebenden Kreisen gar nicht ernstlich in Erwägung gezogen, schon gar nicht aber einen Versuch unternommen oder Forschungen darüber angestellt hat, ob eine solche Möglichkeit besteht oder nicht. Wir wissen doch aus der Vergangenheit, daß schließlich und endlich österreichische Pfandbriefe, österreichische Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche

1750 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

Papiere nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande abgesetzt werden konnten. Wir wissen weiter, daß es Staaten und Gebiete im Auslande gibt, wo der Zinsfuß für Einlagen so niedrig ist, daß sich selbstverständlich ein Anreiz für den Sparer ergibt, wenn er die Möglichkeit hat, ein Papier zu kaufen, das eine Sicherheit bietet und ihm 1 Prozent oder 2 Prozent mehr Zinsen bringt.

Ich kann nicht daran glauben, daß es so absurd und dumm sei, einen solchen Gedanken auszusprechen oder ihn ernstlich weiter zu verfolgen, gerade dann nicht, wenn ich mir vor Augen halte, daß die Kapitalknappheit im Inland nicht nur für den Privaten, sondern auch für die kommunalen Körperschaften so groß ist, daß — wie ich schon einmal gesagt habe — die Möglichkeit erwogen werden muß, in anderer Weise als durch Steuern die Mittel aufzubringen, die gebraucht werden, um die Frage des Wohnungswesens lösen zu können.

Meiner Ansicht nach ist es so, daß bei gutem Willen, bei Aufbietung aller Kräfte auch die Möglichkeit bestehen müßte, Kapitalien im Ausland aufzubringen. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß ich es für absolut tragbar ansehen würde, wenn der österreichische Staat, der ja ein Interesse daran hat, daß es zu einer vernünftigen Lösung des ganzen Problems kommt, dann einen Beitrag leisten würde, um die Zinsen, die man einem solchen Papier zubilligt, zu ermäßigen. Das wäre immer noch leichter zu ertragen, als wenn man sich notgedrungen dazu entschließen muß, in einer Zeit, in der an den Staat und damit selbstverständlich an die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit so viele Anforderungen gleichzeitig herantreten, daß sie darunter zusammenzubrechen drohen, auch noch zu verlangen, den gesamten Kapitalbedarf für den Wohnungsbau aus laufenden Steuereinnahmen aufzubringen.

Wir dürfen nicht vergessen, meine Frauen und Herren, daß jeder, der an der Gesetzgebung mitwirkt, die Pflicht hat, nicht nur das ideale Ziel zu sehen und eine Aufgabe zu bejahen, mit der er einverstanden sein kann, sondern auch die Pflicht hat, sich rechtzeitig die Auswirkungen vor Augen zu halten. Gerade in den letzten Dezennien haben wir es in Österreich oft genug erlebt, daß man in Verfolgung eines Schlagwortes — oder ist dies vielleicht zu hart gesagt — in einer guten Absicht Gesetze und Vorschriften geschaffen hat, ohne sich darüber klar zu sein, was sie schließlich für Folgen haben würden.

Man darf nicht vergessen, daß es nicht so ist, daß gute Einrichtungen nicht etwa auch mißbraucht werden. Ich gebe gerne zu, daß es viele Dinge gibt, die mit der Absicht, eine

gute Wirkung zu erzielen, geschaffen worden sind, die aber dann zu einer schweren, manchmal fast unerträglichen Belastung geworden sind, weil auch die beste Einrichtung mißbraucht werden kann und weil die Menschen nun einmal keine Engel sind und vom Mißbrauch von Einrichtungen nur dann absehen, wenn man sie daran hindert.

Wenn die österreichische Bevölkerung in den nächsten Tagen lesen wird, daß der Nationalrat an einem Tag gleich fünf Gesetze verabschiedet hat, die sich alle um das Wohnungswesen drehen, dann, bin ich überzeugt, wird mancher an diese Mitteilung Hoffnungen knüpfen, die größer sind und weiter reichen, als es richtig wäre. Sieht man diese fünf Gesetze an, dann muß man feststellen, daß es sich nur um Änderungen und Novellierungen von alten Gesetzen und um eigentlich recht unwesentliche Ergänzungen handelt. Und was das Gesetz, betreffend das Wohnungseigentum anlangt (*Abg. Dr. Pittermann: Das ist ja auch schon alt!*), so schafft es ja eigentlich nur die rechtliche Voraussetzung, um bei dieser Art der Wohnbautätigkeit nicht einen Rechtszustand zu dulden, der mit ihr nicht in Einklang stünde.

Die Erwartungen der Bevölkerung, die dahin gehen, daß anlässlich der Behandlung und Lösung dieses Problems die Ungerechtigkeiten, die sich auf diesem Gebiete breitgemacht haben, beseitigt werden, sind nicht erfüllt worden. Das Unrecht bleibt in vollem Umfang aufrecht. Das muß festgestellt werden. Die Hoffnungen, daß durch diese Gesetze eine Besserung in bezug auf die private Wohnbautätigkeit eintreten werde, können und werden sich nicht erfüllen. Ohne gehässig sein zu wollen und ohne von vornherein behaupten zu wollen, daß jeder gute Wille dazu gefehlt habe, eine wirkliche Lösung herbeizuführen, muß man zum Schluß sagen, daß es sich um ein Flickwerk handelt. Es ist richtig, auch ein geflickter Rock kann seinen Zweck erfüllen und vor Kälte schützen. Das kann er aber nur dann, wenn man alle Löcher mit Flickern bedeckt hat. Wenn man den Rock nur so weit hergerichtet hat, daß die kleinen Löcher gestopft werden, die größten aber offen bleiben, dann ist es kein geflickter, sondern weiterhin ein zerrissener Rock, der seine Aufgaben, vor Kälte und Sturm zu schützen, nicht erfüllen kann. So ist es auch mit den gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens, und so wird es sein, wenn Sie diese fünf Gesetze beschlossen haben. Seien Sie sich darüber im klaren, daß mit der Verabschiedung dieser fünf Gesetze eine wirkliche Lösung dieser Frage nicht erreicht worden ist, sondern daß es sich

## 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1751

höchstens darum handelt, Zeit gewonnen zu haben, um ernstlich darüber nachzudenken, ob man nicht die verschiedenen Prestige-standpunkte aufgeben und zugunsten der Sache auf manchen intransigenten Standpunkt verzichten soll, den man bisher eingenommen hat.

Die Tatsache, daß zur Aufbringung der Mittel, die notwendig sind, um diese bescheidene Lösung zu ermöglichen, Teile der Besatzungskostensteuer herangezogen werden, ist meiner Ansicht nach nicht nur aus rein formalen Gründen zu bedauern, weil es sich bei der Besatzungskostensteuer um eine Zwecksteuer handelt und das System, eine Zwecksteuer dann zu anderen Dingen zu verwenden, an und für sich sicher nicht gut ist, sondern vor allem auch deshalb, weil bei einer Besteuerung, die Mittel für eine bestimmte Aufgabe schaffen soll, immer auch der Grundsatz nicht unbeachtet bleiben darf, daß man sich fragt, welche Kreise es sind, die eine moralische Verpflichtung haben, zu diesen Leistungen beizutragen. Ich stelle fest, daß die Besatzungskostensteuer als Zwecksteuer auch von Menschen bezahlt werden muß, die mit dem Wohnungswesen, vor allem mit dem, das aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, so gut wie keine Zusammenhänge haben. Der einzige Zusammenhang wird darin bestehen, daß auch sie zahlen dürfen. Die Landbevölkerung hat schon in der Vergangenheit die Tatsache hinnehmen müssen, daß sie selbst dafür Sorge tragen muß, um die Wohnräume zu schaffen, die gebraucht werden, und ich glaube, daß ich keine Vermutung ausspreche, die jeder Berechtigung entbehrt, wenn ich sage, daß es auch nach der Verabschiedung dieser Gesetze so sein wird.

Ich habe es vermißt, daß ein Weg, der meiner Ansicht nach mit dazu dienen könnte, das Ziel der Schaffung entsprechender Wohnungen zu erreichen, überhaupt von keiner Seite erwähnt worden ist. Ich meine damit, daß man Maßnahmen ergreifen sollte, die die Betriebe veranlassen könnten, selbst Anstrengungen zu machen, um ihre Arbeitnehmer in werkseigenen Wohnungen unterzubringen. Es ist mir wohl bekannt, daß es heute schon solche Betriebe gibt, und ich weiß auch aus verschiedenen Rücksprachen, daß es andere gibt, die einen solchen Gedanken keineswegs verneinen würden, die schon auch sagen: Ja, wir sehen schon ein, daß auch der Betrieb, besonders dann, wenn er Erträge bringt, die über dem allgemeinen Verdienst in der österreichischen Volkswirtschaft liegen, die Verpflichtung hat, bei der Schaffung von Wohnungen mitzuwirken! Die fünf Gesetze bringen in dieser Hinsicht nichts.

Wird es einmal dazu kommen, daß wir uns in diesem Haus nicht mehr mit einem Flickwerk, sondern mit einem Gesetz beschäftigen, das die wirkliche Lösung des Wohnungsproblems bringen soll, dann wird man auch diese Frage nicht übersehen dürfen. *(Lebhafter Beifall beim KdU.)*

*Am Beginn dieser Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.*

**Abg. Probst:** Hohes Haus! Ich kann es verstehen und dem Herrn Abg. Hartleb nachfühlen, daß er hier, als er in einer stundenlangen Rede einen parlamentarischen Eiertanz aufgeführt hat, nicht wußte, ob er für die Hausherren sprechen soll oder für die Mieter. Ja, Herr Abg. Hartleb — und da möchte ich mich auch gleich an den VdU überhaupt wenden —, Sie verschweigen ja mehr, als Sie trotz Ihrer langen Rede sagten. Sprechen wir es ruhig aus! Es ist besser, wir kennen klar unseren Standpunkt in dieser Frage, einer der lebenswichtigsten Fragen. Wir wenigstens halten es so. Sagen Sie: Wir brauchen die Erhöhung der Mietzinse! Das ist die Wahrheit. „Mietzinsgerechtigkeit“ — darüber haben wir schon einmal in diesem Hause gesprochen — heißt praktisch auch nur Erhöhung der Mietzinse, und das Schlagwort „Mietzinsgerechtigkeit“ heißt, den Hausherren alles versprechen und den Mietern alles verweigern.

Sie sprechen hier — ich muß es feststellen, ohne daß ich mich zu viel mit der Polemik beschäftigen will — von einem abnormen Zustand, den der Mieterschutz geschaffen hat. Sie sprechen davon, daß im Jahre 1929 die Absicht vorhanden war, eine Änderung herbeizuführen. Als einer der älteren Herren im Hause müßten Sie eigentlich wissen, daß damals die politischen Machtverhältnisse zur Änderung des Mieterschutzgesetzes geführt haben. *(Zustimmung bei der SPÖ.)* Sie sagen, es sei eine Dosis Unverfrorenheit, wenn man vom sozialen Wohnhausbau spricht und vom privaten, und man wisse noch immer nicht, was man vorziehen soll. Gewiß muß erst dieser Konkurrenzkampf sachlich und vielleicht auch politisch ausgetragen werden, aber man darf doch nicht in diesem Zusammenhang von Unverfrorenheit sprechen, wenn es feststeht, daß der private Wohnungsbau bei der heutigen Wirtschaftslage unseres Staates fast unmöglich ist, und nicht nur in Österreich fast unmöglich ist, sondern auch in allen jenen Staaten unmöglich oder fast unmöglich geworden ist, in denen schwierige Wohnungsverhältnisse herrschen und die vor allem, so wie Österreich, Westdeutschland, Italien, große Kriegszerstörungen erlitten haben.

1752 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

Wir sind trotzdem als Mietervertreter und als eine Partei der Arbeiter und Angestellten stolz darauf, daß der Mieterschutz eine Verbesserung der Wohnverhältnisse herbeigeführt und es dazu gebracht hat, daß der Zwang vorhanden war, mehr zu bauen und überhaupt zu bauen. Wir sind stolz darauf, wie wir dies auch in der Budgetdebatte schon gesagt haben, daß sich die Wohnverhältnisse in der Zeit von den dreißiger Jahren bis heute so gebessert haben, daß die Wohnungsdichte von 4:2 auf 2:4 gesunken ist und das arbeitende Volk damit zu einem höheren Lebensstandard gelangt ist.

Sie haben uns erzählt — ich möchte nicht einmal sagen, Sie haben uns das politische Märchen aufgetischt —, Sie kennen Industrielle und Unternehmer, die bereit wären, im Interesse der Wohnraumvermehrung höhere Löhne zu zahlen. Es hindert sie ja niemand daran, höhere Löhne zu zahlen. Man stimme also unserem Steuervorschlag zu, unserem Grundsatz, zu dem wir uns immer wieder bekennen, daß eine Erhöhung der Abzüge für die Einkommen- und die Körperschaftsteuer dazu verwendet werden soll, um bauen zu können. Wir haben diesen Vorschlag hier gemacht, haben ihn der Öffentlichkeit bekanntgegeben und stehen nach wie vor zu diesem Grundsatz.

Wenn schon dieses Bild aufgenommen wird, das auch hier wieder erwähnt worden ist, in dieser Koalitionsehe sei ein Kind geboren worden — man hat in der VdU-Zeitung „Die Neue Front“ lesen können, es sei wahrscheinlich kein sehr lebenskräftiges Kind —, so möchte ich dazu sagen, und ich schließe mich hier den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Bock an: Koalition ist eine Ehe, und auch eine Ehe ist in einem bestimmten Maße auf einen Vertrag aufgebaut. Es ist besser, wir gehören vertraglich doch irgendwie zusammen, als daß so wie zwischen dem Linksblock und dem VdU, wie wir heute feststellen können, ein schlampertes Verhältnis besteht (*Heiterkeit — Abg. Hartleb: Ein schlechtes Plagiat!*), denn diese beiden Parteien lehnen ab, jede mit anderen Worten, in Wirklichkeit wollen sie aber von dem Ganzen, das heute dem Hohen Hause vorliegt, nichts wissen. Es ist, wiederhole ich, besser, in einer Ehe zu leben als, wie die beiden Oppositionsparteien, im Konkubinat. (*Zwischenrufe.*)

Die entscheidende Frage in der ganzen Wohnungssache ist: Wo nehmen wir das notwendige Geld her? Hohes Haus! Ich will hier nicht auf Einzelheiten eingehen, denn zweifellos bestehen Differenzen zwischen der Volkspartei und uns. Wer würde das bestreiten? Wir haben uns aber in vielen

Punkten gefunden, und wir können darob froh sein. Wir haben im Sommer, als das Parlament die Frühjahrsession beendete, ein kleines Programm zustande gebracht; das war gewiß zu wenig. Wir haben nun ein größeres zustande gebracht. Wir bestreiten gar nicht, daß wir Sozialisten andere Vorstellungen vom Wohnungsbau haben und daß unser Ausgangspunkt immer wieder der Grundsatz war: Erhaltung des Mieterschutzes und Beschaffung von Mitteln zum Neubau von Wohnungen. Die Österreichische Volkspartei hat andere Vorstellungen davon. Sie konnte ihren Standpunkt allein nicht durchsetzen, und wir geben zu, daß auch wir allein unseren Standpunkt in diesem Hause nicht durchsetzen können. Wir bemühten uns in monatelangen Verhandlungen, hier auf gleich zu gleich zu verhandeln, und versuchten, etwas Fruchtbares zu erreichen.

Der Wohnungsbau ist eine Geldfrage; der Wohnungsbau ist auch eine fachliche Frage; zugegeben: aber der Wohnungsbau ist in erster Linie, in Österreich zum mindesten, eine politische Frage. Vielleicht werden viele sagen: leider eine politische Frage. Eine politische Frage ist er aber deswegen, weil es dabei um eine Verteilung sozialer Lasten geht und die Wohnung so lebenswichtig ist wie das Brot, aber den großen Nachteil gegenüber dem Brot besitzt, daß man auf Jahre vorausplanen muß, daß man Gesetze beschließen muß, um auf lange Zeit dieses wichtige Gut, nämlich die Wohnung, zu sichern.

Hohes Haus! Wir haben bereits im Sommer und im Frühjahr sehr scharf gegen das Wohnungseigentum Stellung genommen, und wir bezweifeln auch heute — das spreche ich ganz offen aus —, daß das Wohnungseigentum, auch in der Art, wie es jetzt durchgeführt werden soll, eine wesentliche und spürbare Erleichterung bringen wird. Wir weisen vor allem wieder auf den von uns auch aufgestellten Grundsatz hin, daß man zuerst darangehen soll, die Teilschäden zu reparieren, und später erst an die Totalschäden herangehen soll.

Die Frage, ob hier eine richtige Rechtsform gefunden worden ist oder nicht, Herr Abgeordneter Bock, will ich gar nicht untersuchen. Warum nicht? Wir glauben deswegen nicht an das Wohnungseigentum, weil die Wiederherstellung von total zerstörten Häusern im Rahmen des Wohnungseigentums nicht nur nach wie vor eine Spekulation bedeutet, sondern drei- bis viermal so teuer kommt und Sie auch mit dem Wohnungseigentum nicht den Beweis erbringen werden können, daß das Bauen billiger kommt als beim sozialen Wohnhausbau, so daß infolgedessen hier Mietzinse notwendig sein werden, die es einem



großen Teil des Volkes einfach unmöglich machen werden, im Wohnungseigentum zu bleiben. Das Wohnungseigentum ist doch praktisch Neubau und nicht Wiederaufbau. Den Beweis, daß dieses Wohnungseigentum als Neubau billiger ist als ein sozialer Wohnhausbau, müssen Sie erst erbringen.

Ich möchte mich nun einer anderen Frage zuwenden und bedauere, daß der Herr Handelsminister nicht anwesend ist. Wenn wir das Wiederaufbaugesetz handhaben, so wird ein wesentlicher Teil seiner Durchführung dem Handelsministerium zugewiesen, vor allem der Kommission, die dort errichtet wurde und die also neue Agenden dazubekommen soll. Da wir als parlamentarische Vertreter mit anderen Körperschaften in dieser Wiederaufbaukommission sitzen, müssen wir auf die Arbeitsweise dieser Kommission großen Wert legen. Wir erwarten und wir hoffen daher, daß es in dieser Wiederaufbaukommission zu einer Arbeitsweise nach wirklich demokratischen Prinzipien kommt und daß es jedem, der dieser Kommission angehört, möglich sein wird, Akteneinsicht zu nehmen, und zwar sowohl den Abgeordneten, die darin sitzen, als auch den Vertretern der Interessengruppen, damit alle sehen können, ob die Grundsätze des Wiederaufbaues, die wir in unseren Gesetzen festgelegt haben, in der Verwaltung und in der Durchführung auch wirklich beachtet werden.

Hohes Haus! Ich möchte noch einmal auf unsere Budgetdebatte zurückkommen und sagen: Bisher bestanden für den Wiederaufbau zwei Quellen: die Gelder, die die städtischen Schichten aufgebracht haben, die von Kriegsschäden verschont geblieben sind, die also in Wohnungen waren, die nicht zerstört oder nicht arg zerstört worden sind, und zweitens aus dem Rückfluß der Darlehen. Jetzt kommen erfreulicherweise — und das müssen sich doch alle Angehörigen des Hohen Hauses sagen — praktisch noch zwei Quellen dazu, um den Wiederaufbau zu forcieren. Das sind die Budgetmittel, also Steuern, und Mittel des Marshallplanes, die wir, die Sozialistische Partei, dauernd verlangt haben. Wir werden also künftighin im wesentlichen vier Quellen für den Wiederaufbau der kriegszerstörten Wohnungen besitzen.

Eine andere Frage hängt mit dem Schlagwort von der Mietzinsgerechtigkeit zusammen. Der Herr Abg. Hartleb und andere sprechen ununterbrochen über die Kostendeckung durch die Mietzinse. Gewiß, dies ist eines der größten wirtschaftlichen Probleme, und wir werden diese Frage nicht von heute auf morgen lösen können. Das Abgehen von diesem Prinzip, das im Mieterschutz inbegriffen ist, würde

wahrscheinlich ein großes Chaos auslösen. Das Abgehen war bisher fast unmöglich, und das Problem wird wahrscheinlich auch späterhin unlösbar bleiben, denn die Aufhebung des Mieterschutzes würde die Aufhebung des Mietensstopps bedeuten, und nirgends besteht eine Garantie dafür, ob dann mehr Wohnungen gebaut würden. Auch die Mieter haben ein Verständnis dafür, daß man für die Instandhaltung der Wohnungen aufkommen muß und aufkommen soll, aber daraus darf keine Hausherrenrente entstehen. Vergessen wir doch nicht, daß wir zwei Kriege hindurch versucht haben, das Hausherrenkapital zu erhalten, und es ist heute ganz ausgeschlossen, daß den Hausherren neuerlich eine Rente zugewilligt wird. Die Mieter verstehen es durchaus — und wir unterziehen uns dieser Mühe, Sie ja nicht, Herr Abg. Hartleb, es den Mietern begreiflich zu machen —, daß sie für die Erhaltung der Wohnungen aufzukommen haben, nicht aber für eine Hausherrenrente. *(Zwischenrufe.)*

Hohes Haus! Der Herr Abg. Scharf, der, wie ich weiß, auch im Jahre 1948 dem Hause angehörte, hat damals für das Wiederaufbaugesetz gestimmt. Er hat sich heute nicht mehr zu diesem Gesetz bekannt, aber ich darf ihm, nachdem er im Namen des Linksblocks gesprochen hat, sich aber heute als Sozialistische Arbeiterpartei bezeichnet, in der Klammer SA, also als die SA des Linksblocks bezeichnet werden kann, folgendes vorhalten: Er hat neuerlich darauf verwiesen, daß die Kommunistische Partei Vorschläge für den Wiederaufbau und den Neubau gemacht hat. Ich darf auf diese Vorschläge zurückkommen; sie stammen aus dem Februar des Jahres 1946 und sind nie zurückgenommen worden. Wollen wir untersuchen, wie es dort heißt. *(Liest:)* „Jene Hauseigentümer, die durch den Krieg zu Schaden gekommen sind, ihre Habe ganz oder teilweise verloren haben, werden durch den Verzicht der anderen Hauseigentümer auf eine Rente das zurückerhalten, was sie verloren haben. Sie werden nicht besser oder schlechter behandelt als jene Hauseigentümer, die ihr Eigentum durch einen Zufall erhalten konnten.“

Oder darf ich kurz daran erinnern, daß die Kommunistische Partei damals beantragt hat, 20 Groschen pro Friedenskrone zuzuschlagen, und daß dadurch nicht eine zweiundsiebzigprozentige Erhöhung mit 1. Juli in Kraft getreten wäre, sondern daß dies eine vierundneunzigprozentige Erhöhung der Hauptmietzinse bedeutet hätte. Das hat man aber vergessen.

Der kommunistische Mieterschutzverband hat ebenfalls einen Vorschlag ausgearbeitet,

1754 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

er ist in der „Volksstimme“ zu lesen. Dort steht geschrieben, daß die Hausbesitzer nur Gerechtigkeit verlangen, ihren Verpflichtungen aber nicht nachkommen, daß jährlich tausende Wohnungen verfallen, so daß alle Häuser, für deren Instandhaltung die Besitzer nicht sorgen, in den Besitz der Gemeinde überführt und von ihr verwaltet werden sollten.—Und wenn schon! Aus welchen Geldern werden die Gemeinden die Wohnungen erhalten? Sie müssen das Geld doch irgendwo hernehmen! (*Abg. Scharf: Aus der Luxussteuer!*) Sie werden also wahrscheinlich neue Steuern einführen müssen, Steuern in einem ganz großen Ausmaß!

Wenn man schon von Steuern redet, so könnte hier der Linksblock eine große Funktion erfüllen. Wenn der Herr Abg. Scharf sich wohl für das Gesetz ausgesprochen hat, das bestimmt, einen Teil der Besatzungskosten für den Wohnungsbau zu verwenden, und wenn er gesagt hat: Wir werden für dieses Gesetz stimmen, aber für etwas anderes nicht! dann darf ich darauf hinweisen, was an Steuern dem österreichischen Staat noch immer durch die USIA entzogen wird. Die USIA-Betriebe haben im ersten Halbjahr des Jahres 1950 in 218 Fällen die Lohnsteuer wohl regelmäßig bezahlt, 100 USIA-Betriebe aber haben die Lohnsteuer unregelmäßig entrichtet. (*Abg. Dr. Pittermann: Aber den Arbeitern regelmäßig abgezogen!*) Die Umsatzsteuer wurde hingegen nur von 26 USIA-Betrieben entrichtet. Die Bezahlung der Umsatzsteuer durch die USIA-Betriebe bildet daher eine Ausnahme, eine Kontrolle der Richtigkeit der Abfuhr besteht nicht.

Jetzt wollen wir auch ein Wort darüber verlieren, was die Ausgaben an zivilen Besatzungskosten für das sowjetische Besatzungselement ausmachen. Seit August dieses Jahres ist eine wesentliche Steigerung der zivilen Besatzungskosten dadurch eingetreten, daß das sowjetische Element seit diesem Zeitpunkt größere Wareneinkäufe tätigt. Diese zivilen Besatzungskosten betragen in runden Zahlen: im Juli 3,648.000, im August 7,484.000, im September 9,516.000, im Oktober 7,340.000 S, also in diesen vier Monaten allein fast 28 Millionen Schilling. Diese Wareneinkäufe erfolgten hauptsächlich über Auftrag der Wiener Zentralkommandantur und sind außer den saisonbedingten Einkäufen vorgenommen worden. Für Benzin, Petroleum und Öl ist ein Gesamtbetrag von etwa 3-5 Millionen Schilling im September und Oktober... (*Abg. Scharf: Was bekommen die Engländer? Das haben Sie sich nicht aufgeschrieben!*) Da können Sie ja anfragen. Sie sind Abgeordneter dieses Hauses und können Auskunft bekommen. (*Abg. Dr. Misch: Abgeordneter von Moskau!*)

— *Abg. Scharf: Zum Unterschied von Ihnen war ich noch nicht in Moskau!*)

Da der Abg. Scharf von § 3-Wohnungen gesprochen hat, möchte ich darauf hinweisen: wir haben immer wieder verlangt, daß die § 3-Wohnungen in das Wohnungseigentum übergehen sollen. Der Herr Abg. Scheff als Vertreter der Hausherren, der heute wahrscheinlich schweigen wird müssen, hat damals gesagt: Sie können das nicht machen, der Hausherrenverband ist dagegen. Aber darf ich Sie erinnern, Herr Abg. Scharf, daß in der Provisorischen Staatsregierung im Jahre 1945 die damaligen Vertreter der Kommunistischen Partei für die § 3-Wohnungen eingetreten sind! Heute sprechen sie allerdings anders. Die Berufung auf die Vergangenheit, die Zitate stehen gerade Ihnen nicht zu. Wir, die Sozialistische Partei, haben uns auch heute diesen Grundsätzen angepaßt und die Grundsätze der Vergangenheit zu den unsrigen gemacht.

Ich möchte noch einige Worte an die Österreichische Volkspartei richten zur Frage der Gemeinnützigkeit und der Mietzinsbildung in den gemeinnützigen Bauvereinigungen. Ich muß leider heute feststellen: „Vor Tische las man's anders.“ Es kann uns doch mit einer gewissen Befriedigung beseelen, daß der Herr Abg. Bock in dieser Frage aus dem politischen Sprachgebrauch unserer Partei Anleihen genommen hat und daß das Menu, das wir hier in der Wohnungsfrage serviert haben, ihm und wahrscheinlich auch seiner Partei ganz gut schmeckt. (*Abg. Dipl.-Ing. Raab: Warum sollen Sie keine Freude haben?*) Wir sind gerne bereit, hier noch zur Deckung des Tisches für die Volkspartei unseren Teil beizutragen. Gestern hat zum Beispiel in einer Sitzung der gemeinnützigen Bauvereinigungen Herr Huber, der Präsident und Obmann, einen Antrag gestellt, nach dem nicht ein Zehntel des Hauptmietzinsanteiles zu genügen hätte, um die Verwaltungskosten zu decken, sondern das Doppelte, nämlich ein Fünftel des Hauptmietzinsanteiles. Dazu können natürlich die gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften nicht dienen!

Hohes Haus! Ich möchte zum Schlusse kommen und sagen: Wir sind nach wie vor dafür, daß für den Neubau von Wohnungen Mittel aufgebracht werden, und wir sind der Meinung, daß die hunderte Millionen Schilling, die nunmehr durch das Gesetz dafür festgelegt werden, nicht genügen werden, daß aber immerhin auch ein solch „gefickter Rock“, nämlich tausende Wohnungen, die Wohnungsnot beseitigen hilft. Wir sind aber nicht für kommunistische Luftschlösser und nicht für die Zerstörung dessen, was wir langsam auf-

bauen; nicht dafür, daß dieses Geld für den Bau von Kasernen verwendet werden soll, wie es der Linksblock behauptet, sondern wir wollen, daß das Geld zum Bau von Wohnungen dient. Wir betrachten unsere Zustimmung zu diesen Gesetzen als einen Beitrag dazu, den Menschen Frieden zu schenken. Wir freuen uns, daß es trotz Gegensätzen gelungen ist, ein Einvernehmen herbeizuführen.

Die „Volksstimme“ hat heute neuerlich in einem Artikel davon gesprochen, daß ein Zinspakt abgeschlossen worden ist und daß man von einer Wohnbausteuer spricht, aber keine Wohnungen bauen kann und bauen will. Ich möchte hier neuerlich feststellen: Es ist besser, wir gehen in dieser wichtigen Frage Schritt für Schritt vorwärts, weil wir wissen, daß die Vollbeschäftigung vielleicht für die kommende Zeit gesichert und garantiert wird, wenn es uns gelingt, einige hunderte Millionen Schilling aufzubringen, und daß die Wohnungsnot in Österreich mit 200.000 oder 300.000, vielleicht mit noch mehr fehlenden Wohnungen nicht mit einem Schlage beseitigt werden kann. Wir wissen aber auch, daß ein großes Loch, ein großer Riß in den Kreislauf der Wirtschaft gerissen würde, wenn wir nicht bauen. Bauen heißt daher Sicherung und Garantie der Vollbeschäftigung, Wiederaufbau und Neubau. Und wenn wir den verstärkten Wiederaufbau vornehmen werden können, werden wir den Menschen auch sagen können, daß ein großes Stück unserer Arbeit geleistet worden ist.

In diesem Sinne begrüßt unsere Partei die Gesetze. Ich erkläre nochmals: Auch wir, die Sozialistische Partei, haben grundsätzlich andere Vorstellungen, aber wir sind der Ansicht, daß die Wohnungsfrage nicht nur eine sachliche, eine Geldfrage, sondern auch eine politische Frage ist; und wir behaupten nicht wie die Kommunisten, daß man mit der Besatzungskostensteuer Kasernen bauen wollte, sondern wir behaupten, daß man Wohnungen bauen will, Wohnungen für das arbeitende Volk. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

**Abg. Huemer:** Verehrte Damen und Herren! Auf unzähligen Versammlungen, Konferenzen und Tagungen wurde und wird über die katastrophale Wohnungsnot in unserem Lande gesprochen. Es werden die Gründe hierfür aufgezeigt, es wird auf die Folgen hingewiesen, genaue Statistiken geben uns Aufschluß über die Zahl der Wohnungsuchenden usw. Was aber bedauerlicherweise noch immer fehlt, ist eine straffe Zusammenfassung aller Möglichkeiten des Wohnungsbaues in einer einzigen Hand, ist eine einheitliche Planung und Lenkung.

Man könnte zu dieser Frage sehr viel sprechen. Ich will es jedoch heute unterlassen und Sie auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. Neben dem Bericht über viele Familien in Kellerlöchern, Bombenruinen und Baracken gibt es noch etwas anderes sehr Unerfreuliches zu berichten. Erst vor zwei Tagen meldete die Presse aus Salzburg, daß dort Hauptmieter in Holzschuppen gezogen seien und ihre Wohnungen zur Gänze an die „Freundinnen“ ausländischer „Gäste“, um beim Sprachgebrauch eines „gelernten Österreicher“ zu bleiben, zu einem Preise bis zu 1000 S untervermietet hätten. Verehrte Damen und Herren, was ist da zu tun? *(Abg. Doktor Pittermann: Wohnungsanforderungsgesetz!)* Diese sogenannten Freundinnen sind in ein Lager einzuweisen, wo sie zu einer für die Gemeinschaft nutzbringenden Arbeit erzogen werden. Die Hauptmieter, die freiwillig in Holzschuppen eingezogen sind, sind zu zwingen, auch weiterhin dort zu bleiben, und in ihre Wohnungen sind jene Familien einzuweisen, die nun schon jahrelang in Elendsquartieren unter den menschenunwürdigsten Verhältnissen hausen müssen. Da wird mir vielleicht der eine oder andere verkalkte Formaljurist oder zartbesaitete Politiker zurufen: Herr, Sie sind ja für die Diktatur! Ich antworte: Nein! Ich sage: Die Demokratie ist nicht dazu da, daß asoziale Elemente ungestört und ungehindert ihr Unwesen treiben können. Soviel nur zu diesen Berichten aus Salzburg. Ähnliche Verhältnisse kann man übrigens auch in vielen anderen Städten beobachten.

Verehrte Damen und Herren! Am 14. Juli 1950 habe ich von dieser Stelle aus den Vorschlag gemacht, die Frage der Beseitigung der Wohnungsnot einmal auch von der währungspolitischen Seite aus zu betrachten. Ich habe den Grund hierfür dargelegt und obendrein eingehend erläutert, was die Nationalbank von sich aus für den sozialen Wohnhausbau beitragen könnte. Ich kann es mir daher ersparen, heute wieder darauf einzugehen. Ich will diesmal nur zwei Kronzeugen für die Richtigkeit meiner Behauptung von damals anführen.

Da ist vor allem einmal das Organ der Katholischen Aktion in Österreich, „Der Volksbote“. Er brachte in seiner Ausgabe vom 30. Juli 1950 einen längeren Artikel unter der Überschrift „Doppelt verschleierte Wohnbaufrage“. Ich zitiere nur ein kurzes Stück daraus. Es heißt dort *(liest)*: „Man hat uns eine schreckliche Angst vor der Inflation eingepflegt. Wer mit diesem Wauwau zu schrecken versteht, kann uns unsere Sparguthaben wegnehmen oder auch den Wohnungsbau verhindern. Aber solange unangenehm genutzte Produktivkräfte vorhanden sind,

1756 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

hat der Staat freien Spielraum für den Einsatz von Geld und Kredit, dann kann auch ein ‚Kornfeld (oder eine Siedlung) auf der flachen Hand wachsen‘, wenn das auch für Leute, die auf der jahrhundertealten materialistischen Geldauffassung sitzengeblieben sind, wie Zauberei aussehen mag, obwohl der Zauber nur in der ‚Entfesselung‘ der Arbeit liegt.“

Ich bringe nun eine Stellungnahme aus einem anderen Lager, und zwar aus dem sozialistischen. Ich habe hier vor mir einen Bericht der Dritten Internationalen Gewerkschafts-Konferenz vom 17. bis 20. April 1950. In der Rede des französischen Delegierten, eines bekannten Gewerkschaftsführers und Marxisten, lesen wir wörtlich (*liest*): „In meinem Lande zum Beispiel hat sich die Lage im großen und ganzen wieder normalisiert. Dieser Feststellung, die von niemand widerlegt werden kann, kommt ein ausgesprochen revolutionärer Charakter dadurch zu, daß sie in einem offiziellen Dokument, und zwar im Rechenschaftsbericht der Bank von Frankreich zum Ausdruck gebracht wird. Man findet darin folgenden Satz, der die Beachtung aller verdient: ‚Wenn sich augenblicklich in unserem Land ein erhöhter Notenumlauf feststellen läßt, so ist diese zusätzliche Geldzirkulation nicht als ein Zeichen der Inflation zu betrachten, da sie von der Produktion gedeckt wird.‘ Zum erstenmal wird in einem offiziellen Dokument zugegeben, daß nicht die Golddeckung allein eine Rolle spielt, sondern daß auch die Produktion, das heißt, das Produkt der Arbeit, als eine Garantie angesehen wird.“

Meine Herren von der Sozialistischen Partei Österreichs! Diese Ausführungen Ihres französischen Kollegen können Sie sich hinter die Ohren schreiben. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Sie haben nämlich, als ich am 14. Juli 1950 den gleichen Standpunkt vertrat, geglaubt, mich an Hitlers „Mein Kampf“ erinnern zu müssen. Der Schlagler vom Neofaschismus ist anscheinend die einzige Platte, die Ihrem Parteigrammophon zur Verfügung steht.

Sehr spät, aber doch hat der ÖVP-Pressedienst am 7. November dieses Jahres unter der Überschrift „300 Millionen für Wohnbau ohne Gefahr für die Währung“ eine Erklärung des führenden Fachmannes dieser Partei für Wohnbaufragen, Dr. Huber, gebracht, in der sich dieser für eine beschränkte Geldschöpfung zur Finanzierung des Wohnungsbaues ausspricht. So berichteten die „Salzburger Nachrichten“.

Verehrte Damen und Herren! Wenn ich immer wieder den Wohnungsbau auch von der währungspolitischen Seite her betrachtet sehen will, so möchte ich gleichzeitig feststellen,

daß ich keineswegs jenen Zirkeln „reiner Toren“ das Wort rede, die in der Währungspolitik allein den Stein der Weisen gefunden zu haben glauben. Aber es ist, wie Sie aus den verschiedenen Zitaten bemerkt haben, doch etwas Wahres daran, daß man von der Währung her auf die Wirtschaft einwirken kann. Das wissen nur Sie nicht, die internationale Hochfinanz weiß das schon längst. Aber solange die Oesterreichische Nationalbank, die bekanntlich eine Aktiengesellschaft ist, deren Aktien sich zum Großteil in ausländischen Händen befinden, nach monopolkapitalistischen Grundsätzen arbeitet, vom Monopolkapital abhängig und den Spekulationen der internationalen Hochfinanz weitgehend unterworfen ist, wird sie natürlich nie auf derartige Vorschläge eingehen können. Ich kann Ihnen allerdings versichern, daß wir das österreichische Volk dazu bringen werden, daß es von sich aus verlangen wird, die Gesellschaft, der Staat selbst solle die Gestaltung der Währung und die Verwaltung des Geldwesens in eigene Verantwortung und Regie nehmen. Dann wird es auch möglich sein, von der Währungsseite her zum sozialen Wohnungsbau Wesentliches mit beizutragen.

Abg. Grete Rehor: Hohes Haus! Die bisherige Fassung der Übergangsbestimmungen in Punkt 40 und 41 des Gesetzentwurfes zu der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 (283 d. B.) trifft keine Regelung über die Anrechnung der Beiträge, die dann zu erfolgen hätte, wenn sowohl nach der bisherigen als auch nach der neuen Fassung des Gesetzes eine Beitragspflicht besteht.

Ich beantrage daher im Einvernehmen mit den Abgeordneten der Regierungsparteien eine Fassung, die die Anrechnung von bereits geleisteten Beiträgen ermöglicht, damit eine Härte beseitigt wird, die sonst bestehen würde.

Der Antrag lautet (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Artikel II der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 hat zu lauten:

Übergangsbestimmungen.

40. Die in den Ziffern 2 bis 4, 9 bis 15, 17 und 18 verfügten Abänderungen und Ergänzungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes treten mit 1. Juli 1950 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.

1. Der Beitrag für Wohn- und Geschäftsräume oder für Grundstücke, die nach der bisherigen Fassung des Gesetzes nicht unter die Beitragspflicht fielen, auf Grund dieses Gesetzes aber einen Beitragsgegenstand bilden, ist ab 1. Jänner 1951 zu entrichten. Die Erklärung über die selbstberechneten

42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1757

Beiträge ist in diesem Falle bis 15. April 1951 einzubringen.

2. Auf den Jahresbeitrag, der für ein bestimmtes bebautes oder unbebautes Grundstück auf Grund dieses Gesetzes zu entrichten ist, werden die für das gleiche Grundstück auf Grund des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung entrichteten Teilbeträge angerechnet; ist auf Grund dieses Gesetzes die Beitragspflicht für ein bebautes oder unbebautes Grundstück zur Gänze weggefallen, so findet eine Rückerstattung bereits entrichteter Teilbeträge nicht statt.

3. Wurde auf Grund des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung in Fällen, wo die Beitragspflicht auch auf Grund dieses Gesetzes besteht, eine Erklärung nicht eingebracht, die Frist zur Erklärung erstreckt oder eine Mitteilung über eine vermeintliche Befreiung von der Beitragspflicht erstattet, dann ist in jedem Falle die Erklärung ungeachtet einer bereits bewilligten längeren oder kürzeren Fristerstreckung längstens bis 15. April 1951 beim zuständigen Finanzamt einzubringen. Gestundete Teilbeträge des Jahresbeitrages sind längstens bis 15. April 1951 zu entrichten, wenn und insoweit eine Beitragspflicht auf Grund dieses Gesetzes besteht.

41. Alle übrigen Abänderungen und Ergänzungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes treten mit 1. Jänner 1951 in Kraft.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag mit in Behandlung zu ziehen.

*Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher in Beratung.*

Berichterstatter **Prinke** (*Schlußwort zu Punkt 3 der Tagesordnung*): Hohes Haus! Ich trete dem Antrag, den die Frau Abg. Reh oben vorgetragen hat, bei und bitte daher, in der Vorlage 283 d. B. im Artikel II die bisherigen Punkte 40 und 41 zu streichen und durch die beantragte Fassung zu ersetzen.

Ferner bitte ich, darauf Rücksicht zu nehmen, daß auf Seite 11, in der 27. Zeile der linken Spalte, ein Druckfehler zu verzeichnen ist. Es heißt hier: „feststellbar sind“. Das Wort „sind“ ist durch „ist“ zu ersetzen.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 — mit der von der Abg. Rehor beantragten Änderung des Artikels II und unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung auf Seite 11 des schriftlichen Berichtes — mit Mehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

*Sodann werden auch die vier restlichen Gesetzentwürfe — Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom*

*Einkommen und Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen sowie Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes \*) einstimmig, Abänderung des Mietengesetzes sowie des Wohnungseigentumsgesetzes mit Mehrheit — in zweiter und dritter Lesung beschlossen.*

*(Bei der Abstimmung über die Abänderung des Mietengesetzes, gegen die die Abgeordneten des Linksblocks und des KdU stimmen, kommt es zu zahlreichen Zwischenrufen. — Abg. Dipl.-Ing. Raab zu den Abgeordneten des Linksblocks: Sie sind also für die Aufhebung? — Abg. Honner: Gegen die Verschlechterung! — Abg. Weikhart: VdU und KPÖ gemeinsam gegen die Mieter! — Abg. Ernst Fischer: Gegen Euren Betrug an den Mietern!)*

**Präsident Böhm** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe! Man kann sich sonst nicht verständlich machen!

Wir kommen nun zum **8. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (238 d. B.): Bundesgesetz, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz 1948 vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 251, abgeändert und ergänzt wird (**Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1950**) (274 d. B.).

Berichterstatter **Lakowitsch**: Hohes Haus! Das Außenhandelsverkehrsgesetz vom Jahre 1948 enthält in den §§ 2, 3 und 4 die wesentlichen Bestimmungen. Diese Paragraphen sind mit 31. Dezember 1950 terminiert; diese Bestimmungen würden, wenn keine andere Vorsorge getroffen wird, nunmehr ablaufen. Die Wirtschaftslage gestattet es aber noch nicht, den Außenhandel völlig freizugeben. Dem Handelsausschuß wurde daher eine Regierungsvorlage zur Beratung vorgelegt, die sich mit der Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes einerseits und andererseits mit der Novellierung einiger Bestimmungen befaßt, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen hat.

Von den Parteien wurden in diesem Ausschuß Wünsche kundgetan, diese Regierungsvorlage in einigen Punkten abzuändern. Mit Rücksicht darauf, daß die Zeit sehr kurz war und daß in der kurzen Zeit keine Einigung erzielt werden konnte, hat sich der Handelsausschuß darauf beschränkt, die Regierungsvorlage mit der Abänderung anzunehmen, daß die Geltungsdauer der §§ 2, 3 und 4 mit 31. März 1951 befristet wird, um so Gelegenheit zu geben, diese Novelle einer neuerlichen Beratung zu unterziehen, wobei festgehalten wurde, daß sich die Parteien bei

\*) Nach der Fassung des Ausschußberichtes als „Bundesgesetz, womit das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 neuerlich abgeändert wird“.

1758 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

diesen Verhandlungen nicht ausschließlich an die Regierungsvorlage gebunden erachten.

Namens des Handelsausschusses stelle ich den Antrag, dieser Regierungsvorlage mit der von mir erwähnten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben. Weiter beantrage ich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Dieser formale Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

**Abg. Böck-Greissau:** Hohes Haus! Nachdem sich der Handelsausschuß mit diesem Gesetz bereits befaßt und es in der vom Berichterstatter vertretenen Fassung beschlossen hatte, hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige formale Fehler zu berichtigen, die im Text dieses Gesetzes enthalten sind.

Es handelt sich dabei um die Tatsache, daß im § 6 des Gesetzes noch die Bezeichnung „Bundesministerium für Volksernährung“ enthalten ist, die durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Inneres, Sektion Volksernährung“ ersetzt werden muß.

Überdies sind im Artikel I unter Zollposition 21 noch Saccharin und andere künstliche Süßstoffe in der Ausfuhrgenehmigungsliste enthalten, obwohl diese Artikel bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus der Ausfuhrgenehmigungsliste herausgenommen wurden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Artikel I Punkt 16 A der Vorlage hinsichtlich Lastkraftwagen und Kraftfahräder, die ebenfalls bereits seit 17. Mai 1949 aus dieser Liste ausgeschieden sind.

Außer diesen formalen Änderungen ergibt sich die Notwendigkeit, auch eine materielle Änderung dahin vorzunehmen, daß im Artikel I Punkt 16 unter Zollposition 187a Schneidkanin, Hasenfelle und Haarstoffe zusätzlich in die Ausfuhrgenehmigungsliste aufgenommen werden, weil diese Rohstoffe die Erzeugungsgrundlage für unsere österreichische Hutindustrie sind und die Verfügbarkeit dieser Rohstoffe für die inländische Fabrikation gesichert werden soll. (*Abg. Dr. Pittermann: Aber an Hasenfüßen ist in Österreich kein Mangel! — Heiterkeit.*) Ich höre, man soll ihnen ab und zu begegnen, Herr Dr. Pittermann!

Die legistische Fassung dieser Abänderungen, die auf einen Antrag der Abg. Böck-Greissau, Kostroun und Genossen zurückgehen, soll wie folgt lauten:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Artikel I Punkt 8 hat zu lauten:

„Im § 6 Abs. 2 ist die Bezeichnung ‚Bundesministerium für Volksernährung‘ zu ersetzen durch die Bezeichnung ‚Bundesministerium für Inneres, Sektion Volksernährung‘.“

2. Die Punkte 8, 9 usw. bis 17 des Artikels I erhalten die Bezeichnung 9, 10 usw. bis 18.

3. Im Artikel I, bisher Punkt 16, nunmehr Punkt 17, bei A hat zu entfallen:

„21 Saccharin und andere künstliche Süßstoffe.“

4. Im Artikel I, bisher Punkt 16, nunmehr Punkt 17, bei A ist einzufügen nach:

„In der Gruppe ‚Fahrzeuge‘“:

„ex 459 Traktoren“.

5. Im Artikel I, bisher Punkt 16, nunmehr Punkt 17, bei C ist einzuschließen nach:  
„187 a) Gewirkte und gestrickte Stoffe in ganzen Stücken (Meterware)“:

„In der Gruppe ‚Leder und Lederwaren‘: Statt Zolltarif-Nr. 275 ‚Felle und Häute, ausgenommen Rind-, Kalb-, Roß-, Ziegen-, Zickel-, Schaf-, Lammfelle und Schweinshäute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt), nicht weiter bearbeitet‘, nunmehr

„275 Felle und Häute, ausgenommen Rind-, Kalb-, Roß-, Ziegen-, Zickel-, Schaf-, Lammfelle und Schweinshäute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt), nicht weiter bearbeitet sowie Schneidkanin, Hasenfelle und Haarstoffe.“

Ich bitte, diesen Antrag in Verhandlung zu ziehen.

**Präsident Böhm:** Der Antrag ist genügend unterstützt, er steht daher zur Debatte.

**Abg. Elser:** Hohes Haus! Diese Regierungsvorlage betrifft eine Verlängerung der Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes, aber diese Regierungsvorlage enthält nicht nur eine zeitliche Verlängerung dieses sicherlich sehr wichtigen Gesetzes, in diese Regierungsvorlage sind auch eine Reihe von anderen Bestimmungen aufgenommen worden, und zwar in den verschiedenen sogenannten Listen, in denen bestimmte Warengattungen aufgezählt sind, die der Genehmigungspflicht unterliegen. Nach dieser Regierungsvorlage soll eine Reihe von Waren aus der Genehmigungspflicht ausgenommen und ein Teil von Waren soll wieder genehmigungspflichtig werden.

Der Linksblock hatte in Konsequenz seiner bisherigen Haltung die Absicht, diesem Gesetz zuzustimmen, aber die Art und Weise, wie bei dieser Regierungsvorlage verfahren wird, zwingt den Linksblock nun, gegen das Gesetz zu stimmen.

42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1759

Verzeihen Sie, meine Damen und Herren, was ist das für eine geschäftsordnungsmäßige Behandlung von Gesetzen? Im letzten Moment bekommen wir neue umfangreiche Anträge dazu, und jetzt sollen wir uns entscheiden, ob wir diesen Anträgen zustimmen oder ob wir sie ablehnen wollen. Die Anträge der Herren Abg. Böck-Greissau und Kostroun betreffen ja nicht nur irgendwelche Korrekturen von Irrtümern, die sich etwa in die Regierungsvorlage eingeschlichen haben, sie ändern ja die Regierungsvorlage in bezug auf die verschiedenen Listen. Wo bleibt hier die 24stündige Auftriebsfrist? Wo bleibt die Möglichkeit für die Abgeordneten der Opposition, diesen Antrag tatsächlich zu studieren, um sich nun zu entschließen, entweder gegen den Antrag oder für den Antrag zu sein. Es besteht einfach keine Möglichkeit einer sachlichen Beratung und Behandlung mehr.

Hohes Haus! Gegen diese Art der Behandlung von Regierungsvorlagen muß der Linksblock entschieden Verwahrung einlegen. Wir sind daher nicht in der Lage, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben, obwohl wir anfangs die Absicht hatten, diesem Gesetz ebenfalls zuzustimmen. (Abg. Dr. Pittermann: *Man kann doch den Antrag ablehnen, aber dem Gesetz die Zustimmung geben!*)

Präsident Böhm: Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Elser bemerke ich, daß Anträge jederzeit im Haus eingebracht werden können, die dann natürlich sofort zur Verhandlung stehen. Eine 24stündige Frist ist für solche Fälle nicht vorgeschrieben.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Berichterstatter Lakowitsch (Schlußwort): Hohes Haus! Dem vom Herrn Abg. Böck-Greissau eingebrachten gemeinsamen Antrag der Abg. Böck-Greissau und Kostroun trete ich bei und empfehle seine Annahme.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters und mit der vom Abg. Böck-Greissau beantragten Abänderung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben. (Abg. Ernst Fischer: Eine Schlamperei, wie Ihr Gesetze macht!)*

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (253 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik abgeändert wird. (273 d. B.)

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf hat im wesentlichen

Bestimmungen zum Inhalt, die schon in einer Regierungsvorlage enthalten waren, die uns in der Frühjahrsession vorgelegen war. Damals hatte die Regierung einen Gesetzentwurf über die Bundesstatistik eingebracht, in dem gewisse Vollmachten für verschiedene Ministerien enthalten waren, die es diesen ermöglichen sollten, wichtige statistische Erhebungen vorzunehmen. Im damaligen Zeitpunkt ist der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform aber der Auffassung gewesen, daß es nicht möglich sei, sich über die Tragweite dieser Vollmachten in so kurzer Zeit klar zu werden und sich darüber schlüssig zu werden; er hat damals nur das sogenannte kleine Statistikgesetz beschlossen, das das Sozialministerium ermächtigt hat, bestimmte dringende notwendige Erhebungen vorzubereiten, über die eine allgemeine Einheitlichkeit der Auffassung bereits bestand. Schon damals war der Ausschuß der Auffassung, daß es notwendig sein werde, auch die übrigen Erhebungen, die sich im wesentlichen auf die Produktion bezogen haben, zu ermöglichen, und er hat den Wunsch ausgesprochen, in der Herbstsession möge eine entsprechende Novelle zum Bundesgesetz über die Bundesstatistik vorgelegt werden.

Um diese Novelle handelt es sich bei dem heute vorliegenden Gesetzentwurf. Er entspricht also im wesentlichen den in der damaligen Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen, soweit sie nicht schon in das kleine Statistikgesetz aufgenommen waren, und erweitert sie dadurch, daß er auch Erhebungen über den Fremdenverkehr in seinen Bereich einbezieht, indem einzelnen Ministerien Möglichkeiten zu statistischen Erhebungen gegeben werden sollen.

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend durchberaten und sich im wesentlichen der Formulierung der Regierungsvorlage angeschlossen. Nur an zwei Punkten wurden verhältnismäßig unwesentliche Änderungen vorgenommen: Bei den Erhebungen über die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung soll die Frage nach dem Schlachtungsgewicht des Viehs, das gezählt wird, beseitigt werden; bei den statistischen Erhebungen über die Binnenschifffahrt soll die Frage nach der finanziellen Gebarung der Verkehrsunternehmungen ausgeschaltet werden. Eine größere Auseinandersetzung gab es im Ausschuß über die Frage der Zulassung von stichprobenweisen Zählungen und Messungen. In den Ausschußberatungen im Sommer war danach das Verlangen gestellt worden, und die Regierungsvorlage hat diesem Wunsch Rechnung getragen. Der Ausschuß hat sich jedoch entschlossen, die Zulassung von stichprobenweisen Zählungen

1760 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

und Messungen nicht dem Verordnungsweg zu überlassen; wenn solche nötig sind, muß in jedem einzelnen Fall das Parlament zustimmen.

Nach Annahme der Abänderungen hat der Ausschuß den Gesetzentwurf in der Ihnen vorliegenden Fassung einstimmig angenommen und empfiehlt Ihnen, diesem Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Ich habe mich als Proredner zu diesem Gesetz über die Bundesstatistik gemeldet. Dieses Gesetz erfährt erst heute seine Vollendung, weil man sich im Juli noch nicht über alles einigen konnte. Nun liegt das Gesetz vollständig vor und wird gewissermaßen in die Hand derer gegeben, die es anzuwenden haben.

Dazu möchte ich nur ganz kurz einige Worte über die Handhabung des Gesetzes unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsreform sagen. Wir hatten in dieser Hinsicht in der ersten Etappe der Gesetzgebung in dem zuständigen Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform einen Wunsch vorgebracht — konkretisiert in der Form eines Antrages —, der zum Ziele hatte, den § 1 dieses Gesetzes etwas auszuweiten, um das Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Selbstverwaltungskörpern auf dem Gebiete der Statistik klarzustellen und jede Reibungsfläche auszuschalten, auf der anderen Seite aber auch zu vermeiden, daß Doppelarbeit geleistet wird und etwa dieselbe Statistik, die also als Bundesstatistik anzusehen ist, vielleicht noch von einer anderen, dem Bund eingeordneten Körperschaft, sei es ein Land, eine Gemeinde oder einer der vielen berufsständischen Selbstverwaltungskörper, außerdem durchgeführt wird. Dieser wohlgedachte Antrag fand das Schicksal so vieler Anträge, die wir gestellt haben. Der darin ausgesprochene Gedanke kehrt aber immer und vor allem auch dann wieder, wenn das Gesetz in das Stadium der Vollziehung tritt. Das möchte ich hier feststellen und diesen Antrag nun wenigstens in die Form eines Wunsches kleiden. Das ist der Wunsch, daß man für die Hauptgrundsätze, von denen unsere so viel genannte und so wenig geübte Verwaltungsreform beherrscht sein soll, hier ein wichtiges Anwendungsgebiet findet und daß man jedenfalls vermeiden soll, daß das, was grundsätzlich Bundesstatistik ist und was an den obersten Stellen des Bundes, in den Ministerien und im Statistischen Zentralamt, geplant wird, bis in alle Einzelheiten und in der Durchführung etwa ausschließlich in die Hand der Bundesbehörden oder der Landesbehörden als mittelbare Bundesverwaltung gelegt wird.

Durch die Novellierung und Ergänzung des Gesetzes wird festgelegt, welche Zweige der Statistik im Verordnungswege geregelt werden können. Dabei zeigt sich, daß die Reihe dieser Gebiete, die sich im Sommer nur auf zwei erstreckt hatte, nämlich auf die Wohnungsstatistik und auf die Beschäftigtenstatistik, nun auf insgesamt acht Punkte erweitert wird und daß man hier insbesondere verschiedene große Zweige der Wirtschaftsstatistik, wie die gewerbliche Gütererzeugung, die landwirtschaftliche Produktion, den Handel, die Binnenschifffahrt und so weiter, erfaßt hat. Auf diesem Gebiete wird seit langem Statistik betrieben, etwa von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft, zum Schluß zusammengefaßt von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, weiter von den Landwirtschaftskammern, von den Arbeiterkammern und so fort. Diese Statistik, das möchte ich feststellen und als Wunsch für die Handhabung aussprechen, soll nun etwa nicht einfach von der einen Stelle auf die andere völlig verlagert werden, sondern was sich da jahre- und jahrzehntelang organisch entwickelt und eingelebt hat, kann auch nach dem vorliegenden Gesetz bei den Stellen, die es bisher gehandhabt haben, bei den verschiedenen Kammern und Organisationen der wirtschaftlichen und sozialen Selbstverwaltung verbleiben. Nur wird und muß eben hier dann etwas in Erscheinung treten, was wir auf anderen Gebieten eigentlich längst gewohnt und als selbstverständlich anzusehen bereit sind, daß nämlich Träger der Selbstverwaltung, Selbstverwaltungskörper, außer ihrer ureigensten Selbstverwaltung auch Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich durchführen, daß sie, anders ausgedrückt, mittelbare Staatsverwaltung, hier im besonderen mittelbare Bundesverwaltung, zu vollziehen haben und dann naturgemäß an die Verordnungen und an die Weisungen der obersten Bundesbehörden, die hier im Verordnungswege planen, gebunden sind.

Das ist der Gedanke und der Wunsch, den ich herausstelle. Es soll also hier nicht etwas Vernünftiges etwa abgebrochen oder verlagert werden, sondern das Bestehende soll, nur gut organisiert und zentral, an oberster Stelle zusammengefaßt werden. Also keine Doppelarbeit, sondern eine Koordination und Kooperation aller Stellen, die eben Statistik treiben, ohne daß dadurch ein Zuviel und eine überflüssige Verwaltungsarbeit entsteht oder gezüchtet wird. Das wollte ich bei dieser Gelegenheit feststellen und aussprechen. *(Beifall bei den Unabhängigen.)*

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beantragten*



42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1761

*Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

*Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.*

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (269 d. B.): Bundesgesetz, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 abgeändert wird (**Finanzausgleichsnovelle 1951**) (281 d. B.).

Berichterstatter **Grubhofer**: Hohes Haus! Es gereicht mir zur Ehre, im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses über die Finanzausgleichsnovelle 1951 zu berichten. Ich glaube, es dürfte zweckmäßig sein, wenn man bei diesem Bericht darauf hinweist, worauf der Finanzausgleich begründet ist und welche Bemühungen durch Jahrzehnte hindurch stattgefunden haben, um auf diesem Gebiete eine gewisse Ordnung herzustellen.

Der Finanzausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden fußt auf der Bestimmung des Artikels 13 unserer Bundesverfassung. Dort kommt zum Ausdruck: „Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz (Finanz-Verfassungsgesetz) geregelt.“

Die Bemühungen, auf dem Gebiete des Abgabewesens und der Abgabenteilung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden eine grundsätzliche und ausgeglichene Regelung herbeizuführen, gehen bis in das Jahr 1896 zurück. Die erste zusammenfassende gesetzliche Ordnung des gesamten Abgabewesens und des gesamten Finanzverfassungswesens erfolgte mit dem Finanzverfassungs- und Abgabenteilungsgesetz vom 3. März 1922. Die Grundzüge der damals hergestellten Ordnung blieben eigentlich bis zum Jahre 1938 in Geltung. Im Jahre 1931 erhielt die Bezeichnung „Finanzausgleich“ zum ersten Male ihre amtliche Anerkennung.

Die Trennung der Rechtsmaterie in zwei Gesetze, nämlich in das Finanz-Verfassungsgesetz und in das Finanzausgleichsgesetz, hat ihre Begründung darin, daß das Finanz-Verfassungsgesetz die Grundzüge und die Zuständigkeiten enthalten soll — also ein Gesetz grundsätzlichen Charakters, das auch von längerer Geltung sein soll —, hingegen der Finanzausgleich, der auf dem Finanz-Verfassungsgesetz beruht, ein Gesetz ist, das sich den jeweils aufgetretenen Situationen möglichst anpassen soll und deshalb nur kurzfristig erlassen werden kann, weil es eben wandlungsfähig sein muß.

Mit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich ist das deutsche Recht auch auf dem Gebiete des Abgabewesens eingeführt worden, was den alten österreichischen Finanzausgleich vollends beseitigte. Das deutsche Recht blieb aber auch nach der Befreiung Österreichs noch bis Ende des Jahres 1947 in Geltung. Erst das Finanz-Verfassungsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. Jänner 1948 stellten die alte österreichische Ordnung in ihren Grundzügen wieder her.

Was nun die Finanzhoheit der Länder betrifft, so brachte das Finanzgesetz vom Jahre 1948 noch keine lückenlose Rückkehr zu der Ordnung, wie sie vor dem Jahre 1938 bestand. Auch die Finanzausgleichsnovelle vom Jahre 1949 sowie das zur Zeit in Geltung stehende Finanzausgleichsgesetz 1950, dessen Geltungsdauer wir mit dieser Regierungsvorlage, die nun vor Ihnen liegt, verlängern, tragen einer Rückkehr nicht endgültig und vollends Rechnung. Die Verhandlungen, die darüber anlässlich der Beratung des Finanzausgleiches für das Jahr 1951 mit den Ländern, dem Städtebund und dem Gemeindeverband geführt wurden, ergaben noch keine Einigung. Die Gründe liegen einerseits darin, daß mit der Einführung des alten Rechtes die Übernahme von Lasten des Bundes durch die Länder erfolgen müßte, zu deren Bestreitung die Länder aber nur fähig sind, wenn die Gemeinden an den ihnen durch das deutsche Recht allein überlassenen Steuererträgen auch die Länder teilhaftig werden lassen. Hierüber konnte noch keine Einigung erzielt werden, und zwar nicht zuletzt deswegen, weil auch die Gemeinden heute anderen Umständen begegnen und andere Verhältnisse antreffen, als sie vor 1938 bestanden haben, und sie also auf ihre Steuereingänge, wie sie das deutsche Recht für sie gebracht hat, absolut bestehen wollen. Andererseits mußte aber auch der Bund auf die Auswirkungen des 4. Lohn- und Preisabkommens Bedacht nehmen und die Sicherung des Budgetausgleiches in den Vordergrund stellen.

Es liegt somit wieder eine Regierungsvorlage vor uns, die eine Finanzausgleichsregelung, und zwar nur für 1951, vorsieht. Das Finanzausgleichsgesetz 1950 soll also noch für ein Jahr, und zwar für das Jahr 1951, Geltung haben. Es wird lediglich in acht Punkten abgeändert. Diese Abänderungen in den acht Punkten sehen Sie, meine sehr geschätzten Herren und Frauen, in der Regierungsvorlage sowie in meinem Ausschußbericht eingehend dargetan. Ich glaube, ich muß nicht mehr auf die einzelnen Bestimmungen eingehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am

1762 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

12. Dezember in Beratung gezogen und unverändert angenommen. Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln.

*Dieser formale Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Abg. **Honner**: Sehr geehrte Damen und Herren! Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seinem Bericht an den Nationalrat mit Bedauern festgestellt, daß für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften in der zweiten Republik bisher noch kein Dauergesetz geschaffen werden konnte. Es ist jetzt gerade fünf Jahre her, daß dieses Parlament seine Tätigkeit aufgenommen hat. In diesen fünf Jahren wurden viele hunderte Gesetze verfaßt und beschlossen, gute und schlechte, nach der Meinung des Volkes mehr schlechte als gute. Heute hat man uns wieder, gewissermaßen als Weihnachtsgeschenk, einen ganzen Pack von Gesetzen, die von den Koalitionsparteien in aller Eile ausgearbeitet und mit noch größerer Eile im Finanz- und Budgetausschuß und in den sonstigen Ausschüssen durchgepeitscht wurden, vorgelegt. Nun soll das Parlament, dessen Abgeordnete in der Mehrzahl infolge der kurzen Frist keine Zeit hatten, diesen Wust von Gesetzen zu prüfen, die Verantwortung für das übernehmen, was zwischen wenigen Mandataren der Regierungskoalition ausgehandelt wurde.

Der Herr Abg. Dr. Bock hat heute geglaubt, er müsse die Kritik, die an dieser Art, wie Gesetze gemacht und beschlossen werden, geübt wurde, zurückweisen. Nun haben wir auf der heutigen Tagesordnung wieder zwei Gesetze gehabt — das Gesetz, das den Grenzverkehr zwischen Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft regelt, und das Gesetz, womit Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes abgeändert werden —, die schon von den Ministerien, die mit der Ausarbeitung beauftragt wurden, äußerst schlecht und oberflächlich ausgearbeitet wurden; ebenso schlecht und oberflächlich wurde in den Ausschüssen dazu Stellung genommen, was einen allerdings nicht verwundern darf, wenn man weiß, daß den Ausschüssen eine äußerst kurze Frist zur Beratung dieser Gesetze zur Verfügung stand.

Es ist daher auch kein Wunder, wenn man bei dieser antidemokratischen und anti-

parlamentarischen Praxis noch keine Zeit gefunden hat, ein gutes und dauerhaftes Finanzausgleichsgesetz zu schaffen. Aber gerade ein solches Gesetz, das den Ländern und den Gemeinden die Möglichkeit gibt, ihren Haushalt auf längere Sicht zu planen und in Ordnung zu bringen, wäre äußerst dringend notwendig.

Es ist leider noch immer so, daß knapp vor Beginn eines neuen Budgetjahres die Länder und Gemeinden nicht wissen, welche Summen ihnen das Finanzministerium zuweisen, beziehungsweise wieviel es von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden wieder abknöpfen wird.

Als wir im Jahre 1948 das erste Finanzausgleichsgesetz der zweiten Republik behandelten und beschlossen, habe ich namens meiner Fraktion erklärt, daß man endlich Schluß machen muß mit den Überresten der reichsdeutschen Finanzgesetzgebung, die an die Stelle des Prinzips der Finanzautonomie demokratischer Gemeindeverwaltungen das autoritäre Prinzip der finanziellen Bevormundung der Länder und Gemeinden durch die zentrale Regierung, beziehungsweise durch das Finanzministerium gesetzt hat. Die Gemeindeverwaltung ist das einzige Organ einer demokratischen Staatsverwaltung, das sich wie kein anderes unter einer unmittelbaren, man könnte sagen, fast täglichen Kontrolle seitens der Wählerschaft befindet. Je größer also die Rechte sind, die man den Gemeinden gibt, desto fester sind die Grundlagen unserer demokratischen Republik.

Statt nun den Ländern und Gemeinden zu helfen, daß sie mit ihren großen und vielgestaltigen Schwierigkeiten fertig werden, hat die Bundesregierung den Ländern und Gemeinden in den letzten zwei Jahren sehr große Beträge in Form von sogenannten Notopfern weggenommen. Die den Gemeinden bisher durch den Bund auferlegten Notopfer sollen, wie es scheint, nun zu einer Dauer-einrichtung werden.

Im Mai 1949 wurde in Verbindung mit dem 3. Lohn- und Preisabkommen unter dem Titel „Beitragsleistung der Länder und Gemeinden zum Ausgleich des Bundeshaushaltes 1949“ gegen unsere Stimmen ein Gesetz beschlossen, das die Bundesregierung ermächtigte, für das Jahr 1949 und 1950 je 150 Millionen Schilling von den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden zugunsten des Bundeshaushaltes zurückzubehalten. Dadurch wurden den Ländern und Gemeinden folgende Verluste zugefügt: Land und Gemeinde Wien rund 100 Millionen Schilling, übrige Länder ohne Wien 51 Millionen, Gemeinden ohne Wien 149 Millionen, zusammen also 300 Millionen Schilling.

Ein halbes Jahr später, im Dezember 1949, wurde den Ländern und Gemeinden ein weiteres Notopfer im Ausmaß von 200 Millionen Schilling auferlegt. Dadurch entstanden für die Länder und Gemeinden folgende zusätzliche Verluste: Land und Gemeinde Wien 67 Millionen Schilling, übrige Länder ohne Wien 33 Millionen und Gemeinden ohne Wien 100 Millionen Schilling, zusammen 200 Millionen Schilling.

Die nun zur Beratung stehende Finanzausgleichsnovelle 1951 legt den Ländern und Gemeinden auch für das Jahr 1951 wieder ein solches Notopfer auf. Allerdings hat das Kind diesmal einen anderen Namen bekommen. Diesmal müssen die Länder und Gemeinden an den Bund rund 400 Millionen Schilling abgeben. Danach müssen die Länder und Gemeinden von ihren Ertragsanteilen folgende Beträge hergeben: Land und Gemeinde Wien  $33\frac{1}{3}$  Prozent der Gesamtsumme, das ist 133,320.000 S, übrige Länder ohne Wien 17 Prozent, das sind 68 Millionen Schilling, und die übrigen Gemeinden Österreichs ohne Wien  $49\frac{2}{3}$  Prozent der Summe von 400 Millionen Schilling, das sind 198,680.000 S, zusammen 400 Millionen Schilling.

Innerhalb dreier Jahre verlieren auf diese Weise die Länder und die Gemeinden einen Gesamtbetrag von 900 Millionen Schilling, und dies wieder nur unter der Voraussetzung, daß nicht innerhalb des kommenden Jahres, innerhalb 1951, vom Bund neue Notopfer den Ländern und Gemeinden abverlangt werden.

Was wünschen nun andererseits die Länder und Gemeinden? Im Sommer dieses Jahres fand unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes von Salzburg, Dr. Klaus, eine von fast allen Landeshauptleuten, Landesfinanzreferenten und Vertretern des Städtebundes beschickte Länderkonferenz statt, in der die Wünsche der Länder und Gemeinden zur Neugestaltung des Finanzausgleiches 1951 besprochen wurden. In einer sehr ausführlichen mehrstündigen Debatte trat die volle Übereinstimmung darüber zutage, daß an dem bestehenden Steuerrecht der Gemeinden nicht gerüttelt werden darf, daß vor allem die Gewerbesteuer und die Grundsteuer unantastbarer Besitz der Gemeinden bleiben müßten. Stadtrat Werner, Villach, trat sehr scharf dafür ein, Gewerbe- und Grundsteuer als Gemeindeabgaben zu verteidigen und das Prinzip der Steuerhoheit der Gemeinden zu sichern. Stadtrat Schmied, Graz, verwies darauf, daß die Notopferpolitik der letzten Jahre keinesfalls fortgesetzt werden darf. Vizebürgermeister Dr. Scherleitner, Linz, sagte,

daß die Städte schon jetzt vor der Einstellung ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit stehen, da ihre Finanzkraft durch die Notopferpolitik des Bundes gebrochen worden sei. Bürgermeister Dr. Melzer, Innsbruck, forderte die Schaffung von Sicherungen gegen die Belastung der Gemeinden durch immer neue Bundesgesetze. In einem Kommuniké, das nach einer Beratung von Vertretern der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes über Fragen des Finanzausgleiches ausgegeben wurde, heißt es: Sie — also die Vertreter der Länder und Gemeinden — erwarten vor allem auch, daß die im Finanzausgleich vorgesehene Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht durch ausschließlich dem Bund vorbehaltene Zuschläge einseitig geändert werde. Sie erwarten ferner, daß die bisher geübte Politik, finanzielle Schwierigkeiten des Bundes durch Auferlegung von Notopfern auf andere Gebietskörperschaften zu beseitigen, nicht mehr fortgesetzt werde. Die Bundesländer, Städte und Gemeinden erwarten weiterhin, daß ihnen durch Maßnahmen des Bundes nicht neue Lasten aufgebürdet werden, die ihnen weder im Sinne der Bundesverfassung noch in dem des Finanzausgleiches zukommen.

Eine Delegation von Vertretern der Länder und des Städtebundes sprach unter Führung des niederösterreichischen Finanzreferenten, Landesrat Müllner, im Finanzministerium vor und verlangte, daß gemeinschaftliche Abgaben in Zukunft nicht wieder durch einseitige Maßnahmen des Bundes geändert werden, wobei die Forderung der Länder nach Wiederherstellung einer eigenen Steuerhoheit sehr nachdrücklich erhoben wurde.

In vielen Protesten der Länder, Gemeinden und Städte wurde ausgesprochen, daß die ursprünglich sehr weitgehenden Forderungen des Finanzministeriums auf keinen Fall erfüllt werden könnten, weil sie für die Gemeinden einfach untragbar sind.

Was wurde ursprünglich vom Finanzministerium von den Gemeinden verlangt? Ein 50prozentiger Beitrag der Länder zum Personalaufwand für die Schullehrer; eine sehr beträchtliche Erhöhung des Beitrages zum Polizeikostenaufwand der Gemeinden und Städte mit Bundespolizei; Überlassung eines Teiles des Ertrages der Gewerbe- und der Grundsteuer der Gemeinden an die Länder, sowie eine bundesgesetzliche Neuregelung der Gewerbe- und der Lohnsummensteuer.

Der Proteststurm, der, als diese Forderung des Finanzministeriums bekannt wurde, ausnahmslos alle Länder erfaßte, zwang das Finanzministerium allerdings, den Rückzug

anzutreten. Und so ist die uns vorliegende Finanzausgleichsnovelle für 1951 ein Kompromiß, das in den Beratungen des Finanzministeriums mit den Vertretern der Länder und Gemeinden zustande kam.

Man muß sagen, daß es dem Finanzministerium bei diesen Verhandlungen allerdings gelungen ist, abermals ein Notopfer auch für das Jahr 1951, und noch dazu in einem weit höheren Ausmaß als in den vergangenen Jahren, durchzusetzen. Darüber hinaus konnte das Finanzministerium die Ländervertreter dazu bringen, in den letzten vier Monaten des Jahres 1951, also von September bis einschließlich Dezember, einen Kostenbeitrag zur Lehrerbesoldung zu übernehmen, womit ein weiterer Schritt auf dem Weg zur vollen Überwälzung der Kosten der Lehrerbesoldung auf die Länder getan ist.

Das Zugeständnis des Finanzministeriums an die Gemeinden, Speiseeis mit einer Gemeindesteuer im Ausmaße von 10 Prozent vom Kleinhandelspreis zu belegen, ist so minimal, daß es nicht dafür steht, darüber weiter zu reden.

Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu den Veränderungen, die die Finanzausgleichsnovelle 1951 gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz von 1950 aufweist. Dem § 13 wird durch die vorliegende Finanzausgleichsnovelle 1950 eine Bestimmung über die Beitragsleistung der Länder zu den Kosten der Lehrerbesoldung angefügt, die nach den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage finanziell kaum ins Gewicht fällt, jedoch darauf abzielt, die Länder zu Ersparungen anzuregen. Was ist damit in Wirklichkeit gemeint? Die Bestimmung soll in Wirklichkeit dazu dienen und dazu die Handhabe liefern, daß in Zukunft, auch wenn es nötig sein sollte, keine neuen Lehrkräfte an den Schulen angestellt werden. Es soll heißen, daß nach wie vor eine möglichst große Zahl von Schülern in den Klassen zusammengepfertcht bleibt, daß die angestellten Lehrpersonen in Zukunft ebenso wie jetzt überlastet bleiben sollen, wenn auch dieser Zustand den Lehrerfolg noch so ungünstig beeinflussen sollte. Für den Fall, daß ein Land Wert auf einen normalen Schulbetrieb und auch Wert darauf legt, daß bei diesem Schulbetrieb ein möglichst guter Lehrerfolg erzielt wird, muß es für die aus diesem normalen Schulbetrieb entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln aufkommen. Das ist in Wirklichkeit der Sinn der neuen Bestimmung, die dem § 13 des Finanzausgleichsgesetzes angefügt worden ist. Die vom Finanzministerium angestrebte Ersparnis bei der Besoldung der Schullehrer bedeutet in Wirklichkeit, die

Volksbildung vernachlässigen, den Kindern der Arbeiter und Bauern das Lernen möglichst schwer machen.

Dieser Sparsamkeitssinn des Finanzministeriums dort, wo am wenigsten gespart werden sollte, reiht sich sehr würdig der ebenfalls von diesem Ministerium ausgehenden Auffassung an, daß es nicht schaden könnte, die Hochschulen unseres Landes auf drei Jahre zuzusperren.

Ich möchte nun noch einiges zu dem sogenannten Bundespräzipuum sagen. Eine für die Gemeinden sehr gefährliche Bestimmung ist auch die Neufassung des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes 1950. Das ist nämlich die Bestimmung, wonach der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag des Bundespräzipuums im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt wird. Nun, was ist die Finanzkraft einer Gemeinde, und wie wird diese Steuer- und Finanzkraft errechnet? Die Steuerkraft einer Gemeinde wird nach dieser Bestimmung durch die Heranziehung von 50 Prozent der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben unter Zugrundelegung der Meßbeträge von 1950 und eines Hebesatzes von 200 Prozent bei der Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke und eines Hebesatzes von 250 Prozent bei der Gewerbesteuer erfaßt.

Es gibt nun in unserem Land eine sehr große Zahl von Gemeinden, die gegenwärtig noch keine höheren Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer einheben, wie es nunmehr in diesem Finanzausgleichsgesetz vorgesehen ist. Man will nun offenbar folgendes mit dieser neuen Bestimmung erreichen: man will die Gemeinden zwingen, entweder die Hebesätze auf das in dieser Finanzausgleichsnovelle vorgeschriebene Ausmaß zu erhöhen oder sonst einen höheren Beitrag zu dem neuen Notopfer an die Bundeskassen auf Kosten der Gemeinden zu leisten. Man muß schon sagen, meine Damen und Herren, daß dies eine sehr raffinierte Art ist, aus den Gemeinden höhere Beiträge zum Notopfer, beziehungsweise höhere Gemeindesteuern aus der Gemeindebevölkerung herauszupressen.

Gestatten Sie mir abschließend nur einige kurze Bemerkungen zu der Lage der Gemeinden. Das Sekretariat des Städtebundes hat an 44 Mitgliedsgemeinden in allen Bundesländern Fragebogen ausgeschickt mit der Aufforderung, zu dem neuen Finanzausgleich Stellung zu nehmen. Die Antworten auf die in diesen Bogen gestellten Fragen sind sehr interessant. Ich zitiere einige auszugsweise:

## 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1765

Gmunden zum Beispiel sagt: Der außerordentliche Haushalt muß meistens unausgeführt bleiben, weil die Mittel dazu nicht aufgebracht werden können. Hallein: Es ist auf die Dauer nicht vertretbar, daß zum Beispiel fast die gesamten Einnahmen aus den Ertragsanteilen wieder in Form von Umlagen an den Bund, das Land, den Bezirk zurückfließen und den Gemeinden für eigene Aufgaben keine Mittel zur Verfügung stehen. Völkermarkt: Die Finanzlage der Gemeinden ist als katastrophal zu bezeichnen. Und nun noch die Tiroler Gemeinde Landeck. Diese antwortet: Die bisherige und die geplante Neuregelung des Finanzausgleiches stellen geradezu einen Raubzug des Bundes auf Kosten der Gemeinden dar.

Diese wenigen Beispiele genügen als Beweis, wie die Gemeindeverwaltungen die Politik der Notopfer beurteilen und wie sich diese Politik zum Schaden der Gemeinden auswirkt. Statt solchen Gemeinden wie beispielsweise Wiener Neustadt, St. Pölten, Traisen, Hainfeld und vielen Dutzenden anderen Gemeinden und Städten, die während der Kriegshandlungen im Kampfgebiet lagen, durch Kriegseinwirkungen schwerstens gelitten haben und mit ihrem Wiederaufbau noch lange nicht fertig sind, zu helfen, wo man nur helfen kann, nimmt ihnen die Regierung von dem Wenigen noch weg, das ihnen eigen ist und worauf diese Gemeinden Anspruch haben. Eine solche Politik ist falsch, nicht nur falsch vom Standpunkt der betroffenen Gemeinden wie der Gemeinden überhaupt, sondern falsch auch vom Standpunkt der weiteren Entwicklung unseres Staatswesens.

Der Linksblock kann eine solche Finanzpolitik nicht mitmachen, er wird daher gegen die Finanzausgleichsnovelle 1951 stimmen. (Abg. Prinke: Das hätte er am Anfang sagen sollen! — Abg. Honner: Wir werden Euch die Wahrheit sagen!)

Berichterstatter **Grubhofer** (Schlußwort): Auf das, was der Herr Abg. Honner eingangs seiner Rede hinsichtlich der Steuern von Ländern und Gemeinden ausgeführt hat, habe ich, wie ich glaube, in meinem Bericht als Berichterstatter schon hinreichend erwidert. Was seine Ausführungen zu der Finanzausgleichsnovelle 1951 hinsichtlich der Novellierung der §§ 13 und 14 betrifft, muß ich feststellen, daß es keineswegs so ist, wie der Herr Abg. Honner hier dartut. Die Demokratie ist hier in weitestem Maße zur Geltung gekommen. Man hat gerade zur Festlegung dieser beiden Bestimmungen im besonderen die Fachleute gehört und auch die Interessenvertreter eingeladen, an den Beratungen teilzunehmen. Wenn der Herr

Abg. Honner die Regierungsvorlage und meinen Bericht gelesen hätte, dann hätte er feststellen müssen, daß gerade zu den zwei Grundbestimmungen, die die Finanzausgleichsnovelle beinhaltet, nämlich zu den §§ 13 und 14, erläutert wird, daß diese Bestimmungen zwischen dem Städtebund, dem Gemeindebund und den Vertretern der Länder und des Bundes vereinbart sind. Die Gemeinden und die Städte haben also ihr Wort dazu geredet und sind übereingekommen, es so zu machen, wie es nun eben hier dem Hohen Hause vorgeschlagen ist.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (260 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Bundesgesetz vom 18. Mai 1949**, BGBl. Nr. 124, **abgeändert** wird (280 d. B.).

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius **Fink**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des im Jahre 1949 neu gefaßten § 81 a des reichsdeutschen Stammgesetzes. Dieser Paragraph besagt, daß es der Aufsichtsbehörde in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates möglich ist, die Geschäftsgrundlagen schon bestehender Versicherungsverträge abzuändern. Man könnte nun freilich fragen, warum die Geltungsdauer dieses Gesetzes neuerdings auf zwei Jahre begrenzt werden soll. Die Antwort ergibt sich daraus, daß einerseits dieses Gesetz für die finanziell schwierige Nachkriegszeit gedacht ist und daß andererseits im Finanzministerium bereits eine neue Vorlage in Ausarbeitung steht, die das ganze Versicherungswesen und die im Inlande und im Auslande neu erworbenen Kenntnisse in eine einheitliche gesetzliche Form gießen will.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage 260 d. B. einstimmig angenommen. Ich stelle als Berichterstatter den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen.*

*Die Verhandlung über die Punkte 12, 13 und 14 der Tagesordnung wird gemeinsam abgeführt.*

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

1766 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

über die Regierungsvorlage (248 d. B.): Bundesgesetz über **Änderungen des Weinsteuergesetzes** \*) (284 d. B.).

Berichterstatter Leopold Fischer: Hohes Haus! Die vom Finanz- und Budgetausschuß in der Sitzung am 12. Dezember beratene und in veränderter Form angenommene Regierungsvorlage über Änderungen des Weinsteuergesetzes sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer der Weinsteuer für weinsteuerpflichtige Getränke in der bisherigen Höhe von 25 S Weinsteuer plus 75 S Aufbauzuschlag pro Hektoliter bis 31. Jänner 1951 vor.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwandes alkoholhaltige Getränke, für die bisher eine niedrigere Weinsteuer zu entrichten war, von der Besteuerung aus. Aus der Steuerpflicht sollen ab 1. Jänner 1951 sowohl Tresterwein, Obstmost, Obstwein, Beerenmost und unvergorener Met als auch pasteurisierter Traubenmost und solche Getränke ausscheiden, bei denen die Gärung auf andere Weise gehemmt wurde und die nicht mehr als ein halbes Volumprozent Alkohol enthalten. Die Weinsteuer samt Aufbauzuschlag ist eine Bundesabgabe und wird zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach dem Schlüssel 51 : 30 : 19 geteilt. Dieses Bundesgesetz soll am 1. Jänner 1951 in Kraft treten.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 284 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer **Weinverbrauchsabgabe** (285 d. B.).

Berichterstatter Leopold Fischer: Hohes Haus! Vom Finanz- und Budgetausschuß wurde ebenfalls in der Sitzung am 12. Dezember der Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe, beraten und angenommen. Der Gesetzentwurf sieht — mit Wirkung ab 1. Februar 1951 — die Herabsetzung des bisherigen Aufbauzuschlages zur Weinsteuer von 75 auf 25 S je Hektoliter sowie die Einführung einer zweiprozentigen Weinverbrauchsabgabe beim Verkauf weinsteuerpflichtiger Getränke an den Letztverbraucher vor.

\*) Nach der Fassung des Ausschlußberichtes als „Weinsteuernovelle 1950“ beschlossen.

Im Bundesvoranschlag für 1951 ist ein Weinsteuerertrag von 70 Millionen Schilling vorgesehen, dessen Aufteilung nach dem Schlüssel 51 : 30 : 19 erfolgt. Ein größerer Einnahmefall wäre für den Bund, die Länder und die Gemeinden nicht tragbar. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist nun vorgesehen, daß der durch die Herabsetzung des Aufbauzuschlages von 75 auf 25 S pro Hektoliter entstehende Einnahmefall durch die Einhebung einer zweiprozentigen Weinverbrauchsabgabe beim Verkauf weinsteuerpflichtiger Getränke durch den Einzelhändler wettgemacht werden soll, da man im Jahre 1951 mit einem Weinabsatz von rund einer Million Hektoliter rechnet.

Die starke Steuerbelastung der billigeren Weine ist eine bekannte, unbestrittene Tatsache. Die zwei Prozent Weinverbrauchsabgabe sind vom Kleinhandelspreis zu entrichten, daher werden die teuren Weine zum erstenmal mehr belastet als die billigeren Konsumweine. Damit wird steuerlich ein neuer Weg beschritten.

Der Ertrag der Weinverbrauchsabgabe wird im gleichen Verhältnis wie die Weinsteuer auf den Bund, die Länder und die Gemeinden aufgeteilt. Das Gesetz soll am 1. Februar 1951 in Kraft treten.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche das Hohe Haus, die General- und Spezialdebatte über beide Gesetzesvorlagen unter einem abzuführen.

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (249 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, betreffend **Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer** und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, abgeändert wird (286 d. B.).

Berichterstatter Dr. Oberhammer: Hohes Haus! Dem Aufbauzuschlag zur Biersteuer ging bei der Gesetzgebung im Jahre 1949 eine schlechte Prognose voraus. Kreise der Biererzeugung prophezeiten, mit dem Aufbauzuschlag werde der ohnedies sehr schwache Konsum von Bier vollständig versiegen. Nichts davon ist eingetroffen. Wie der Bundesvoranschlag für die Jahre 1949, 1950 und 1951 dartut, ist der Bierkonsum dauernd angestiegen. Im Voranschlag für das Jahr 1949 finden wir aus dem Aufbauzuschlag und der Biersteuer eine Einnahme von 55 Millionen Schilling, im Jahre 1950 eine solche von 110 Millionen Schilling, und für das Jahr 1951

wird eine Einnahme von 150 Millionen Schilling veranschlagt. Sicher waren — wie die Zahlen dartun — diese Einnahmen sehr imstande, sowohl die Bundesfinanzen als auch die Länderfinanzen wesentlich zu stärken. Diese Abgabe, die pro Hektoliter 50 S, mit der Biersteuer zusammen 63 S beträgt, ist eine der gemeinsamen Bundesabgaben und teilt sich auf den Bund und die Länder im Verhältnis von 35:65 auf. Von den 150 Millionen Schilling, die für das Jahr 1951 veranschlagt sind, entfallen auf den Bund 52.5 und auf die Länder 97.5 Millionen Schilling.

Die Arbeiten, die dem Bund und den Ländern aus dem Wiederaufbau erwachsen, haben noch nicht einen solchen Fortschritt erreicht, daß davon abgesehen werden könnte, den Aufbauschlag für das Jahr 1951 aufzulassen. Mit diesen Erwägungen hat sich der Finanzausschuß anläßlich der Beratung dieser Regierungsvorlage beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, der Regierungsvorlage, die eine Verlängerung der Einhebung des Aufbauschlages zur Biersteuer für das Jahr 1951 vorsieht, zuzustimmen.

Ich beantrage ferner, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Gegen den formalen Antrag der Bericht-erstatte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, erhebt sich kein Widerspruch.*

Abg. Elser: Hohes Haus! Vor zirka einem halben Jahre — wenn ich mich recht erinnere — wurde ein Verein gegründet, der sich „Produktivitätszentrum“ nennt. Ich glaube, wenn dieser Verein irgendwelche Ehrendiplome ausgeben würde, müßte dieser Parlamentsbetrieb wohl das erste Ehrendiplom erhalten, denn mehr kann man nicht mehr tun, als dieses Parlament in der Gesetzesfabrikation leistet. Es soll allerdings nicht wenige Leute geben, die behaupten, etwas weniger Produktivität wäre hier besser und man sollte mehr vom Standpunkt der Qualität ausgehen und bessere Gesetze schaffen. Jetzt haben wir hier gleich ein ganzes Bündel von Finanzgesetzen. *(Zwischenruf des Abgeordneten Dengler.)* Es wundert mich nur, Kollege Dengler, daß der Herr Finanzminister mit seinem Stab überhaupt noch in der Lage ist, diese Fülle von Regierungsvorlagen rechtzeitig zusammenzustoppeln. *(Abg. Dengler: Weil er tüchtig ist!)* Bei dieser Gelegenheit möchte ich nebstbei erwähnen, daß der Herr Finanzminister in seinem vorgestrigen Resümé auch Noten ausgeteilt hat. Linksblock: Sittliches Betragen vollkommen unbefriedigend, in den übrigen Gegenständen einen Fünfer. Re-

gierungsparteien: Sittliches Betragen ausgezeichnet, könnte nicht besser sein, in den übrigen Gegenständen einen Einser. *(Abgeordneter Machunze: Die Opposition bekommt auch einen Einser!)*

Ich komme nun zu diesen drei Gesetzen. Zuerst haben wir es mit einer Abänderung des Weinsteuergesetzes zu tun. Dann kommt eine zweite Änderung des Weinsteuergesetzes und die Einführung einer Weinverbrauchsabgabe, also einer neuen Steuer, und drittens folgt die Verlängerung des Aufbauschlages zur Biersteuer. Das ist mir schlecht verständlich; ich weiß nicht, ob sich der Herr Nationalrat Dr. Fink hier befindet, der Präsident des Gaststättengewerbes, denn ich wäre neugierig, was er zu all diesen Dingen hier sagen wird, nachdem er vorige Woche in Graz der Referent bei einer Großkundgebung der Gastgewerbetreibenden war.

Nun komme ich zu der ersten Regierungsvorlage, zu der Änderung des Weinsteuergesetzes. Hier soll ja eigentlich nur eine Verlängerung bis zum 31. Jänner 1951 stattfinden. In diesem Gesetz ist allerdings auch die Herausnahme der Obstweine, des Obstmostes sowie der alkoholfreien Obstsaft aus der Steuerpflicht vorgesehen. Das ist eigentlich der Grund, weshalb der Linksblock für dieses Gesetz stimmen wird, denn ich habe ja seinerzeit schon die Forderung erhoben, daß man wenigstens Obstmost, Obstwein und die alkoholfreien Obstsaft aus der Beitragspflicht zur Weinsteuer herausnimmt. Das ist nun geschehen. Man sieht hier, daß nun sogar die Regierungsparteien, allerdings nach Jahren, manches einführen, was sie vor einigen Jahren abgelehnt und als kommunistische Demagogie bezeichnet haben. *(Abg. Dengler: Das waren Deine Ermahnungen!)*

Nun komme ich, Kollege Dengler, zu der zweiten Gesetzesvorlage. Diese ist natürlich schon wichtiger, denn sie bildet ja eigentlich den Kern dieser drei Gesetze. Hier handelt es sich um eine abermalige Abänderung des Weinsteuergesetzes, welche nun ab 1. Februar 1951 in Kraft treten soll, und zwar mit neuen Steuersätzen. In der Novelle sind verschiedene Abänderungen enthalten, darunter die Einführung der neuen Weinverbrauchsabgabe. Was soll eigentlich diese zweite Gesetzesvorlage bezwecken? Zunächst einmal eine Ermäßigung der Weinsteuer um rund 50 Prozent, und zwar dadurch, daß einfach der Aufbauschlag von 75 Groschen per Liter auf 25 Groschen herabgesetzt wird. Natürlich soll der Entfall, der dem Fiskus daraus entsteht, durch die neue Weinverbrauchsabgabe wieder wettgemacht werden, die jetzt nicht mehr beim Erzeuger, sondern beim Letzt-

1768 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

verkäufer, also bei den vielen Händlern, Kaufleuten und Gastwirten eingehoben werden soll.

Man muß sich nun die Frage vorlegen: Welche Umstände haben zu dieser Novelle geführt? Es war doch wohl die wirtschaftliche Bedrängnis unserer Weinbauern oder Weinbauer, wie man sagt. Es ist vielleicht nicht ganz unwichtig, zu wissen, daß das Gros dieser Weinbauer aus kleinen und mittleren Bauern besteht, ja sogar die Zwergbetriebe spielen auf diesem landwirtschaftlichen Sektor eine nicht unwesentliche Rolle. Sozial gesehen, wäre also die Herabsetzung der Weinsteuer im Interesse dieser großen Schichte von kleineren und mittleren Weinbauern gelegen.

Ich möchte noch einiges zu der wirtschaftlichen Lage dieser Weinbauern sagen. In den ersten Nachkriegsjahren haben ja diese Kreise mehr oder weniger eine gewisse Scheinkonjunktur erlebt. Es waren gute Absatzmöglichkeiten, ja noch mehr, ihrem mehr oder weniger beschränkten Angebot stand eine ungeheure Nachfrage gegenüber, es herrschte „Hunger“ nach Wein, aus all den uns bekannten Gründen. Man darf auch nicht vergessen, daß die Kaufkraft damals in den Jahren 1945 und 1946 bei den breiten Massen eine wesentlich höhere war, als es derzeit der Fall ist, weil ja die Auswirkungen der Währungsgesetze noch nicht vorhanden waren. Die Wendung beim Weingeschäft und in der Lage des Weinbauern trat wohl erst im Jahre 1948 ein. Es kamen die Auswirkungen der Währungsgesetze, der sogenannte Geldüberhang wurde abgeschöpft, eine Operation, die bekanntlich im allgemeinen auf Kosten der breiten Bevölkerungsschichten ging. Die Kaufkraft wurde gesenkt. Vieles andere trat hinzu; ich verweise nur auf die immer größer werdenden Weinimporte aus den verschiedenen Nachbarländern und aus dem Süden. Der Bierkonsum wurde auch allmählich immer mehr forciert. Während sich in den ersten Nachkriegsjahren 1945 und 1946 der Bierkonsum noch in sehr mäßigen Grenzen bewegte, hat er seit 1948 eine bedeutende Steigerung erfahren. Das alles hat natürlich die Lage der Weinbauer und der Weinbauern weiter verschlechtert. Dazu kam dann die Einführung der Weinsteuer, die wir als kommunistische Fraktion schon damals schärfstens bekämpften. Aber alles das, was ich seinerzeit hier von dieser Stelle aus sagte und voraus sagte, ist ja eigentlich eingetreten, und der Herr Berichterstatter benützt mehr oder weniger dieselben Argumente, die ich gebracht habe, um nachzuweisen, daß die Einführung des Aufbauszuschlages zur Weinsteuer zur Verschärfung der Krise der Weinbauern führen

muß. So ist das alles gekommen. Man sieht also, die angeblichen kommunistischen Demagogen treffen schon in den meisten Fällen das Richtige. Das habe ich schon früher am Rande bemerkt.

Man muß vor allem das Mißverhältnis zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreis bei der Beurteilung der Sachlage betrachten. Es ist richtig, die Schere Erzeugerpreis — Verbraucherpreis klafft weit auseinander. Der Erzeuger, der Weinbauer bekommt derzeit einen Erzeugerpreis von 2.50 bis 7 und 8 S pro Liter. Der Verkaufspreis bei der Abgabe an den Weintrinker bewegt sich zwischen 14 und 28 S, in den sogenannten Luxuslokalen gibt es sogar noch höhere Preise. Sie sehen daher, daß eigentlich diese Handelsspannen eine ganz außerordentlich wichtige Rolle bei der Preisgestaltung spielen. Auch hier bin ich der Auffassung, daß es nicht uninteressant wäre, die wirtschaftliche Berechtigung der verschiedenen Handelsspannen nachzuprüfen. Ich behaupte rundweg, daß die Handelsspannen für die Großhändler zu hoch bemessen sind. Man kann unter Umständen noch verschiedener Auffassung sein, ob die Verdienstspannen im Gastgewerbe und im Kaffeehausgewerbe zu hoch bemessen sind. Man darf ja bei Betrachtung dieser letzteren Verkäuferkategorie nicht übersehen, daß diese Handelsspannen gestaffelt sind. Die kleineren Gastwirte dürfen eine Handelsspanne von 60 Prozent auswerten, die mittleren Gasthöfe eine solche von 80 Prozent und die Hotels und großen Gaststätten eine solche von 100 Prozent. Ja, es gibt sogar Luxusbetriebe, Kaffeehausbetriebe, die noch höhere Handelsspannen auf die Einkaufspreise setzen dürfen. Darüber ist man natürlich verschiedener Auffassung. Wichtig ist aber die Feststellung, daß das Gros der Gastgewerbetreibenden die ihnen zugebilligten Handelsspannen ja gar nicht mehr auszunützen in der Lage ist. Denn würden sie diese 60, 80 oder 100 Prozent ausnützen, dann würden ja die Weinpreise im Detail noch um ein Bedeutendes höher sein, als sie ohnehin derzeit sind. Ich verweise darauf, daß das Gros der Gastgewerbetreibenden eben diese ihnen zugebilligten Handelsspannen oder Spannsätze gar nicht verwertet. Sie gehen also unterhalb diese Spannen und verkaufen mit 40, 50, 60 Prozent usw.

Was soll nun geschehen? Irgend etwas mußte geschehen. Dieselben Abgeordneten der Sozialistischen Partei und der Österreichischen Volkspartei, die gegen meine Mahnung für diesen Aufbauszuschlag gestimmt haben, der einst höher war — die Steuer belief sich bekanntlich auf 160 S pro Hektoliter und



wurde dann auf 100 S ermäßigt —, gingen schon anlässlich der letzten allgemeinen Wahlen zum Nationalrat und zu den Landtagen zu den Bauern hinaus und erklärten: Euch muß geholfen werden, selbstverständlich werden wir schauen, daß da irgend etwas herauskommt. Sie gingen dann zuerst zum Herrn Finanzminister Dr. Zimmermann; der hatte aber auch zugeknöpfte Taschen. Und schließlich kam der Nachfolger, Finanzminister Dr. Margarétha. Was ist einfacher, als zum Finanzminister zu laufen und zu sagen: Etwas muß auf diesem Gebiet geschehen. Wir halten es nicht mehr aus, die Kommunisten haben recht behalten, die Bauern verlangen von uns Abhilfe! Nun begann einmal ein Rätselraten, ein Hin und Her, ein langes Verhandeln. Heraus kam nichts. Ein Beweis ist die erste Vorlage, die Verlängerung um einen Monat. Das ist der Grund, warum man bei diesen Verhandlungen so lange nicht zu einem Ergebnis kommen konnte. Schließlich haben die Abgeordneten gesiegt. Aber wie haben sie gesiegt? In Wirklichkeit hat der Herr Finanzminister gesiegt.

Es ist richtig, es wird nun mit der einen Hand eine Ermäßigung der Weinsteuern vorgenommen, mit der anderen Hand wird aber eine neue Verbrauchsabgabe beim Weinkonsum eingeführt. Was sind das eigentlich für Grundsätze, was sind das für Taschenspielerkünste? Denn man wird mir doch nicht plausibel machen können, daß jetzt der Weinhauer irgendwie entlastet ist. Davon kann doch gar keine Rede sein. Die Frage für den Weinhauer ist doch die: Wird der Wein irgendwie billiger werden? Können wir die Absatzkrise irgendwie beheben, zumindest zum Teil beheben? Das sind die Fragen, die die Weinhauer den Abgeordneten der Regierungsparteien vorgelegt haben. Gewiß, jetzt wird der Weinhauer einen geringeren Steuerbetrag zu bezahlen haben, wenn er verkauft, aber der Letztverbraucher, das ist der Wirt, das sind die Kaufleute, die müssen nun vom letzten Käufer die zwei-prozentige Weinverbrauchsabgabe einheben. Auf der einen Seite hat man etwas gegeben, auf der anderen Seite nimmt man es wieder. Das Problem liegt eben darin, daß man die Absatzkrise irgendwie behebt, daß man den Weinkonsum steigert. Das kann aber nur dadurch geschehen, daß der Wein billiger wird. Der Wein ist zu teuer. Soll er nun billiger werden, wenn man eine zwei-prozentige Verbrauchsabgabe einführt, die, im Durchschnitt gesehen — und das weiß der Herr Finanzminister als sehr geschickter Verwalter unserer Staatsfinanzen —, wahrscheinlich mehr einträgt als die jetzt bestehende Weinsteuern mit dem Aufbauschlag von 75 Groschen

pro Liter? Der Wein wird nicht billiger, sondern er bleibt gleich teuer.

Dazu kommt aber noch der Umstand, daß das ganze Problem nicht nur von Seite der Steuer her beeinflusst wird, sondern auch von Seite der Weinimporte. Auch die Frage Qualitätsverbesserung spielt hier schließlich eine Rolle, ebenso wie die Frage der Verbilligung der Schädlingsbekämpfungsmittel. Ich glaube sogar, daß man von dieser Seite her unter Umständen den Weinpreis beim Endkäufer noch mehr herabsetzen könnte als nur über den Weg der Steuern, wobei der Staat hier sicherlich voranzugehen hätte.

Die Herabsetzung des Aufbauschlages geht vollkommen in Ordnung. Aber daß man hier diese Herabsetzung mit der Einführung einer neuen Verbrauchssteuer koppelt, bedeutet ja nichts anderes als die Aufhebung der Wirkung der ersten Maßnahme. So geht es eben in Österreich: Geschehen muß etwas! Es kommt nur darauf an, was geschieht; meist geschieht immer das, was man eben nicht machen soll.

Was wird das Ergebnis sein? Das Ergebnis wird folgendes sein: Die Weinhauer werden scheinbar entlastet; auf der andern Seite werden sie aber gleich fühlen, daß sie sich nach wie vor in einer Absatzkrise befinden, daß diese Veränderungen bei der Weinsteuern und die Einführung einer neuen Verbrauchsabgabe den Wein nicht billiger gemacht, die Absatzkrise nicht behoben oder gemildert hat. Es bleibt alles, wie im lieben Österreich überhaupt, beim alten.

Eine andere Sache. Was sagen denn eigentlich die Gastwirte? Der eine oder andere sitzt ja da unten bei der Volkspartei und einige auch bei der Sozialistischen Partei. Was sagen denn eigentlich sie dazu? Da wurde in Graz eine große Kundgebung der Gastgewerbetreibenden einberufen, mit Demonstrationenzug und Massenversammlung auf dem Freiheitsplatz. Da traten die Redner auf. Zuerst der Herr Landeshauptmann Krainer, dann der Herr Präsident Dr. Fink, der ja Mitglied dieses Hauses ist. Dort wurden feurige Reden gehalten. Selbstverständlich müsse es zu einer einfacheren Steuer-gesetzgebung kommen, meinte der eine, und der andere sprach dann gleich nachher und sagte, die Steuern, die die Gastgewerbetreibenden fast um ihre Existenz bringen, müßten ermäßigt werden. Und so ging es weiter. Dann kam der Demonstrationenzug, und der Zauber fand wieder sein Ende. (Abg. Altenburger: Was wollen Sie denn eigentlich?) Ja, was wird jetzt geschehen? Kollege Altenburger wird schon ganz lebendig da unten. Das ist doch nicht Ihr Metier,

1770 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

überlassen Sie das anderen! Sie sind ja angeblich ein Gewerkschafter. Was kümmern Sie sich um diese Fragen? Was werden die Gastwirte dazu sagen, was sagt Herr Dr. Fink, der Präsident der Gastgewerbebezug ist? Wir werden ihn ja hören. Ich behaupte nämlich, das alles ist Schaumschlägerei.

Jetzt hat der Gastgewerbetreibende und auch der Kleinhandel schließlich drei Verbrauchsabgaben: Er hat eine Umsatzsteuer, die, nebstbei erwähnt — der Herr Finanzminister weiß es ja —, nach dem Vorschlag eine Erhöhung erfährt, es gibt dann noch eine Getränkesteuer, und es gibt jetzt weiter die neue Verbrauchsabgabe. Das alles aber soll dann der Gewerbetreibende an Steuern aufzeichnen. Er braucht ja schon einen eigenen Buchhalter, wenn er nur einen kleinen Betrieb hat. Und das alles unter dem Motto: Vereinfachung der Verwaltung. Da kann man nur ausrufen: Es lebe die österreichische Verwaltungsreform! Das ist die praktische, die wirkliche Seite, wie man in Österreich darangeht, die Steuervereinheitlichung, die Steuervereinfachung vorzunehmen. Das ist alles, was man von dem ganzen großen, schönen Gerede der Verwaltungsreform zu halten hat.

Ich bin nur neugierig, wie der Herr Finanzminister mit seinem Apparat, mit seinen Finanzbeamten diese Dinge jetzt meistern wird. Das Gesetz wird jetzt um einen Monat verlängert, im Jänner gilt also noch das alte Weinsteuergesetz, nach dem Obstweine, Obstmost und Fruchtsäfte dem höheren Steuersatz unterworfen sind. Ab 1. Februar tritt dann die neue Steuerregelung ein. Da gibt es so verschiedene Möglichkeiten. Der Herr Finanzminister wird mir sagen: Nun ja, da habe ich schon meine Organe, die werden schon in den Kellereien und in den Magazinen beim Mehl und Konsorten, um nur einige Große zu nennen, die Vorräte aufnehmen. Ich bin überzeugt, ganz so rigoros wird man es nicht machen können, dazu fehlt es an Personal. Denn eines muß gesagt werden: In den staatlichen Betrieben und in der staatlichen Verwaltung sind zum Großteil die Beamten der Finanzverwaltung jene Schichten von Staatsangestellten, die vielfach mit Arbeit überbürdet sind. Es gehört ja auch schon eine gewisse Energie dazu, und man muß wirklich von gesunden Eltern abstammen, um als Finanzbeamter in Österreich arbeiten zu können. Denn bei der Fülle von Novellierungen und der Fülle von Verordnungen gehört schon viel dazu, sich durch dieses Labyrinth, durch dieses Gestrüpp schließlich hindurchzufinden. Sie sind überbelastet, sie arbeiten sehr viel; das ist anerkanntswert. Ich bin also überzeugt, daß diese Bestandaufnahme, diese

Kontrolltätigkeit natürlich mehr oder weniger nur sehr oberflächlich sein kann. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten, weniger für den kleinen Gastwirt, wohl aber für die großen.

Das alles habe ich mir erlaubt, hier vorzubringen. Wir Abgeordneten vom Linksblock hätten eigentlich der Herabsetzung des Aufbauschlages zur Weinsteuer selbstverständlich unsere Zustimmung gegeben. Aber da sie mit der Neueinführung einer Steuer gekoppelt wurde, ist es uns unmöglich, für diese Art der Ermäßigung zu stimmen, die in Wahrheit keine ist. Sie wird den Weinbauer faktisch nicht entlasten, weil die Krise im Weinabsatz nach wie vor bestehen bleibt. Im Gegenteil, denn diese Herabsetzung des Aufbauschlages zur Weinsteuer wird jetzt zum Anlaß genommen, um eine neue Verbrauchssteuer einzuführen. Gesiegt haben also nicht die Bauern, gesiegt haben nicht die einzelnen bäuerlichen Abgeordneten mit ihrer Schaumschlägerei, gesiegt hat hier in diesem Fall unser sehr geschickter, geschätzter Herr Finanzminister!

Über die Verlängerung des Aufbauschlages zu der Biersteuer will ich mich gar nicht äußern. Darüber hat mein Kollege Honner schon einige Male ausführlich gesprochen und die Gründe, weshalb der Linksblock gegen dieses Gesetz ist, dargelegt. Es erübrigt sich daher, dem noch etwas hinzuzufügen.

Wir sind daher nur in der Lage, für das erste Gesetz zu stimmen, während wir die beiden letzteren ablehnen müssen.

**Abg. Mentasti:** Hohes Haus! Die Weinsteuer und die Art ihrer Einhebung ist seit Monaten Diskussionsgegenstand in einer breiten Öffentlichkeit. In vielen Konferenzen und Sitzungen der zuständigen Produzenten, der Händler und Wirte wurde darüber beraten, wie nun in Zukunft die Einhebung der Weinsteuer erfolgen soll. Die Weinbautreibenden haben Wert darauf gelegt, daß die Weinsteuer, wenn sie schon eingehoben werden muß, einheitlich und nicht differenziert eingehoben werden soll, und zwar aus dem einfachen Grund, weil ja die Qualitätsgebiete andere Produktionskosten als die anderen haben und auch der Ertrag ein anderer ist, so daß in dieser Richtung immer ein gewisser Ausgleich bestanden hat.

Da der Herr Finanzminister im Budget 1951 den Betrag von 70 Millionen Schilling vorgesehen hatte, also den gleichen wie im Vorjahr, mußten entsprechende Wege gesucht werden. Es haben sich nun auch die Produzentenvertreter, zum Teil wenigstens, damit einverstanden erklärt, daß nun von der allgemeinen Regel eine Abweichung erfolgt.

## 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1771

Die Preisunterschiede sind jetzt so kraß, wie sie früher sicherlich nie waren. Es wird immer wieder behauptet, daß die Steuer vom Produzenten überwältigt wird. Das ist aber nur bis zu einem gewissen Grad der Fall; denn bei großem Angebot und geringer Nachfrage wird der Preis gedrückt. Wir kennen es aus der Erfahrung, daß die Wirte und Händler, wenn sie einkaufen, immer die Frage an den Verkäufer richten: Mit oder ohne? Da nach dem Gesetz der Produzent für die Abführung der Weinsteuern haftbar ist, wird sie oft direkt oder indirekt auf ihn überwältigt. Es werden also jetzt beim Verkauf vom Produzenten oft nur 50 Groschen statt 1 S eingehoben, so daß das sicherlich eine wesentliche Erleichterung bedeutet.

Ich wundere mich sehr, wenn der Redner des Linksblocks, der Abg. Elser, sagt, sie könnten für das Gesetz nicht stimmen, wo sie doch im Vorjahr für das Gesetz gestimmt haben, mit der allerdings nicht stichhaltigen Begründung, daß sie es waren, die bewirkten, daß die Weinsteuern von 1.60 S auf 1 S herabgesetzt wurde. Im heurigen Jahr wird die Weinsteuern praktisch um 100 Prozent, und zwar von 1 S auf 50 Groschen herabgesetzt, wenn man von der überwältigbaren zwei-prozentigen Weinverbrauchssteuer absieht.

Ich stelle fest, daß der Vorschlag, der jetzt hier zur Abstimmung steht, von mir persönlich stammt. Ich scheue mich nicht, das zu sagen, auch auf die Gefahr hin, daß die anderen das bestreiten, denn die ANZ hat in einer Ausgabe berichtet, daß das ein großer Erfolg des Bauernbundes ist. Es würde sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und zu weit führen, wollte ich alle Phasen der Vorverhandlungen anführen. In Wirklichkeit ist es aber letzten Endes mein Vorschlag — und das ist auch dem Herrn Finanzminister bekannt —, der jetzt vom Finanzausschuß dem Hohen Haus vorgelegt wurde.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, noch einiges zu sagen. Die Krise im Weinbau kann man nicht allein mit dieser Steuerregelung beseitigen. Es müssen andere Mittel und Wege gefunden werden. Das Gesundeste für uns wäre ein entsprechender Absatz, der aber zur Voraussetzung hat, daß die Bevölkerung kaufkräftig ist. Daher haben die Weinbautreibenden immer ein Interesse daran, daß die Arbeiter und Angestellten entsprechend entlohnt werden, damit sie sich auch den Luxus leisten können, ein Glas Wein zu trinken.

Ich will hier aber auch noch auf etwas anderes hinweisen. Wir brauchen Devisen. Es muß doch einmal auch hier ausgesprochen werden, daß diesen Dingen ein Augenmerk

zugewendet werden soll, das heißt, daß man für die Ausfuhr des Weines entsprechende Vorbereitungen treffen soll. Ausgeführt kann ja nur Qualitätswein werden. Wenn wir angenommen eine Million Hektoliter Wein fechten und nur zehn Prozent, das sind 100.000 Hektoliter, als guten Flaschenwein ins Ausland ausführen und dafür den Durchschnittspreis von 10 Schilling rechnen, würden wir 100 Millionen Schilling vom Ausland herinbekommen. Das wäre jedenfalls viel vernünftiger, als etwa Wein einzuführen und dafür Devisen bezahlen zu müssen. Die Winzergenossenschaften — wir haben jetzt in Österreich zirka 50 und eine Landeswinzergenossenschaft — müßten sich diesen Dingen mehr widmen. Ich sage das mit voller Absicht, weil im heurigen Jahr zum erstenmal gegenüber der Vergangenheit eine Änderung bei der Verwendung und der Verteilung von ERP-Mitteln eingetreten ist. Bis jetzt war der Weinbauer von der Zuweisung solcher Mittel ausgeschlossen. Nunmehr ist aber nach dem Aufteilungsplan für das kommende Jahr ein entsprechender Betrag vorgesehen, und jetzt sind schon, soweit mir die Zahlen bekannt sind, 2.4 Millionen Schilling aus den ERP-Mitteln für die Winzergenossenschaften zur Verfügung gestellt worden. Diese haben also die Aufgabe, flaschen- und transportreife Weine herzustellen und Verbindungen mit dem Ausland anzuknüpfen.

Es war ein Projekt vorhanden, daß man Wein nach Westdeutschland ausliefert. Es ist leider bis jetzt nicht aktiviert worden. Aber ich verweise auf folgendes: Ich konnte einmal, als ich in der Landwirtschaftskammer das Weinreferat hatte, durch einen österreichischen Diplomaten in Schweden Verbindungen anknüpfen, und es wäre damals erstmalig mit dem Ausland ein Geschäft zu machen gewesen, aber die Winzergenossenschaften haben sich infolge der inländischen Konjunktur damals nicht bereit erklärt, dieser Frage näherzutreten. Vielleicht wird man in Zukunft das Versäumnis schließlich und endlich nachholen.

Ich möchte also abschließend sagen, daß die Einhebung und die Zahlung der Weinsteuern keine angenehme Sache ist. Wie notwendig sie aber ist, kann ich an ein paar Beispielen anführen. Da haben Sie zum Beispiel die Stadtgemeinde Baden. Die Stadtgemeinde Baden war unter sozialistischer Verwaltung. Dort ist nun ein sehr einflußreicher österreichischer Vertreter des Weinbaues, der Herr Breinschmid, der ja Bundesrat war, auf den Plan getreten und hat durchgesetzt: Die Getränkesteuer für den Wein muß von 10 auf 5 Prozent herunterkommen. Er hat es durchgesetzt. Jetzt haben wir

1772 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

dort einen Bürgermeister der ÖVP, und jetzt haben dieselben Herren der Mehrheit, der Not gehorchend, den Antrag gestellt, die Getränkesteuer wieder von 5 auf 10 Prozent zu erhöhen. Sie sehen also, daß auch Gemeindevertreter durch die Notwendigkeiten gezwungen sein können. Es ist auch mir selber in meiner eigenen Gemeinde passiert, daß wir diese Steuer einheben müssen, weil ja die Gemeinden auch ihre Einnahmen brauchen.

Ein anderes Kapitel. Da haben wir einen Nationalrat namens Bauer bis vor kurzer Zeit hier im Parlament gehabt. Er ist ein exponierter Vertreter der Wiener Gastwirte. Als wir vor kurzer Zeit über diese Frage verhandelt haben, hat er gesagt: Weg mit der Steuer, keine Getränkesteuer, keine Weinsteuer! Jetzt ist er Wiener Stadtrat geworden, und dort hat man ihn in kurzer Zeit gelehrt, daß man Geld braucht, wenn man eine Stadt verwalten will. Er hat jetzt eine ganz andere Ansicht, er ist ganz anderer Meinung geworden und redet nicht mehr davon, daß diese Getränkesteuer beseitigt werden muß, weil ihre Beseitigung für Wien im Jahr einen Entfall von 30 Millionen Schilling bedeuten würde.

Wir Sozialisten werden also für dieses Gesetz stimmen, und zwar insbesondere deshalb, weil wir ja immer die ehrlichen, aufrichtigen Vertreter des österreichischen Weinbauern gewesen sind und das in der Zukunft auch bleiben wollen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

**Präsident** *(der wieder den Vorsitz übernommen hat)*: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Dr. Gasselich. Ich erteile es ihm. *(Abg. Dr. Pittermann: Heute ist niederösterreichische Stunde! — Heiterkeit.)*

**Abg. Dr. Gasselich**: Den bescheidenen Anteil, den meine Wenigkeit am Hervordrängen zum Reden in diesem Hause hat, den, glaube ich, kann mir auch der Abg. Pittermann zubilligen. Ich will ihm auch verraten, daß ich es als Pflichtvernachlässigung ansehen würde, wenn ich zu einem Gebiete, in dem ich daheim bin und für das ich politisch auch gewählt worden bin, zu einer solchen Frage schweigen würde, bei der man in diesem Hause wirklich aus vollem Herzen etwas Gutes mitbestimmen und ja sagen kann. Es ist wie auf verschiedenen anderen Gebieten doch auch hier so, daß im Nationalrat alle Fragen immer wieder vom Standpunkt der Gemeinschaft, der gesamten Volkswirtschaft, betrachtet werden müssen. Da die Fragen des Weinbaues im Rahmen der gesamten Agrarwirtschaft, insbesondere in den östlichen Teilen von Niederösterreich, eine so große Rolle im Gesamtgefüge spielen, ist es klar, daß die

Sorge für die Entwicklung des Weinabsatzes und die Erzielung gerechter Preise gleichzeitig ein Stück Obsorge dafür ist, wie weit die Bevölkerung dort erhalten und ihre Existenz bewahrt werden kann.

Die verschiedenen Vorlagen über die Weinsteuer, die wir jetzt behandelt haben, spiegeln genau die Entwicklung der Weinpreise wider. Man hat naturgemäß in der Gesetzgebung bei der Besteuerung des Weines nicht so rasch nachkommen können, als der Wein pro Liter bis auf 20 und 22 S gestiegen ist. Es ist so, daß wir in der Gesetzgebung mit der Senkung der Steuer gegenüber der fallenden Tendenz der Weinpreise etwas zurückgeblieben sind.

Wir haben vor wenigen Monaten die Weinsteuer von ursprünglich 160 S pro Hektoliter auf 100 S pro Hektoliter herabgesetzt, und es ist außerordentlich zu begrüßen, daß es dem Nationalrat heute möglich sein wird, den Beschluß zu fassen, nun auf 50 S pro Hektoliter herunterzugehen.

Es ist mir bekannt, daß die Berufsgenossenschaften über die gleichzeitige Einführung der Weinverbrauchsabgabe nicht sehr beglückt sind. Ich kenne die Verhältnisse draußen auf dem Lande einigermaßen und weiß, daß die Erfassung des Weines im Keller den Produzenten keine große Freude macht. Ich bin nicht in der glücklichen Lage, beurteilen zu können, ob es vom steuertechnischen Standpunkt aus möglich wäre, diese Doppelgeleisigkeit zu vermeiden, die darin besteht, daß wir zum Ersatz der für den Finanzminister entfallenden Einnahmen mit dieser zwei-prozentigen Getränkeabgabe jetzt wieder ein zweites Gleis betreten. Ich glaube, den Wunsch vieler Weinbauer dahin vertreten und verdolmetschen zu können, daß es ihnen weitaus lieber wäre, wenn sie von dem System der Weinsteuereinhebung im Keller und den damit verbundenen Begleiterscheinungen, um nicht Ausschnefflung zu sagen, loskommen könnten. Die Formalitäten, die damit verbunden sind, sind ja auch nicht ganz einfach. Die Bestellung von Steuerkommissären, die Formulare und die ganze Wirtschaft drängen dazu, die Erwägung an sich herankommen zu lassen, daß man die Weinsteuer in einem erhebt, beziehungsweise daß man sie überhaupt vollständig auf den Letztverbraucher überwälzt.

Die späten Einforderungen der Steuern sind überhaupt eine Quelle von Klagen. Es ist diesen einfachen Leuten auf dem Lande nicht zu verübeln, wenn sie die volkswirtschaftliche Entwicklung nicht so schnell verfolgen, einschätzen und beurteilen können; wie es in der Stadt der Fall ist. Viele haben

also in einer Zeit, in der die Weinpreise hoch waren, in einer Auffassung gelebt, die ihnen die Vorstellung von den notwendigen Steuern etwas verdunkelt hat, und waren daher schon in den Jahren 1949 und 1950 sehr erstaunt, wieviel an Zahlungen dann bei weitaus niedrigeren Preisen nachgekommen ist.

Ich habe bereits bei der Budgetdebatte darauf verwiesen, wie sehr die einzelnen Hauer in Not gekommen sind, weil ihnen vor allem das Bargeld fehlte, als der Weinpreis katastrophal sank. Ich möchte daher dem Herrn Abg. Elser sagen, daß mir die Preise, die er annimmt, etwas hoch scheinen. Es müßte sich schon um Spitzengegenden und um Spitzenweine handeln, daß man dafür 7 oder 8 S pro Liter schon im Keller bekommt. Ich kenne Gegenden, in denen 3-50 S, 4 S und 4-50 S der Durchschnittspreis ist, insbesondere in den Massenweingebieten, wie sie im Viertel unter dem Manhartsberg vorkommen.

Abschließend möchte ich sagen, daß wir den beiden Vorlagen, betreffend die Weinsteuer, unsere Zustimmung erteilen.

Abg. Ing. **Kortschak**: Hohes Haus! Ich habe zu meiner Freude während der ganzen Verhandlungen über die Weinsteuer feststellen können, daß wohl alle Mitglieder dieses Hauses und alle jene, die an den Beratungen teilgenommen haben, für eine Herabsetzung der Weinsteuer plädiert haben. Ich habe aber auch feststellen können, daß die Weinsteuer von vielen Rednern und vielen Verhandlungsteilnehmern als Produktionssteuer aufgefaßt wird und daß man nun versucht, die Herabsetzung der Weinsteuer als ein Geschenk an die Weinbauern hinzustellen. Ich möchte hier feststellen, daß dies kein Geschenk an die Weinbauern ist, denn die Weinsteuer ist keine Produktionssteuer, sondern eine Konsumsteuer, die aber leider immer wieder dem Produzenten aufgezwungen wird. Die Verlagerung der Weinsteuer stellt für den Bauern nichts anderes als den Versuch dar, seine Haftung für die Bezahlung der Weinsteuer etwas abzuschwächen; denn nicht der Weinbauer sondern der Käufer hat die Weinsteuer zu bezahlen, der Weinbauer haftet nur hierfür. Leider hat es sich in der letzten Zeit immer wieder eingebürgert, daß der Käufer dem Weinbauern die Steuer oktroyiert, und daher müssen wir uns für eine Herabsetzung der Weinsteuer, die beim Weinkauf beim Bauern entrichtet werden muß, hundertprozentig einsetzen.

Es ist also, Herr Abg. Elser, keine Schaumschlägerei des Bauernbundes, wenn wir uns eingesetzt haben; es ist bewußt geschehen, um den Bauern wenigstens in dieser Form etwas zu helfen. Der ganze Erfolg, den wir

anstreben, ist ja leider Gottes nicht eingetreten. Wir wollen hoffen, daß wir im nächsten Jahr, wenn der Aufbauszuschlag zur Weinsteuer nochmals zur Debatte stehen wird, mehr erreichen.

Wenn der Herr Abg. Mentasti die Herabsetzung der Weinsteuer als einen Erfolg für sich in Anspruch nimmt, so möchte ich feststellen, daß bei Eingang in die Verhandlungen Herr Abg. Mentasti allerdings von der Herabsetzung der Weinsteuer auf 50 Groschen gesprochen hat — das gebe ich unumwunden zu —, aber wir vom Bauernbund haben in letzter Minute erreicht, daß es bei der Herabsetzung des Aufbauszuschlages auf 25 Groschen geblieben ist und nicht die Weinsteuer eine Verdoppelung ihres Satzes erfahren hat. Wir haben also 25 Groschen Weinsteuer plus 25 Groschen Aufbauszuschlag und nicht 50 Groschen Weinsteuer. Darin liegt der große, schwerwiegende Unterschied. Da der Aufbauszuschlag auf ein Jahr befristet ist, haben wir die Möglichkeit, im kommenden Jahre wieder darüber zu sprechen und zu verhandeln. Das ist der Erfolg des früher so schmählich erwähnten Bauernbundes.

Der Herr Abg. Holzfeind hat während seiner Rede im Finanz- und Budgetausschuß der Meinung Ausdruck gegeben, daß es möglich sein muß, auch jetzt noch 120 bis 130 Millionen Schilling aus der Weinsteuer zu erhalten, und zwar hat er das damit begründet, daß die Weinpreise nach wie vor das Zehnfache betragen sollen. Herr Abg. Holzfeind, darf ich Sie bitten, die Augen überall etwas offen zu halten. Gehen Sie nach Baden, gehen Sie nach Grinzing in die Buschen- und Heurigen-schenken, dort werden Sie feststellen können, daß eine Erhöhung der Weinpreise auf das Zehnfache nicht eingetreten ist, beziehungsweise schon lange nicht mehr dagewesen ist. Wenn ich Ihnen sage, daß der Hauer in Baden vor 1938 rund 60 Groschen und jetzt 3 Schilling, in Grinzing früher 1 Schilling und jetzt 6 Schilling bekommt und daß in diesen 3 und 6 Schilling die erhöhte Weinsteuer und die Getränkesteuer enthalten ist, dann werden Sie sicher zugeben, daß von einem zehnfachen Weinpreis bei weitem keine Rede sein kann und die Herabsetzung der steuerlichen Belastung des Weines eine Notwendigkeit ist.

Herr Finanzminister! Ich möchte aber aus den Ausführungen des Herrn Abg. Holzfeind folgendes herauslesen. Er sagt: Vor 1938 brachte die Weinsteuer 12 Millionen Schilling, dies entsprach einem Verbrauch von 1 Million Hektoliter Wein. Herr Finanzminister! Sie waren während der Verhandlungen der Meinung, daß in Österreich 1 Million Hektoliter nicht

1774 42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

verbraucht werden können, doch ist es bekannt, daß die österreichische Bevölkerung im Wachsen begriffen ist, und ich glaube sicher, daß ein Weinverbrauch — wenn schon nicht höher — von 1 Million Hektoliter erreicht werden wird. Dies entspricht dem Jahresverbrauch der Zeit vor 1938 bei einer geringeren Bevölkerungszahl.

Wenn Herr Abg. Koplénig erklärt hat, daß im Jahr 1948 500.000 S für den Weinbau bereit gestellt wurden, davon aber nur 300.000 verbraucht wurden, und er damit indirekt einen Vorwurf gegen die Beamten und die Förderungsorgane richtet, so möchte ich dies hier auf das entschiedenste zurückweisen, und zwar aus folgendem Grund: Herr Abg. Koplénig hat vergessen, daß in den Jahren 1948 und 1949 noch lange nicht die technischen Mittel, die man notwendig gebraucht hätte, um den Weinbau zu fördern, zur Verfügung gestanden sind. Gleichzeitig möchte ich feststellen, daß die 200.000 S, die den Weinbauern scheinbar entgangen sind, auf der anderen Seite im Rahmen der Schädlingsbekämpfung — was dem Herrn Abg. Koplénig entgangen sein dürfte — dem Weinbau wieder zur Verfügung gestellt wurden.

Nun möchte ich kurz noch folgendes sagen: Gerade in der letzten Zeit ist in diesem Parlament sehr oft davon gesprochen worden, daß die Weinbauern keine oder zu wenig Steuern bezahlen. Eine kleine Gegenüberstellung mit der Zeit vor 1938 wird das Gegenteil beweisen. Ich möchte betonen, daß ich für jene Bauern spreche, die der Buchführungspflicht nicht unterliegen, also für die im Einkommen pauschalierten Bauern. Diesen sind nach 1945 neben den Pauschalsätzen Sondersteuern auferlegt worden, die früher mit den Pauschbeträgen abgegolten waren. So wurde eine Sondersteuer — ich will sie so nennen — für Sondereinnahmen aus dem Weinbau, aus dem Obstbau, aus der Waldwirtschaft und noch für verschiedene andere Einnahmen eingeführt. Das geht so weit, daß mir ein namhafter Weinbauer gestern nachmittag erklärte, er habe vor 1938 1½ Halbe Wein verkaufen müssen, um seine sämtlichen Steuern zu bezahlen, und heute muß er 6 Halbe Wein verkaufen, um seine vorgeschriebenen Steuern entrichten zu können.

Es ist richtig, daß das Herabsetzen der Weinsteuern ein kleiner Schritt zur Verbilligung des Weines ist. Wir wissen, daß wir im Rahmen der Produktionsmethoden, die wir zu verbessern haben, auf alle Fälle zu einer weiteren Verbilligung des Preises kommen müssen. Das Ziel der Verbilligung ist schließlich und endlich eine Ausweitung des Weinkonsums, um auch Vollernten absetzen zu können. Die

Relation zwischen Wein und Bier und zwischen Wein und Arbeitsstunde soll wieder so hergestellt werden, wie sie früher einmal gewesen ist. Das heißt, ein Viertel Wein soll nicht mehr kosten als eine Hilfsarbeiterstunde, und ein Viertel Wein soll nicht mehr kosten als ein Krügel gutes Bier. Noch ist dieses Ziel nicht erreicht, es wird aber erreicht werden, wenn die Finanzpolitik und die Steuerpolitik so betrieben werden, daß man den Forderungen des Bauernbundes im nächsten Jahr Gehör schenkt. Andererseits werden wir uns bemühen, die Mittel, die dem Weinbau derzeit zur Verfügung stehen, richtig auszunützen. (Beifall bei der ÖVP.)

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! So begrüßenswert die Herabsetzung der Besteuerung des Weines erscheint und so sehr wir hoffen, daß hier einem ersten Schritt noch weitere folgen mögen, so bedenklich erscheint es uns, beim Bier den Aufbausehlag weiter einzuheben.

Es ist richtig, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, daß der im Sommer dieses Jahres befürchtete Konsumrückgang beim Bier nicht oder doch wenigstens nicht in dem Maße eingetreten ist, als es damals befürchtet wurde; aber pro futuro bestehen diese Befürchtungen allerdings, und zwar in einem verstärkten Maße. Die Dinge haben sich doch so gestaltet, daß die Produktionskosten der Bierbrauereien erheblich angestiegen sind, ist doch der Preis für ein Kilo Gerste seit dem Jahr 1949 von 1·12 S mittlerweile auf 2 S gestiegen, und die Brauereien, wie zum Beispiel die der Stadt Wien, arbeiten nur mehr mit Verlust, wie das Budget der Gemeinde Wien ergibt, das beim Brauhaus der Stadt Wien bereits einen Verlust von 7 Millionen Schillingen ausweist.

Die Bierproduktion wird also — das wird schwerlich vermieden werden können — in Kürze darauf angewiesen sein, entweder ihre derzeit nicht mehr kostendeckenden Preise zu erhöhen, oder aber sie wird an den Staat herantreten müssen, daß er etwas von der Biersteuer, beziehungsweise vom Aufbausehlag nachläßt, damit der Preis des Biers auf der jetzigen Höhe gehalten werden kann. Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn gerade hier eine Preissteigerung eintreten würde, denn das Bier ist ja nicht nur ein Genußmittel, sondern in einem sehr erheblichen Maße auch ein Volksnahrungsmittel. Das ist ja allgemein bekannt.

Wir Unabhängigen können daher für eine Verlängerung der Geltungsdauer des unserer Ansicht nach besonders unter den jetzigen Umständen nicht mehr vertretbaren — weil zu hohen — Aufbausehlag nicht stimmen, während wir, wie schon mein Freund Doktor

42. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1775

Gasselich sagte, für die Weinsteuervorlagen stimmen werden. (*Beifall beim KdU.*)

*Bei der getrennt vorgenommenen Abstimmung werden die drei Vorlagen — Weinsteuernovelle 1950, Einführung einer Weinverbrauchsabgabe und Aufbauszuschlag zur Biersteuer — gemäß den Anträgen der Berichterstatter in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (261 d. B.): Bundesgesetz, womit das Abgabeneinhebungsgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, abgeändert wird (**Abgabeneinhebungsgesetznovelle**) (287 d. B.).

Berichterstatter **Dworak**: Hohes Haus! Namens des Finanz- und Budgetausschusses habe ich den Bericht über die Novelle zum Abgabeneinhebungsgesetz, die Regierungsvorlage 261 d. B., zu erstatten. Diese Novelle ist vor allem deshalb notwendig geworden, weil für die Finanzämter Rationalisierungsmaßnahmen geplant sind und man aus diesen Erwägungen auf eine maschinelle Buchung übergehen will. Zum Unterschied von jetzt, wo der einzelne Steuerträger die Wahl hat, zu bestimmen, für welche Steuerschuld, das heißt, für welche Steuerart er den Betrag verwendet haben will, den er an das Steueramt eingezahlt hat, wird bei den maschinellen Buchungen der eingezahlte Betrag, gleichgültig welche Steuer er betrifft, jeweils auf die älteste Abgabenschuld gebucht werden.

Durch die Regierungsvorlage soll unter anderem die Bestimmung beseitigt werden, daß eine Zahlungserleichterung die Fälligkeitstermine und damit auch den Termin der Vollstreckbarkeit der Abgabenschuld hinauschiebt, hingegen soll der Steuerschuldner von nun an das Recht haben, die Vollstreckbarkeit hintanzuhalten, wenn er längstens eine Woche vor der Fälligkeit um eine Zahlungserleichterung ansucht.

Durch das maschinelle Buchen wird es möglich sein, den Steuerträgern fortlaufend Lastschriftanzeigen zu schicken, denen sie die Art, die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit entnehmen können. Daraus werden sich Einsparungen ergeben, da die sogenannten Mahnschreiben entfallen werden. Die bisher gültige Nachfrist wurde von drei auf acht Tage verlängert.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat eine Reihe weiterer Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen, die ich, meine Damen und Herren, dem gedruckten Bericht 287 d. B. zu entnehmen bitte.

Der Ausschuß hat auch beschlossen, dem Hohen Hause folgende Entschliebung zur Annahme zu empfehlen (*liest*):

„Das Bundesministerium für Finanzen wird aufgefordert, nach einem halben Jahr über die praktischen Auswirkungen der Novelle zum Abgabeneinhebungsgesetz zu berichten und erforderlichenfalls spätestens zum Beginn der Herbstsession entsprechende Änderungsvorschläge vorzulegen.“

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag an das Hohe Haus, 1. dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,

2. die verlesene Entschliebung anzunehmen.

*Der Gesetzentwurf wird bei der Abstimmung in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

*Die Ausschlußentschliebung wird angenommen.*

**Präsident**: Damit ist der Gegenstand erledigt. Wir kommen zum Schluß der Sitzung.

Die nächste Sitzung findet in zehn Minuten statt, und zwar mit der Tagesordnung: Abstimmung über die Gruppen VII, VIII, IX, X und XI des Bundesvoranschlages sowie über das Bundesfinanzgesetz.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 14 Uhr 45 Minuten.**

